

Bericht des Rechnungshofes

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	362
Abkürzungsverzeichnis _____	363

BMASK

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

KURZFASSUNG _____	365
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	383
Organisation _____	384
Personal _____	393
Wirtschaftliche Entwicklung _____	396
Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF ____	408
Geschäftsführerverträge _____	430
Prämiensystem _____	433
IKS/Korruptionsprävention _____	437
Umbau Gastro- & Freizeitbereich _____	447
Sonstige Investitionen in die Infrastruktur _____	453
Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen _____	454
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	466

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umsatzanteil BMS GmbH an wirtschaftlicher Einheit Verein SZF und Tätigkeits-Anteil wirtschaftliche Einheit Verein SZF für AMS _____	387
Tabelle 2: Entwicklung der Personalstände im Verein SZF und in der BMS GmbH von 2008 bis 2012 _____	395
Tabelle 3: Gegenüberstellung der zugesagten und der tatsächlich benötigten (Ist-)Fördermittel _____	398
Tabelle 4: Entwicklung der Ausbildungsplätze _____	399
Tabelle 5: Ertragslage der BMS GmbH in den Jahren 2008 bis 2012 _____	401
Tabelle 6: Leistungsaustausch der BMS GmbH mit dem Verein SZF _____	402
Tabelle 7: Betriebliche Aufwendungen der Jahre 2008 bis 2012 _____	404
Tabelle 8: Personaleinsatz im Verein SZF im Jahr 2012 _____	406
Tabelle 9: Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers _____	408
Tabelle 10: Zusammenfassung der zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF _____	428
Tabelle 11: Zusammenfassung der Folgekosten aus der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF _____	429
Tabelle 12: Wesentliche Unterschiede in den Geschäftsführer-Verträgen des vormaligen und des derzeitigen Geschäftsführers des Vereins SZF _____	431
Tabelle 13: Vergleich zwischen genehmigten Budgets und tatsächlichen Prämienzahlungen des Vereins SZF in den Jahren 2008 bis 2012 _____	435
Tabelle 14: Geplante Gesamtkosten Gastro- und Freizeitbereich _____	452
Tabelle 15: Jährliche Investitionen des Vereins SZF _____	454

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
Art.	Artikel
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMS GmbH	BMS-Bildungs- u. Management-Service GmbH
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f./ff.	folgende
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	litera (Buchstabe)
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer

Abkürzungen



OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
StGB	Strafgesetzbuch
SZF	Schulungszentrum Fohnsdorf
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Der vormalige Geschäftsführer des Vereins Schulungszentrum Fohnsdorf wurde auf Wunsch des AMS Steiermark ernannt und hatte einen großzügig dotierten Dienstvertrag. Er genehmigte sich darüber hinaus selbst, ohne Zustimmung der zuständigen Gremien, Vergütungen im Bereich von Nüchtigungen und der Kantine. Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf verzichtete weitgehend auf die Möglichkeit von Nachforderungen. Der Vertrag des aktuellen Geschäftsführers war deutlich sparsamer gestaltet.

Das Interne Kontrollsystem war adaptiert worden, wies jedoch Lücken auf, z.B. im Bereich der Beschaffung von Dienstleistungen. Eine umfassende Risikoanalyse fehlte.

Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf wählte im Jahr 2009 bei der Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs die teuerste Variante aus. Die geplanten Baukosten betragen rd. 4,7 Mio. EUR und waren mehr als doppelt so hoch wie die der anderen beiden Varianten.

Darüber hinaus war der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf ab dem Jahr 2011 vermehrt einem Einsparungsdruck durch rückläufige Förderungen des AMS Steiermark ausgesetzt. Über Personaleinsparungen, v.a. im Schulungsbereich, hinaus hatte der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf bisher keine strukturellen Einsparungen vorgenommen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte auf Verlangen des Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter vom 5. Oktober 2012 gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats den Verein „Schulungszentrum Fohnsdorf“ (Verein SZF). Er bezog auch die im Jahr 1994 gegründete BMS-Bildungs- u. Management-Service GmbH (BMS GmbH) als 100 %-Tochter des Vereins SZF in die Gebarungsüberprüfung ein. (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation und Personalwirtschaft mit Schwerpunkt Geschäftsführung im Verein SZF, des Finanzierungsvorgangs des Vereins SZF durch das AMS, der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins SZF und der BMS GmbH, der Großinvestition in die Infrastruktur des Schulungszentrums sowie der Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Hinblick auf die Geschäftsführung im Verein SZF. Die Beurteilung des Schulungsbetriebs (Ausmaß, Erfolg etc.) war nicht Ziel der Gebarungsüberprüfung. (TZ 1)

Organisation

Der Verein SZF wurde im Jahr 1972 gegründet; das Vereinsstatut unter Beachtung des ab 1. Juli 2002 geltenden Vereinsgesetzes im Jahr 2011 neu gefasst. Organe des Vereins waren gemäß Vereinsstatuten die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Kontrollausschuss. Der Aufsichtsrat bestand aus sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Zahl der dem AMS Österreich zustehenden Delegierten zur Generalversammlung belief sich auf das Zweifache der Zahl der Delegierten aller anderen Mitglieder zusammen. Aus den Vereinsstatuten war eine faktische Beherrschung des Vereins SZF durch das AMS Österreich abzuleiten. Dies hatte zur Folge, dass die Geschäftsgebarung des Vereins SZF nicht ohne Zustimmung des AMS stattfinden konnte. (TZ 2)

Das Schulungszentrum wurde im Jahr 1974 in Fohnsdorf, Steiermark, mit Mitteln des damaligen Bundesministeriums für Soziales errichtet und in mehreren Phasen ausgebaut. Die Republik Österreich verpflichtete sich im Jahr 1991 in der sogenannten „Rahmenvereinbarung“ zu einer jährlichen Deckung des Personal- und Sachaufwands. Seit 1995 erfolgte die Finanzierung über das AMS. (TZ 3)

Das AMS Steiermark beauftragte den Verein SZF jährlich direkt mit der Durchführung von Schulungen auf Basis der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1991. Der Bedarf an Schulungen bzw. Schulungsplätzen ergab sich aus den Zuweisungen von Arbeitslosen durch die regionalen Geschäftsstellen des AMS Steiermark. Die Beauftragung des Vereins SZF durch das AMS Steiermark erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung basierend – laut Angaben des AMS Steiermark – auf einem „Altvertrag“ und auf dem sogenannten In-house-Vergabe-Privileg gemäß Bundesvergabegesetz 2006. Der in der Vorstandsrichtlinie des AMS Österreich geforderte Mindestwert von 90 % Leistungserbringung für das AMS wurde aber vom Verein SZF mit einer rd. 15 %igen Fremdbeauftragung nicht erbracht. (TZ 4)

Rolle des AMS Steiermark im Aufsichtsrat des Vereins SZF

Das AMS Steiermark hatte im Verein SZF die widersprüchliche Doppelrolle als Förderungsnehmer und gleichzeitig Förderungsgeber inne mit folgendem Interessenkonflikt: Aufgrund seiner beherrschenden Stellung im Verein SZF hatte das AMS Steiermark als indirekter Förderungsnehmer ein Interesse daran, die Fördermittel zu maximieren. Andererseits hatte das AMS Steiermark als Förderungsgeber des Vereins SZF ein Interesse daran, dass Fördermittel möglichst sparsam und effizient eingesetzt wurden, weil es selbst den Restriktionen des jährlich mit dem AMS Österreich auszuhandelnden Budgets unterlag. (TZ 5)

Das AMS Steiermark konnte finanztechnisch nicht die Kosten für die Ausbildung von Arbeitslosen aus anderen Bundesländern übernehmen. Diese Arbeitslosen konnten im Schulungszentrum des Vereins SZF Ausbildungsmöglichkeiten gegen Refundierung der Kosten in Anspruch nehmen. Eine Finanzierung direkt über das AMS Österreich würde es dem Verein SZF erleichtern, seine Ausbildungen Arbeitslosen anderer Bundesländer anzubieten. (TZ 5)

BMS GmbH

Die BMS GmbH wurde 1994 vom Verein SZF gegründet und stand zu 100 % in dessen Eigentum. Für die Durchführung der Schulungen kaufte die BMS GmbH sowohl die Trainer als auch die Räumlichkeiten großteils vom Verein SZF zu. Die Geschäftsführer des Vereins SZF waren gleichzeitig die Geschäftsführer der BMS GmbH; die Mitglieder des Aufsichtsrats des Vereins SZF waren gleichzeitig die Mitglieder der Generalversammlung der BMS GmbH. Damit bestand eine enge wirtschaftliche wie organschaftliche Verknüpfung des Vereins SZF mit der 100 %igen Tochter BMS GmbH. (TZ 6)

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 wurde die BMS GmbH in ein gemeinnütziges Unternehmen umgestaltet. Die ertragsteuerliche Begünstigung bzw. eine Gemeinnützigkeit stand nicht eindeutig fest. Davon abgesehen bestand nach der erfolgten Korrektur der Verrechnungspreise mit dem Verein SZF keine wirtschaftliche Notwendigkeit mehr, die BMS GmbH als selbständiges, gemeinnütziges Unternehmen weiterzuführen, weil das Geschäftsmodell der BMS GmbH grundsätzlich keine nachhaltigen Gewinne erwarten ließ. (TZ 7)

Personal

Das Organigramm des Schulungszentrums wies unterhalb der Ebene des Geschäftsführers drei Management-Bereiche aus: „Qualifizierung“, „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“. Die Führungsspannen der drei Bereiche unterschieden sich mit einer Bandbreite von 31 Mitarbeitern bis 104 Mitarbeitern deutlich. Die Dreiteilung dieser Führungsebene war angesichts von Einsparungsnotwendigkeiten und teils artverwandter Aufgabenstellung weder wirtschaftlich noch organisatorisch gerechtfertigt. Durch eine Reduktion auf zwei Führungsbereiche ergäbe sich ein Einsparungspotenzial von rd. 90.000 EUR jährlich. (TZ 8)

Die Geschäftsführung der BMS GmbH hatte der jeweilige Geschäftsführer des Vereins SZF in Personalunion inne. Die BMS GmbH verfügte über fünf Mitarbeiter. Den Großteil der Personalressourcen für die Abwicklung der Aufträge kaufte die BMS GmbH vom Verein SZF zu. Sie fungierte daher in erster Linie als Akquisiteur von Kunden und als organisatorischer Abwickler der Schulungen für private Unternehmen. (TZ 9)

Entwicklung des gemeinsamen Personalstands

Der Verein SZF musste aufgrund rückläufiger Fördermittelzuwendungen den Personalstand im Vergleich der Jahre 2008 und 2012 von 172,4 VZÄ auf 154,8 VZÄ oder um 10,2 % senken. Trotz des Personalanstiegs in der BMS GmbH verringerte sich der gemeinsame Personalstand von Verein SZF und BMS GmbH im gleichen Zeitraum um 8,9 % (VZÄ). (TZ 10)

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Förderung von Ausbildungszentren wie dem Verein SZF erfolgte aus den für Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mitteln des AMS Österreich. Die Finanzierung durch das AMS erfolgte durch Abschluss einer Jahres-Förderungsvereinbarung unter Abgeltung sämtlicher nachgewiesener Vollkosten. Im Jahr 2012 betragen die Zahlungen des AMS Österreich für Bildungsmaßnahmen in Summe 418,44 Mio. EUR; auf Förderungen für die insgesamt zehn anerkannten Ausbildungszentren des AMS entfielen dabei insgesamt 71,00 Mio. EUR, davon auf den Verein SZF 10,03 Mio. EUR (14,1 %). Der Verein SZF war damit ein bedeutender Förderungsnehmer des AMS. (TZ 11)

Im überprüften Zeitraum lag der jährliche Förderungsbedarf des Vereins SZF – den das BMASK im Einvernehmen mit dem BMF genehmigte – zwischen rd. 10 Mio. EUR und knapp 12 Mio. EUR. Die Auszahlung erfolgte über das AMS Steiermark. Entgegen den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes legte der Verein SZF das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget getrennt zur Genehmigung vor. (TZ 12)

Die vom Verein SZF tatsächlich benötigte Förderung lag mit Ausnahme des Jahres 2011 stets unterhalb der vom AMS Steiermark zugesagten Jahresförderung. Diese stieg von rd. 9,48 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 11,70 Mio. EUR im Jahr 2010 an und sank danach wieder auf rd. 10,18 Mio. EUR im Jahr 2012. Durch die Reduktion der Fördermittel musste der Verein SZF im Jahr 2011 mehrere Kündigungen im Personalbereich vornehmen, um die Budgetvorgaben einhalten zu können. Der Verein SZF entwickelte keine Strategie, um auf künftige Herausforderungen durch stagnierende bzw. rückläufige Förderungen des AMS Steiermark reagieren zu können. Der Aufsichtsrat des Vereins SZF forderte die Umsetzung seiner Vorgaben zur Optimierung des Mitteleinsatzes nicht konsequent ein. (TZ 13)

In den Jahren 2008 bis 2012 betrugen die Umsatzerlöse der BMS GmbH jährlich rd. 2 Mio. EUR. Das EGT (zu versteuernder Gewinn) verringerte sich jedoch deutlich von rd. 377.300 EUR im Jahr 2008 auf rd. 35.500 EUR im Jahr 2012. Die Veränderung war v.a. auf die Neugestaltung der Gegenverrechnung mit dem Verein SZF zurückzuführen. (TZ 14)

Die BMS GmbH nutzte in hohem Ausmaß die Infrastruktur und das Personal des Vereins SZF. Dabei konnte sie unter anderem aufgrund einer vor 2011 fehlenden geeigneten Kostenrechnung und der unvollständigen Weiterverrechnung der Aufwendungen durch den Verein SZF deutliche Gewinne erzielen. Im Jahr 2011 erfolgte eine Neuberechnung der Verrechnungssätze, wobei diese als Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre ermittelt wurden. Dies war nicht wirtschaftlich, weil Kostensteigerungen zu wenig zum Ausdruck kamen. (TZ 15)

Im Zeitraum von 2008 bis 2012 lag der betriebliche Aufwand zwischen rd. 12,12 Mio. EUR (2008) und 14,22 Mio. EUR (2009). Der Personalaufwand bestimmte mit einem Anteil von rd. 60 % bis 65,5 % den betrieblichen Aufwand des Vereins SZF maßgeblich. Durch den deutlichen Anstieg des Personalaufwands um rd. 9,5 % in den Jahren 2008 bis 2012 – dies trotz Einsparungen im Personalstand von rd. 10,2 % (VZÄ) – nahm der Anteil des Perso-

nalaufwands am betrieblichen Aufwand seit 2009 laufend zu. Der Rückgang des Personalaufwands im Jahr 2012 um rd. 500.000 EUR gegenüber dem Vorjahr änderte daran nichts Wesentliches. (TZ 16)

Der hohe Overhead-Anteil des Vereins SZF von 27 % und insbesondere der 38 %ige Overhead-Anteil am Personalaufwand machten einen Reorganisationsbedarf sowohl in der Aufbau- als auch Ablauforganisation deutlich. (TZ 17)

Der Anteil des operativen Personals (Schulungsbereich) am gesamten Personaleinsatz betrug weniger als 60 %; der Personalabbau betraf den Verwaltungsbereich am geringsten. Es fehlte ein detaillierter Stellenplan als Grundlage für einen effizienten Personaleinsatz. Da Stellenbeschreibungen und Qualifikationsprofile fehlten, war die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter der Verwaltung kaum überprüfbar. (TZ 18)

Chronologie des Ausscheidens des vormaligen Geschäftsführers

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen Daten zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers: (TZ 19)

Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers	
5. März 2012	anonymes Schreiben mit zahlreichen Vorwürfen gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF an den Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF
8. März 2012	Beschluss des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark, des Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und des Betriebsratsvorsitzenden zur Beauftragung einer Sonderprüfung im Verein SZF betreffend die Vorwürfe im anonymen Schreiben
11. März 2012	Beschluss des Kontrollausschusses des Vereins SZF zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF mit der Sonderprüfung
12. März 2012	Auftrag des AMS Steiermark an die Buchhaltungsagentur des Bundes zur Sonderprüfung der Vorwürfe
13. März 2012	Information des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark an den Vorstand des AMS Österreich über die Vorkommnisse
14. März 2012	unbefristete Beurlaubung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit Wirkung vom 16. März 2012; Information des Vorstands des AMS Österreich an das BMASK über die Ereignisse
15. März 2012	Betrauung eines leitenden Mitarbeiters mit der interimistischen Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF für die Dauer der Beurlaubung des Geschäftsführers
20. März 2012	Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion durch den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF; er bleibt aber Angestellter des Vereins SZF
23. März 2012	Vorlage des Prüfberichts der Buchhaltungsagentur des Bundes
27. März 2012	Vorlage des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF

Fortsetzung: Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers	
28. März 2012	Befassung des Aufsichtsrats des Vereins SZF mit den Ergebnissen der beiden Prüfberichte: keine einhellige Meinung hinsichtlich einer Entlassung des vormaligen Geschäftsführers; Auftrag an den Aufsichtsratsvorsitzenden, ein Gutachten zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen einzuholen; Unterbrechung der Sitzung; Beschluss zur Ausschreibung der Geschäftsführerstelle
29. März 2012	Forderung des BMASK an den Vorstand des AMS Österreich zur Auflösung des Dienstverhältnisses des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF und zur umgehenden neuen Ausschreibung der Position sowie zur möglichst raschen Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfungen
4. April 2012	Vorlage des Ergebnisses des Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer: der Gutachter qualifiziert die Genehmigung der Kantinenzulage durch den vormaligen Geschäftsführer sowie die privat veranlassenen Nächtigungen als Untreue im Dienst, die einen Entlassungsgrund darstellen würden
12. April 2012	einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF per 30. September 2012 und Vereinbarung der Rückzahlung der durch ihn missbräuchlich verwendeten Fördermittel in Höhe von rd. 3.282 EUR (Nächtigung, Konsumationen) sowie der Einbehaltung der Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR
20. April 2012	Reduktion der Forderung gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer auf Rückzahlung der missbräuchlich verwendeten Fördermittel von rd. 3.282 EUR auf rd. 2.262 EUR durch das AMS Steiermark; dies nach Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandsvorsitzenden des AMS Österreich vom 11. April 2012 und der Einwendungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF
1. August 2012	anonyme Strafanzeige gegen den vormaligen Geschäftsführer, da er dem Verein SZF durch die Auszahlung der Kantinenzulage und Bezahlung privat veranlasseter Nächtigungen einen Vermögensnachteil in Höhe von rd. 4.187 EUR zugefügt habe
22. Oktober 2012	rechtskräftiger Freispruch des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mangels Schuldbeweises
7. Dezember 2012	Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Verein SZF und dem vormaligen Geschäftsführer zur einmaligen Zahlung von 2.400 EUR und dem endgültigen Verzicht auf eine prozessuale Auseinandersetzung und wechselseitige Forderungen

Quelle: Verein SZF

Anonyme Beschwerde über den vormaligen Geschäftsführer

Am 5. März 2012 erhielt der Betriebsratsvorsitzende des Vereins SZF eine anonyme Beschwerde mit zahlreichen Vorwürfen gegen den vormaligen Geschäftsführer. Die Vorwürfe betrafen die an den vormaligen Geschäftsführer ausbezahlte Leistungsprämie für seine Tätigkeit in der BMS GmbH, den Dienstwagen, Abrechnungen der Firmenkreditkarten für private Ausgaben, Dienstreisen, Immobilienanmietungen, Vergabe von Aufträgen an private Freunde etc. (TZ 20)

Die Informationsweitergabe bezüglich der Vorwürfe gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF an die zuständigen Entscheidungsträger des Vereins SZF, des AMS Österreich, des AMS Steiermark und des BMASK erfolgte rasch und deren Reaktion darauf unmittelbar. Die danach gesetzten Maßnahmen des Aufsichtsrats des Vereins SZF und des AMS Steiermark gegenüber dem vor-

maligen Geschäftsführer (einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, Reduzierung des Rückforderungsanspruchs bei den Nächtigungen und die freiwillige Zahlung des Vereins SZF) waren allerdings strategisch teils nicht nachvollziehbar und wirtschaftlich wenig effizient. (TZ 20)

Sonderprüfungen

Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF durch den Verein SZF mit der Sonderprüfung der Vorwürfe gegen den vormaligen Geschäftsführer führte zu einer erheblichen Interessenkollision: Als seit 2010 tätiger Abschlussprüfer des Vereins SZF sowie der BMS GmbH hatte der Wirtschaftsprüfer die damaligen Verbuchungen des Vereins SZF für in Ordnung befunden; im Rahmen der Sonderprüfung hatte er diese wieder in Frage zu stellen. Der Kontrollausschuss legte den Prüfungszeitraum unzureichend fest, wodurch Gebarungsvorgänge im Jahr 2008 (hinsichtlich Dienstwagen und Nächtigungen am Dienort) außer Betracht blieben. (TZ 21)

Das AMS Steiermark verzichtete auf eine eigene Prüfung, sondern beauftragte stattdessen die Buchhaltungsagentur des Bundes mit einer Sonderprüfung der Fördermittelverwendung durch den Verein SZF. Die Überprüfung beschränkte sich ebenfalls auf die konkreten Vorwürfe in der anonymen Beschwerde, wodurch auch hier die Gebarungsvorgänge im Jahr 2008 außer Betracht blieben. (TZ 22)

Die Durchführung von zwei Sonderprüfungen verursachte vielfach parallele Prüfungshandlungen und zusätzlich vermeidbare Kosten zu Lasten des Förderungsgebers. (TZ 23)

Behandlung der Ergebnisse der Sonderprüfungen durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF

Laut Endbericht der Buchhaltungsagentur des Bundes liefere der Großteil der Gebarungsvorgänge aus buchhalterischer Sicht keinen Anlass zur Kritik. Aus dem Bericht des Wirtschaftsprüfers ging hervor, dass die anonym erhobenen Vorwürfe „im überwiegenden Ausmaß“ durch die Überprüfung widerlegt worden seien. Die Auszahlung der Kantinenzulage sei aber „ohne vertragliche Grundlage“ erfolgt. Diverse Aufwendungen wären zwar nicht privat veranlasst, aber im Einzelfall überhöht. (TZ 23)

Weder der Verein SZF noch das AMS Steiermark erteilten einen konkreten Auftrag zur Quantifizierung einerseits der überhöhten Ausgaben sowie andererseits der möglicherweise unzulässigen privaten Verwendung von Fördermitteln durch den vormaligen Geschäftsführer. Bereits 2009 hatte der damalige Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF überhöhte Repräsentationsaufwendungen durch den vormaligen Geschäftsführer festgestellt, die allerdings zu keinen wesentlichen nachvollziehbaren Konsequenzen durch die Kontrollorgane des Vereins SZF geführt hatten. (TZ 23)

Der Aufsichtsrat des Vereins SZF kam in seiner außerordentlichen Sitzung am 28. März 2012 zu keinem endgültigen Ergebnis über die weitere Vorgangsweise gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer. Auch eine konkrete Schadenssumme wurde nicht festgestellt. Nach Meinung mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats war die Rechtmäßigkeit einer Entlassung nicht gesichert. Der Aufsichtsrat unterbrach daraufhin seine Sitzung und beauftragte zur Klärung der Rechtslage ein arbeitsrechtliches Gutachten. Am 16. April 2012 nahm er von der sofortigen Lösung des Geschäftsführervertrags mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF Abstand, beschloss aber die Rückforderung der Kantinenzulage. (TZ 23)

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Am 4. April 2012 lag dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats das arbeitsrechtliche Gutachten vor. Dieses nahm in wesentlichen Bereichen eine strafrechtliche Relevanz der Aktivitäten des vormaligen Geschäftsführers an und schloss aus den vorliegenden Sachverhalten, dass die Voraussetzungen für eine Entlassung erfüllt wären. (TZ 24)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Vereins SZF vereinbarte am 12. April 2012 mit dem vormaligen Geschäftsführer – ohne nachvollziehbare Begründung im Widerspruch zu den Ergebnissen des arbeitsrechtlichen Gutachtens – die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Wirkung zum 30. September 2012. Der Aufsichtsrat des Vereins SZF nahm am 16. April 2012 die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kenntnis. Durch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses blieb das Angestelltenverhältnis mit dem Verein SZF bis 30. September 2012 – und damit für weitere sechs Monate – aufrecht. Der Mehraufwand daraus betrug rd. 58.500 EUR. (TZ 24)

Sowohl die Annahme des Rücktritts des Geschäftsführers unter Beibehaltung des Angestelltenverhältnisses als auch die rasche einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses stellten ein nicht nachvollziehbares finanzielles Entgegenkommen des Vereins SZF gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer dar. (TZ 24)

Dienstwagen des vormaligen Geschäftsführers

Im Geschäftsführervertrag zwischen dem Verein SZF und dem vormaligen Geschäftsführer war vereinbart, dass dem vormaligen Geschäftsführer mit Beginn des Anstellungsverhältnisses am 1. Jänner 2008 für dessen Dauer ein Dienstwagen einer bestimmten Premiemarkenmarke auch zur privaten Nutzung, samt allen damit verbundenen Aufwendungen, zustand und zusätzlich der steuerliche Sachbezug finanziell abgegolten wurde. Eine sachliche Begründung dafür fehlte. Für den Verein SZF entstanden durch diese unangemessene Vertragsgestaltung innerhalb von rund vier Jahren Mehrkosten in Höhe von rd. 120.548 EUR, die aus Fördermitteln des AMS Steiermark finanziert wurden. (TZ 25)

Nächtigungen am Dienstort

Der Verein SZF übernahm die Kosten des vormaligen Geschäftsführers für Nächtigungen am Dienstort, obwohl der Dienstvertrag keine diesbezügliche Regelung vorsah und obwohl dem vormaligen Geschäftsführer bereits ein Dienstwagen zur persönlichen Nutzung, u.a. für Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, bereitgestellt worden war. Der vormalige Geschäftsführer genehmigte sich de facto selbst – zusätzlich zu den unberechtigt refundierten Nächtigungskosten – seit dem Jahr 2009 zum Ausgleich eines Steuernachteils aus dem Sachbezug eine Zahlung von 140 EUR bzw. 80 EUR pro Monat. Von 2008 bis 2012 fielen daraus – inklusive des finanziellen Ausgleichs des steuerlichen Sachbezugs ab dem Jahr 2009 sowie der zusätzlichen Lohnnebenkosten – insgesamt Nächtigungskosten für den Verein SZF in Höhe von rd. 12.326 EUR an. Diese finanzierte der Verein SZF aus den Fördermitteln des AMS Steiermark. (TZ 26)

Das AMS Steiermark akzeptierte bei der Berechnung des Rückforderungsanspruchs betreffend Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel – indem es (nur) die nicht betrieblich veranlassten Nächtigungen rückforderte – die Verrechnung von dienstlich veranlassten Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers am Dienstort, obwohl entsprechende Regelungen im Dienstvertrag, die eine

Refundierung gestattet hätten, fehlten. Dies widersprach zudem den Intentionen des Dienstvertrags, der dem ehemaligen Geschäftsführer einen Dienstwagen sowohl für dienstliche als auch private Fahrten bereitstellte, was die Verrechnung von Nächtigungen am Dienstort grundsätzlich ausschließen sollte. Der unberechtigte finanzielle Ausgleich des steuerlichen Sachbezugs des vormaligen Geschäftsführers in Form einer Gehaltszulage durch den Verein SZF floss nicht in den Rückforderungsanspruch des Vereins SZF ein. (TZ 27)

Kantinenzulage

Der Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF sah die Zahlung einer Zulage für seine Wahrnehmung der Funktion des gewerberechtlchen Geschäftsführers der Kantine nicht vor. Dennoch veranlasste der vormalige Geschäftsführer – ohne entsprechende Genehmigung durch den Aufsichtsrat und entgegen der Ablehnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden – ab Mai 2011 die Auszahlung einer Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR pro Monat 14-mal jährlich. Dies war aufgrund der Alleinzeichnungsbefugnis des vormaligen Geschäftsführers möglich und fiel aufgrund des fehlenden Vier-Augen-Prinzips im Zahlungsverkehr nicht unmittelbar auf. (TZ 28)

Forderungen des vormaligen Geschäftsführers

Im August 2012 wurde aufgrund einer anonymen Anzeige ein Strafverfahren gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF anhängig. Er wurde im Hinblick auf die Kantinenzulage und die Nächtigungen wegen des Vergehens der Untreue angeklagt. Der Vermögensnachteil war mit 4.187,30 EUR beziffert. Mangels Schuldbeweises erfolgte am 22. Oktober 2012 der rechtskräftige Freispruch. (TZ 29)

Mitte November 2012 forderte der vormalige Geschäftsführer u.a. die vom Verein SZF einbehaltene Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR zurück und begründete dies mit dem Freispruch vor Gericht. Infolge eines freiwilligen Vergleichs des Vereins SZF mit dem vormaligen Geschäftsführer im Dezember 2012 leistete der Verein SZF entgegen der Rechtsauskunft eines zuvor eingeholten Rechtsgutachtens und ohne triftigen Grund eine Einmalzahlung an den vormaligen Geschäftsführer in Höhe von 2.400 EUR. (TZ 29)

Seminarkosten

Auf Veranlassung des vormaligen Geschäftsführers beglich der Verein SZF bei mehreren Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Zeitraum 2008 bis 2010 die dabei anfallenden Seminarkosten (Teilnahmegebühren) in Höhe von insgesamt rd. 4.927 EUR. Dies stand im Widerspruch zum Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers, der zwar die Verpflichtung zur Weiterbildung vorsah, aber deren finanzielle Abgeltung durch den Verein SZF dezidiert ausschloss. (TZ 30)

Zusammenfassung des finanziellen Mehraufwands im Zusammenhang mit der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Die nachfolgende Tabelle enthält jene Aufwendungen, die der vormalige Geschäftsführer unberechtigt bezog bzw. veranlasste:

Zusammenfassung der zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF		
Zahlungen	unberechtigt bezogen	Rückzahlungen des Geschäftsführers
	in EUR	
Nächtigungen am Dienstort (TZ 26, 27)	12.326	2.262
Kantinenzulage (TZ 28, 29)	2.817	2.399
Prämien (TZ 36)	1.700	
Seminarkosten (TZ 30)	4.927	
Summe	21.770	4.661

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF und dem Verein SZF betrugen die vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen in Summe rd. 21.770 EUR. (TZ 31)

Die Folgekosten – wie Gehaltsfortzahlung, Rechtsberatung und die freiwillige Zahlung des Vereins SZF an den vormaligen Geschäftsführer zur Einschränkung weiterer Prozessrisiken – betrugen in Summe rd. 99.026 EUR und waren damit rund fünfmal so hoch wie die vom vormaligen Geschäftsführer zu Unrecht bezogenen Leistungen. Die gesamten Mehraufwendungen betrugen rd. 120.796 EUR. Durch die Rückzahlungen des vormaligen Geschäftsführers reduzierte sich der Schaden für den Verein SZF auf rd. 116.135 EUR. (TZ 32)

Geschäftsführerverträge

Die Bestellung des vormaligen Geschäftsführers durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF erfolgte nicht durch eine öffentliche Ausschreibung, sondern gemäß dem Vorschlag des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark. Der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers aus dem Jahr 2007 war in vieler Hinsicht großzügig. Dies betraf v.a. das gesonderte Entgelt für die Geschäftsführung in der BMS GmbH und den auch für die private Nutzung bereitgestellten Dienstwagen samt „PKW-Sachbezugszulage“. Mit dem Vertrag für den derzeitigen Geschäftsführer hatte der Verein SZF geeignete Maßnahmen zur Eindämmung überbordender finanzieller Großzügigkeit gesetzt. (TZ 33)

Der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ im Verein SZF erhielt für seine Tätigkeit in der BMS GmbH ein Entgelt von jährlich 12.000 EUR. Da die Tätigkeit des derzeitigen Geschäftsführers des Vereins SZF für die BMS GmbH nicht mehr gesondert entlohnt wurde, erhielt der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ ein höheres monatliches Bruttoentgelt als der Geschäftsführer des Vereins SZF. (TZ 34)

Prämienystem

Die Umwandlung und Ausweitung der Weihnachtsbelohnung für langjährige Mitarbeiter im Jahr 2008 in eine „leistungsorientierte Prämie“ in Höhe von rd. 320 EUR pro Person für alle Mitarbeiter des Vereins SZF und der BMS GmbH war intransparent. Dabei genügte das aufrechte Dienstverhältnis auch zur Tochtergesellschaft BMS GmbH, um die Prämie zu bekommen. Eine besondere Leistung war für den Erhalt der „leistungsorientierten Prämie“ weder erforderlich noch nachzuweisen. Die Bemessung der Höhe der Zieleprämie – in Höhe von durchschnittlich 300 EUR je Mitarbeiter nach Zielerreichungsparametern wie „Auslastung“ oder „Arbeitsmarkterfolg“ – war ebenfalls intransparent. (TZ 35)

Der vormalige Geschäftsführer erhielt die im Verein SZF für alle Mitarbeiter üblichen Prämien (Weihnachtsbelohnung, leistungsorientierte Prämie, Zieleprämie), obwohl dies vertraglich nicht gedeckt war. (TZ 36)

Für die Gewährung der teils leistungsabhängigen, teils leistungsunabhängigen Prämien sowohl an die Mitarbeiter der BMS GmbH als auch an jene Mitarbeiter des Vereins SZF, die auf Basis von Gegenverrechnungen für die BMS GmbH tätig waren, fehlte ein trans-

parentes Berechnungssystem. Im Dezember 2012 wurde festgelegt, dass die Prämie nicht mehr an einzelne Personen zur Auszahlung gelangen soll, sondern dass sie als Zuschuss zu Gemeinschaftsaktivitäten (als freiwillige Sozialleistung) ausbezahlt wird. (TZ 37)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Jahr 2002 implementierte der Verein SZF ein vom Aufsichtsrat des Vereins SZF beauftragtes Internes Kontrollsystem (IKS). Dieses konnte die unberechtigten Bezüge des vormaligen Geschäftsführers – Nächtigungen am Dienort inkl. Sachbezugszulage, Kantinenzulage, Prämien und Seminarkosten – nicht verhindern, weil der vormalige Geschäftsführer sich über bestehende Regelungen hinwegsetzte bzw. Regelungslücken bestanden. (TZ 38)

Unmittelbar nach dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers im März 2012 wurde im April 2012 eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung sowohl des IKS-Dokuments als auch der Vereinsstatuten und der Rahmenvereinbarung sowie der Geschäftsordnungen (GO Geschäftsführung und GO Aufsichtsrat) eingerichtet. Gegenüber der Erstversion des IKS-Dokuments aus dem Jahr 2002 verlor das IKS-Dokument aus dem Jahr 2013 durch viele Verweise auf in der EDV hinterlegte Workflows an Klarheit, weil es dadurch zunehmend weniger Prozessbeschreibungen, Wertgrenzen und Bezüge zu Verantwortungsträgern enthielt. Auch war eine umfassende Risiko-Analyse – als Grundlage für eine umfassende Korruptionsprävention – unterblieben; dies, obwohl im Verein SZF und in der BMS GmbH mehrere Risikofelder vorhanden waren (Beauftragungen ohne Vergleichsanbote, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen ohne umfassende Prüfung der Leistung, Bezahlung von unberechtigten Zulagen). (TZ 38, 39)

Eine E-Mail informierte die Mitarbeiter über Aktualisierungen im IKS. Das war kein wirksamer Mechanismus, um Änderungen im IKS im Bewusstsein der Mitarbeiter zu verankern. (TZ 38)

Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers

Die Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF unterlag bis zur Überarbeitung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Jahr 2012 keiner gesonderten Regelung. In der Praxis genehmigte sich der vormalige Geschäftsführer die Dienstreisen selbst. Die Unterfertigung der Dienstreiseanträge durch den

vormaligen Geschäftsführer selbst bzw. durch eine weisungsgebundene Beschäftigte des Vereins SZF war eine unzulässige Interpretation des Vier-Augen-Prinzips und korruptionsanfällig. In den Jahren 2008 bis März 2012 befand sich der vormalige Geschäftsführer insgesamt 250 Tage auf Dienstreise. Diese Dienstreisen erfolgten teilweise ohne sachliche Begründung und waren meist unzureichend durch Reiseberichte dokumentiert. Ab dem Jahr 2012 lagen neue Verfahrensregeln vor. Diese fanden sich aber nicht im IKS-Dokument. (TZ 40)

Beraterverträge im Zuge der Organisationsentwicklung

In den Jahren 2008 bis 2012 beauftragten der Verein SZF und die BMS GmbH unter der vormaligen Geschäftsführung vier externe Berater zu Fragen der Organisationsentwicklung mit Auftragssummen in Höhe von insgesamt rd. 177.400 EUR (exkl. USt), wobei zwei der vier externen Berater gemeinsam Aufträge in Höhe von rd. 148.400 EUR erhielten. Dies entsprach einem Auftragsanteil von rd. 84 %. Der Verein SZF führte keine Auftragswertermittlungen gemäß Bundesvergabegesetz durch, obwohl er den Bestimmungen des Gesetzes unterlag. Unverbindliche Preisauskünfte wurden nur bei einem von insgesamt 17 direkt vergebenen Aufträgen eingeholt. Die Vergabeentscheidungen waren nicht dokumentiert. Die Kontrolle der Leistungsnachweise im Vorfeld von Zahlungen war mangelhaft; der Verein SZF honorierte Beraterleistungen teils ohne Leistungsnachweise. (TZ 41)

Auswahlverfahren der derzeitigen Geschäftsführung

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 beschloss der Aufsichtsrat die öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführung. Ein externer Personalberater begleitete das Auswahlverfahren. Der Aufsichtsrat des Vereins SZF wählte den externen Berater übereilt auf Basis mündlicher Angebote und eines unrealistischen Szenarios über den Leistungsumfang aus. Die Auswahl der Kandidaten für die persönlichen Gespräche und für das Hearing war intransparent. (TZ 42)

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

Der Verein SZF lud im Juni 2009 drei Architekturbüros ein, binnen rund zehn Tagen eine Konzeptidee für die architektonische Umsetzung sowie eine grobe Schätzung der Kosten für den Umbau des Bereichs Gastro & Freizeit vorzulegen. Nur auf Basis dieser kurzfristig erstellten Konzeptideen der Architekten traf der Verein SZF bereits die endgültige Entscheidung für ein bestimmtes Projekt. Die Kosten des Umbaus flossen nicht in das Bewertungsergebnis ein: Der Verein SZF wählte die mit vorerst rd. 4,1 Mio. EUR bei Weitem teuerste Variante aus. Dies war nicht nachvollziehbar, da das AMS Steiermark im Februar 2009 eine erste Projektvariante mit dem Verweis auf dessen hohe Kosten von rd. 1,6 Mio. EUR zurückgestellt hatte. Ebenso wenig nachvollziehbar war, dass der Aufsichtsrat des Vereins SZF keine weitergehende Diskussion über die einzelnen Konzepte führte. (TZ 43)

Das AMS Steiermark beauftragte einen Architekten, der als neutrales Prüforgan die vorgelegten Pläne und Kostenschätzungen auf ihre Plausibilität und Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen sollte. Dieser empfahl in einer gutachterlichen Stellungnahme, das Projekt mit geringen Adaptionen in der vorgelegten Variante umzusetzen sowie bei der Kostenberechnung Reserven und Indexanpassungen zu berücksichtigen, wodurch sich die Gesamtkostenschätzung auf rd. 4,7 Mio. EUR erhöhte; dies war mehr als doppelt so hoch wie die geplanten Kosten der anderen Konzeptidee-Varianten. (TZ 44)

Im November 2009 informierten sich die beiden Vorstände des AMS Österreich persönlich im Verein SZF über das Projekt und äußerten sich positiv zu den Plänen des Vereins SZF. Allerdings wurde der Umbau als mehrjähriges Projekt aus dem Antrag für das Investitionsbudget 2010 inklusive der Gewinnausschüttungen der BMS GmbH herausgelöst. Stattdessen stellte der Verein SZF im Jänner 2010 einen eigenen Investitionsantrag in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR für den gesamten Umbauzeitraum 2010 bis 2013 beim AMS Steiermark. Dieser eigens gestellte Investitionsantrag entsprach nicht dem wirtschaftlichen Gesamtvolumen der Investition – die gesamten geplanten Baukosten betragen rd. 4,7 Mio. EUR – und lag nur deshalb unter der Wertgrenze von 3,64 Mio. EUR für die Zustimmungspflicht durch BMASK und BMF, weil das AMS Steiermark eine Reservierung von Gewinnausschüttungen der BMS GmbH in Höhe von 1,2 Mio. EUR an den Verein SZF für diese Investition akzeptierte. Durch diesen Vorwegabzug der Gewinnausschüttung der BMS GmbH wurden zum einen die Vorlagepflichten an das BMASK

und das BMF umgangen, und verzichtete zum anderen das AMS Steiermark auf eine Reduzierung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF, was eine bevorzugte Behandlung des Schulungszentrums Fohnsdorf darstellte. (TZ 44, 45)

Der Baufortschritt und Zahlungsablauf selbst waren ausreichend dokumentiert. (TZ 46)

Die eigentlichen Umbauarbeiten begannen in der ersten Jahreshälfte 2011. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lag noch keine Endabrechnung vor, die tatsächlichen Gesamtkosten konnten daher noch nicht endgültig bewertet werden. Die bisherige Übernahme sämtlicher Zahlungen durch das AMS Steiermark stellte zusätzlich zu der Mittelreservierung ein weiteres finanzielles Entgegenkommen gegenüber dem Verein SZF dar. (TZ 46)

Sonstige Investitionen in die Infrastruktur

Die jährlichen Investitionen des Vereins SZF entwickelten sich im Zeitraum von 2008 bis 2012 wie folgt: (TZ 47)

Jährliche Investitionen des Vereins SZF						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Investitionen	1.422.111	1.416.150	1.215.144	422.500	1.325.380	- 6,8

Quelle: Verein SZF

Systematische Aufzeichnungen bzw. Auswertungen über die Notwendigkeit von Neuanschaffungen oder den Ersatz von Investitionsgütern fehlten ebenso wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezüglich ihrer geplanten Nutzung und Auslastung (bspw. bei den 2012 angeschafften CNC-Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb). Die Begründungen für die jeweiligen Investitionen beruhten im Wesentlichen auf qualitativen Bedarfseinschätzungen. (TZ 47)

Kenndaten zum Verein Schulungszentrum Fohnsdorf (Verein SZF)						
Gegenstand	Durchführung von Schulungen zur Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Auftrag des AMS					
Gründung	1972					
Sitz	Fohnsdorf, Steiermark					
Rechtsgrundlagen	Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994 i.d.g.F. Vereinsgesetz, BGBl. Nr. 66/2002 i.d.g.F. Vereinsgründungsstatut aus dem Jahr 1972					
Gebarung	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung
	in Mio. EUR ¹					in %
Umsatzerlöse	10,720	12,581	12,813	11,976	11,384	+ 6,2
davon:						
Förderungen vom AMS	9,015	10,957	11,132	10,428	10,029	+ 11,2
Zusatzerlöse	1,705	1,624	1,681	1,548	1,355	- 20,5
Aufwände:						
Personalaufwand	7,605	8,522	8,986	8,873	8,328	+ 9,5
Sachaufwand	2,566	3,447	2,889	3,159	2,450	- 4,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,057	- 0,035	0,260 ²	0,261 ²	0,261 ²	+ 557,9
Eigenkapital (Vermögen und Investitionszuschüsse)	15,252	15,652	16,309	16,534	17,330	+ 13,6
	Anzahl (in Köpfen)					
Angestellte	195	208	200	189	176	- 9,7
Kenndaten zur BMS-Bildungs- u. Management-Service GmbH (BMS GmbH)						
Gegenstand	Schulungen für private Unternehmen					
Gründung	1994					
Sitz	Fohnsdorf, Steiermark					
Rechtsgrundlagen	GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906 i.d.g.F. Gesellschaftsvertrag vom 21. Juli 1994					
Gebarung	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung
	in Mio. EUR ¹					in %
Umsatzerlöse	2,022	1,777	1,770	1,858	1,924	- 4,8
Personalaufwand	0,126	0,129	0,135	0,170	0,250	+ 98,4
Sachaufwand	1,178	0,935	0,962	1,043	1,043	- 11,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,377	0,242	0,222	0,180	0,035	- 90,6
Jahresüberschuss	0,281	0,180	0,166	0,133	0,027	- 90,4
Eigenkapital	1,053	1,233	1,117	0,950	0,677	- 35,7
	Anzahl (in Köpfen)					
Angestellte	3	3	4	5	5	66,7

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² inkl. 300.000 EUR Ausschüttung BMS GmbH (zu 100 % im Eigentum des Vereins SZF)

Quelle: Verein SZF

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 stellten der Abgeordnete Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete zum Nationalrat gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats das Verlangen nach Durchführung einer Gebarungsüberprüfung des Vereins „Schulungszentrum Fohnsdorf“ (Verein SZF). Der Antrag enthielt einen Katalog von acht Fragen (siehe TZ 48).

Der RH bezog auch die 1994 gegründete, zu 100 % im Eigentum des Vereins SZF liegende BMS-Bildungs- u. Management-Service GmbH (BMS GmbH) in die Gebarungsüberprüfung ein.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Organisation und Personalwirtschaft mit Schwerpunkt Geschäftsführung im Verein SZF,
- des Finanzierungsvorgangs des Vereins SZF durch das AMS,
- der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins SZF und der BMS GmbH,
- der Großinvestition in die Infrastruktur des Schulungszentrums sowie
- der Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Hinblick auf die Geschäftsführung im Verein SZF.

Die Beurteilung des Schulungsbetriebs (Ausmaß, Erfolg etc.) war nicht Ziel der Gebarungsüberprüfung.

Die Prüfung des RH fand im Zeitraum April bis Juni 2013 statt.

(2) Vereinszweck des gemeinnützigen Vereins SZF war die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Integration von Ausbildungsteilnehmern am Arbeitsmarkt. Die Zielgruppe waren Arbeitslose, die das AMS zur Schulung zuwies.

Unternehmensgegenstand der gewinnorientierten BMS GmbH waren Schulungen für private Unternehmen (sogenannte „Firmenschulungen“). Die BMS GmbH akquirierte ihre Kunden selbst.

(3) Zu dem im März 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Verein SZF im März 2014, das AMS Österreich im April 2014 und das BMASK im Mai 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberung im Juli 2014.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(4) Das BMASK schloss sich in sachlicher Hinsicht der Stellungnahme des AMS Österreich an. Darüber hinaus führte es in seiner Stellungnahme aus, dass ein standortübergreifendes Monitoring für Schulungszentren etabliert werden solle, um die Schulungszentren sowohl hinsichtlich der erzielten Integrationserfolge in den Arbeitsmarkt als auch hinsichtlich budgetrelevanter Finanzkennzahlen auf Bundesebene besser vergleichbar zu machen. Dabei solle dieses Benchmarkingsystem auch den Landesorganisationen des AMS zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne der gegenständlichen Empfehlungen des RH solle auf eine sukzessive arbeitsmarktpolitische, betriebswirtschaftliche sowie verwaltungstechnische Weiterentwicklung der Schulungszentren unter Einbindung der Sozialpartner hingewirkt werden.

Organisation

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

2.1 (1) Der Verein SZF wurde im Jahr 1972 gegründet, das Vereinsstatut unter Beachtung des ab 1. Juli 2002 geltenden Vereinsgesetzes im Jahr 2011 neu gefasst. Organe des Vereins SZF waren gemäß Vereinsstatuten die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Kontrollausschuss. Der Aufsichtsrat bestand aus sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Das AMS Österreich war als einzige Einrichtung als Mitglied des Vereins¹ in den Vereinsstatuten namentlich erwähnt. Neben dem AMS waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Gemeinde Fohnsdorf und die Stadtgemeinde Judenburg Mitglieder des Vereins SZF.

Die Zahl der dem AMS Österreich zustehenden Delegierten zur Generalversammlung belief sich auf das Zweifache der Zahl der Delegierten aller anderen Mitglieder zusammen². Den anderen Mitgliedern stand die Entsendung eines Delegierten in die Generalversammlung zu.

(2) Der Verein SZF war ein von der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich anerkanntes Ausbildungszentrum. Derartige Ausbildungszentren führten unterschiedlichste Ausbildungsmaßnahmen für beim AMS als arbeitslos vorgemerkte Personen durch. Bundesweit gab es zehn derartige anerkannte Ausbildungszentren; sie standen im Eigentum großer Bildungsträger oder waren – wie der Verein SZF – vom AMS beherrschte Vereine.

¹ § 5 Vereinsstatuten

² § 7 Z 4 Vereinsstatuten; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfasste die Generalversammlung daher vier vom AMS entsandte Delegierte und je einen von den beiden anderen Vereinsmitgliedern entsandten Delegierten, in Summe sechs Delegierte.

2.2 Der RH wies darauf hin, dass aus den Vereinsstatuten eine faktische Beherrschung des Vereins SZF durch das AMS Österreich abzuleiten war. Dies hatte zur Folge, dass die Geschäftsgebarung des Vereins SZF nicht ohne Zustimmung des AMS stattfinden konnte.

3 (1) Das Schulungszentrum wurde bereits im Jahr 1974 in Fohnsdorf, Steiermark, mit Mitteln des damaligen Bundesministeriums für Soziales errichtet und in mehreren Phasen ausgebaut. Mit der ersten sogenannten „Rahmenvereinbarung“ aus dem Jahr 1991 verpflichtete sich die Republik Österreich zur jährlichen Deckung des Personal- und Sachaufwands des Vereins SZF. Die Rahmenvereinbarung war ein zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das zuständige Ministerium) und dem Verein SZF abgeschlossener privatrechtlicher Vertrag. Dieser regelte die Anzahl der Ausbildungsplätze und deren Finanzierung durch die Republik Österreich bzw. ab 1995 durch das AMS³. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Rahmenvereinbarung verfügte das Schulungszentrum in Fohnsdorf über rd. 360 Ausbildungsplätze und 176 Internatsplätze.

(2) Nach Rücksprache mit dem AMS Österreich und auf Basis eines Beschlusses des Landesdirektoriums des AMS Steiermark wurde im Jahr 2005 das „Schulungszentrum Ost“⁴ mit Standort Fürstenfeld in den Verein SZF eingegliedert. Dadurch erhöhte sich die Ausbildungskapazität weiter.

(3) Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Rahmenvereinbarung stammte vom Februar 2013. Die Stammkapazität des Vereins SZF war am Standort Fohnsdorf auf 380 Ausbildungsplätze und am Standort Fürstenfeld auf 40 Ausbildungsplätze angewachsen. Am Standort Fohnsdorf bestanden außerdem zur Verpflegung der täglich rd. 400 bis 600 Ausbildungsteilnehmer und der Mitarbeiter des Vereins SZF eine hausinterne Betriebsküche und eine Kantine. Ebenfalls nur am Standort Fohnsdorf wurde ein angeschlossenes Internat mit 173 Internatsplätzen geführt.

³ Das AMS wurde 1994 als eigener Rechtsträger aus der Bundesverwaltung ausgegliedert.

⁴ Das Schulungszentrum Ost war als temporäres Schulungszentrum im Jahr 2001 als Kooperation zwischen dem Land Steiermark, dem AMS Steiermark und der BMS GmbH, einer 100 %igen Tochter des Vereins SZF, etabliert worden. Nach Ablauf dieser auf vier Jahre vorgesehenen Kooperation Ende 2004 und dem Ausstieg des Landes war das Schulungszentrum Ost, das bis dahin von der BMS GmbH geführt worden war, in den Verein SZF integriert worden.

Organisation

Beauftragung des Vereins SZF durch das AMS

4.1 (1) Das AMS Steiermark beauftragte den Verein SZF jährlich direkt mit der Durchführung von Schulungen auf Basis der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1991. Der Bedarf an Schulungen bzw. Schulungsplätzen ergab sich aus den Zuweisungen von Arbeitslosen durch die regionalen Geschäftsstellen des AMS Steiermark. Die Beauftragung erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung als In-house-Vergabe des AMS Steiermark an den Verein SZF.

(2) Das AMS Steiermark begründete die direkte Vergabe zum einen damit, dass es sich bei der Beauftragung um einen „Altvertrag“ im Sinne der „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen des AMS Österreich“⁵ handle, der – weil schon vor dem 1. September 2002 abgeschlossen – auch über den 1. September 2002 hinausgehend keinem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG) zu unterziehen sei. Zum anderen beruhe die ausschreibungsfreie Beauftragung auf dem In-house-Vergabe-Privileg nach § 10 Z 7 BVerG 2006: Demnach galt das Vergaberecht nicht für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen ließ,

- a) über die er eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübte (Kontrollkriterium) und
- b) die ihre Leistungen im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber erbrachte, der ihre Anteile innehatte oder aus denen sie sich zusammensetzte (Kriterium der Wesentlichkeit).

Laut AMS Steiermark erfüllte es das Kontrollkriterium durch die Beherrschung der Gremien des Vereins SZF (vgl. TZ 2).

Für die Erfüllung des Kriteriums der Wesentlichkeit ging das AMS Steiermark von einer mindestens 80 %igen Leistungserbringung des Vereins SZF für den öffentlichen Auftraggeber (= AMS Steiermark) aus. Aufgrund dieses Richtwerts achtete das AMS Steiermark im Rahmen der Geschäftstätigkeit der BMS GmbH darauf, dass das jährliche Umsatzvolumen der BMS GmbH – als der 100 %-Tochter des Vereins SZF, die ihre Tätigkeiten nicht für das AMS Steiermark, sondern für Dritte erbrachte – nicht mehr als 20 % des Gesamtvolumens der wirtschaftlichen Einheit Verein SZF (mit den Sub-Einheiten Verein SZF und BMS GmbH) betrug, um dessen Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

⁵ zuletzt aktualisiert mit 1. Oktober 2012

Laut Vorstandsrichtlinie des AMS Österreich zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen sollten für eine In-house-Vergabe neben der Beherrschung eine Leistungserbringung von mindestens 90 % für den öffentlichen Auftraggeber vorliegen. Im Einzelnen beurteilte das AMS Österreich in der Vorstandsrichtlinie die In-house-Vergabe beim Verein SZF aufgrund eines Gutachtens für zulässig.

Aus einem Rundschreiben des BKA vom Februar 2010 zu vergaberechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ging hervor, dass das Kriterium der Wesentlichkeit erfüllt war, wenn die beauftragte Einrichtung hauptsächlich für den beherrschenden Auftraggeber tätig war. Der Verfassungsdienst des BKA ging davon aus, dass der Begriff „hauptsächlich“ im Sinne von „fast ausschließlich“ zu verstehen war. Ob dies zutrif, wäre stets aufgrund einer Einzelfallbetrachtung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht zu beurteilen. Er legte eine Richtschnur für die rein quantitative Betrachtung von mindestens 90 % zugrunde.

(3) Die folgende Tabelle zeigt dazu

- den Anteil der Umsätze der BMS GmbH am Gesamtumsatz der wirtschaftlichen Einheit Verein SZF und
- den Anteil der Tätigkeit der wirtschaftlichen Einheit Verein SZF für das AMS:

Tabelle 1: Umsatzanteil BMS GmbH an wirtschaftlicher Einheit Verein SZF und Tätigkeits-Anteil wirtschaftliche Einheit Verein SZF für AMS					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Umsatz Verein SZF	10,720	12,581	12,813	11,976	11,384
Umsatz BMS GmbH	2,022	1,777	1,770	1,858	1,924
Gesamtumsatz der wirtschaftlichen Einheit Verein SZF	12,742	14,358	14,583	13,834	13,308
	in %				
Umsatzanteil BMS GmbH an der wirtschaftlichen Einheit Verein SZF	15,9	12,4	12,1	13,4	14,5
Umsatzanteil Verein SZF für das AMS Steiermark	84,1	87,6	87,9	86,6	85,5

Quellen: Verein SZF; Berechnung RH

Die Tätigkeit der BMS GmbH für Dritte (frei akquirierte Unternehmensschulungen) lag im überprüften Zeitraum bei höchstens 15,9 %; die wirtschaftliche Einheit Verein SZF war im überprüften Zeitraum daher zumindest zu 84,1 % für das AMS Steiermark tätig.

4.2 Der RH wies kritisch auf die unterschiedlichen vergaberechtlichen Einschätzungen durch das AMS Steiermark und durch das AMS Österreich hin. Das AMS Steiermark ging zur Erfüllung des Kriteriums der Wesentlichkeit von einer mindestens 80 %igen Leistungserbringung des Vereins SZF für den öffentlichen Auftraggeber aus; das AMS Österreich von einer mindestens 90 %igen. Der RH hielt dazu kritisch fest, dass der in der Vorstandsrichtlinie des AMS Österreich geforderte Mindestwert von 90 % Leistungserbringung für das AMS vom Verein SZF nicht erbracht wurde. Im Lichte der unterschiedlichen Einschätzungen und angesichts der rd. 15 %igen Fremdbeauftragung des Vereins SZF empfahl der RH dem AMS Österreich eine Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Anwendung des In-house-Vergabeprivilegs gegenüber dem Verein SZF.

4.3 *Das AMS Österreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die In-house-Vergabe nur ein Nebenaspekt sei. Letztendlich erbringe der Verein SZF seine Leistungen aufgrund eines unbefristeten Vertrags aus dem Jahre 1972 (mit einer letzten Adaption im Jahre 1991). Der Vertrag werde immer noch gelebt, wie seinerzeit vereinbart. Mit dem Inkrafttreten des BVergG habe es keine Notwendigkeit gegeben, bestehende unbefristete Verträge zu kündigen. Weder das BVergG noch die EU-Vergaberichtlinien sähen Vorgaben für die Höchstdauer von Verträgen vor. Auch die jährlich schwankenden Mengengerüste (Kursteilnehmer, Beihilfenhöhe) seien im Vertrag selber vorgesehen und würden schon alleine deshalb noch kein Aliud begründen.*

Aufgrund der spezifischen Situation des Vereins SZF und der engen Bindung an das AMS habe das AMS im Jahre 2003 ein Gutachten erstellen lassen, das zu dem Schluss gekommen sei, dass eine In-house-Vergabe vorliege. Selbst wenn man angesichts der Weiterentwicklungen des Vergaberechts zum Schluss kommen würde, dass eine In-house Vergabe nun nicht mehr vorliege, so bestehe immer noch ein unbefristeter Vertrag aus den Jahren vor Inkrafttreten des BVergG, in dessen Rahmen eine korrekte Beauftragung erfolge.

4.4 Der RH verwies darauf, dass aufgrund des hohen Fremdbeauftragungsanteils der BMS GmbH aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr die Voraussetzungen für eine In-house-Vergabe vorlagen.

Rolle des AMS Steiermark im Aufsichtsrat des Vereins SZF

5.1 (1) Aufgabe des AMS Steiermark war gemäß § 12 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik für das Bundesland Steiermark. Das AMS Steiermark konnte daher finanztechnisch nicht die Kosten für die Ausbildung von Arbeitslosen aus anderen Bundesländern übernehmen. Diese Arbeitslosen konnten im

Schulungszentrum des Vereins SZF Ausbildungsmöglichkeiten gegen Refundierung der Kosten in Anspruch nehmen.

(2) Das AMS Steiermark hatte im Verein SZF eine beherrschende Stellung:

- Es besaß in der Generalversammlung die Mehrheit und
- konnte dadurch die Organe des Vereins SZF besetzen (vgl. TZ 2).
- Die Finanzierung des Vereins SZF erfolgte aus Mitteln des AMS Steiermark.

Die Rolle des AMS Steiermark hinsichtlich des Vereins SZF war von folgendem Interessenkonflikt geprägt:

- Im Interesse des Vereins SZF – und daher aufgrund seiner beherrschenden Stellung im Verein SZF im Interesse des AMS Steiermark – lag es einerseits, die Fördermittel zu maximieren, um möglichst viele Arbeitslose schulen zu können, eine zeitgemäße Ausbildung zu ermöglichen und dabei die tendenziell steigenden Kosten abzudecken. Dem AMS Steiermark kam damit indirekt die Rolle eines Fördernehmers zu.
- Andererseits hatte das AMS Steiermark als Förderungsgeber des Vereins SZF ein Interesse daran, dass Fördermittel möglichst sparsam und effizient eingesetzt wurden, weil es selbst den Restriktionen des jährlich mit dem AMS Österreich auszuhandelnden Budgets unterlag.

(3) Im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 waren im Aufsichtsrat des Vereins SZF der Vorsitzende⁶, der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark und die jeweiligen Bürgermeister der beiden weiteren Vereinsmitglieder (Gemeinde Fohnsdorf und Stadtgemeinde Judenburg) durchgehend vertreten. Ebenfalls durchgehend vertreten war der Betriebsratsvorsitzende des Vereins SZF als kooptiertes Mitglied.

Im überprüften Zeitraum waren weiters zeitweilig Mitarbeiter des AMS Steiermark (Landesorganisation und Regionale Geschäftsstellen) bzw. Personen aus Schulungs- bzw. Forschungseinrichtungen im Aufsichtsrat tätig.

⁶ Vorsitz seit Dezember 1991

- 5.2** Hinsichtlich sachgerechter Finanzierungsentscheidungen wies der RH auf die widersprüchliche Doppelrolle des AMS Steiermark als Förderungsgeber sowie – aufgrund seiner Beherrschung des Vereins SZF – als Förderungsnehmer hin.

Weiters erschien dem RH die regionale Fokussierung auf Arbeitslose aus der Steiermark in Anbetracht der geographischen Lage des Schulungszentrums und des inhaltlichen Schulungsangebots nicht zweckmäßig.

Er empfahl dem AMS Österreich, eine Entflechtung der Funktionen Förderungsgeber und Förderungsnehmer zu erwirken, indem die Finanzierung des Vereins SZF direkt über das AMS Österreich erfolgen sollte. Dies würde es dem Verein SZF auch erleichtern, seine Ausbildungen Arbeitslosen anderer Bundesländer anzubieten.

Der RH empfahl dem AMS Österreich weiters eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats, um Interessenkonflikte der Vertreter des AMS Steiermark zwischen der Rolle eines Aufsichtsratsmitglieds und der Rolle des Förderungsgebers zu vermeiden. So könnten Aufsichtsratsmitglieder aus anderen Landesorganisationen des AMS entsandt werden.

- 5.3** *Zur Empfehlung bezüglich einer Entflechtung der Funktionen Förderungsgeber und Förderungsnehmer teilte das AMS Österreich mit, die Planung und die Kapazitäten seien so ausgerichtet, dass der Verein SZF den Qualifikationsbedarf des AMS Steiermark abdecke. Teilnehmer aus anderen Bundesländern könnten nach Maßgabe freier Plätze teilnehmen. Im Jahre 2013 seien von 1.092 Teilnehmern 27 aus anderen Bundesländern gekommen, wobei das angrenzende Kärnten mit 18 Teilnehmern das größte Kontingent gestellt habe. Eine weitere Öffnung für Teilnehmer aus anderen Bundesländern sei nicht beabsichtigt. Eine Finanzierung des Vereins SZF aus zentralen Mitteln würde daher zum Nachteil der Budgets der anderen Bundesländer ausfallen.*

Zur Empfehlung, Mitarbeiter anderer Landesorganisationen des AMS in den Aufsichtsrat des Vereins SZF zu entsenden, teilte das AMS Österreich mit, dass gemäß § 12 Abs. 1 AMSG eine Landesorganisation nur Aufgaben innerhalb eines Bundeslandes übernehmen dürfe. Inwieweit das AMS Österreich daher der Empfehlung des RH nachkommen und Mitglieder einer anderen Landesorganisation in den Aufsichtsrat des Vereins SZF entsenden könne, müsse erst geprüft werden. Das AMS Österreich gehe aber vorweg davon aus, dass Angelegenheiten des Vereins SZF nur das Bundesland Steiermark betreffen, was weiterhin die Zuständigkeit des AMS Steiermark begründen würde.

5.4 Der RH entgegnete dem AMS Österreich unter Hinweis auf die Herkunft der Mittel des AMS, dass die Infrastruktur und die hohe Ausbildungsqualität verstärkt Teilnehmern aus anderen Bundesländern angeboten werden sollten.

Weiters verwies der RH in Anknüpfung an seine Empfehlung zur Finanzierung des Vereins SZF direkt über das AMS Österreich darauf, dass eine alleinige Zuständigkeit des AMS Steiermark dadurch nicht mehr bestand und dies eine Beschickung des Aufsichtsrats aus anderen AMS-Landesorganisationen ermöglichen würde.

BMS-Bildungs- u.
Management-Ser-
vice GmbH

6.1 (1) Am 22. Juli 1994 gründete der Verein SZF mittels Gesellschaftsvertrags die BMS GmbH. Die BMS GmbH stand zu 100 % im Eigentum des Vereins SZF. Die Geschäftsführer des Vereins SZF waren gleichzeitig die Geschäftsführer der BMS GmbH; die Mitglieder des Aufsichtsrats des Vereins SZF waren gleichzeitig die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der BMS GmbH.

(2) Für die Durchführung seiner Schulungen kaufte die BMS GmbH sowohl die Trainer als auch die Räumlichkeiten größtenteils vom Verein SZF zu.

6.2 Der RH wies auf die enge wirtschaftliche wie organschaftliche Verknüpfung des Vereins SZF mit seiner 100 %igen Tochter BMS GmbH hin.

Gemeinnützigkeit der
BMS GmbH

7.1 (1) Da das AMS Steiermark nur geringen Einfluss auf die Geschäftsgebarung und Mittelverwendung der BMS GmbH hatte und auch grundsätzlich die Notwendigkeit dieses Unternehmens anzweifelte, richtete der Aufsichtsrat des Vereins SZF im Jahr 2008 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des AMS Steiermark, dem Geschäftsführer des Vereins SZF und dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF ein. Ein von der Arbeitsgruppe in Auftrag gegebenes Gutachten einer Steuerberatungskanzlei schlug zwei mögliche Varianten vor:

1. gesellschaftsrechtliche Einbringung der BMS GmbH in den Verein SZF bzw.
2. Beibehaltung einer selbständigen BMS GmbH und gleichzeitige Verbesserung der Gesellschafterstellung des AMS Steiermark durch stärkere Verankerung von Weisungs- und Informationsrechten.

Zur Umsetzung der ersten Variante empfahl das Gutachten, Gespräche mit der Finanzverwaltung aufzunehmen. Als Vorstufe zur Einbringung sollte dabei die Möglichkeit der Gemeinnützigkeit für die BMS GmbH erörtert werden. Die Vertreter des AMS Steiermark verzichteten schließlich in der Arbeitsgruppe auf die – ihnen durch ihre beherrschende Stellung an sich mögliche – Durchsetzung der von ihnen favorisierten Einbringung. Sie folgten damit den Vertretern des Vereins SZF, die mit der Einbringung die Möglichkeit eines Verlusts der Gemeinnützigkeit des Vereins SZF verbunden sahen. Ab 2009 wurde daher die zweite Variante umgesetzt.

(2) Im Jahr 2009 schloss das AMS Steiermark mit dem Verein SZF eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Tochtergesellschaft BMS GmbH. Darin war eine Gewinnabführungsverpflichtung der BMS GmbH an den Verein SZF festgelegt. Diese Kooperationsvereinbarung stellte einen Zusatz zur Rahmenvereinbarung zwischen dem AMS Steiermark und dem Verein SZF dar. Weiters sicherte sich das AMS Steiermark mit der Kooperationsvereinbarung Informations- und Kontrollrechte bezüglich der BMS GmbH.

(3) Im Jahr 2012 kam es zu Gesprächen mit Vertretern der Finanzverwaltung. Demnach würde das Finanzamt Judenburg Liezen die Gemeinnützigkeit der BMS GmbH unter der Voraussetzung der Anpassung des Gesellschaftsvertrags (keine Absicht, Gewinn zu erzielen) anerkennen, wohingegen das Finanzamt Graz-Stadt die Möglichkeit der Gemeinnützigkeit verneinte, da nur die Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung, nicht aber die anderen Tätigkeiten der BMS GmbH (Schulungen für Unternehmen, Seminare etc.) gemeinnützig wären.

(4) Nach Durchführung der Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der BMS GmbH Ende 2012 erfolgte schließlich mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 die Umgestaltung in eine gemeinnützige GmbH⁷. Allfällige Zufallsgewinne waren gemäß der adaptierten Kooperationsvereinbarung dem Verein SZF zuzuführen. Weitere Schritte in Richtung einer Auflösung und Einbringung der BMS GmbH in den Verein SZF unterblieben.

7.2 Nach Ansicht des RH verdeutlichten die unterschiedlichen Würdigungen der beiden Finanzämter im Hinblick auf eine allfällige Gemeinnützigkeit der BMS GmbH, dass eine ertragsteuerliche Begünstigung bzw. eine Gemeinnützigkeit nicht eindeutig feststand. Deutlich wurde dies auch durch die Bedenken der Vertreter des Vereins SZF in der

⁷ Beschluss der 20. Generalversammlung vom 10. Dezember 2012; Neufassung des Gesellschaftsvertrags mit 17. Dezember 2012

Arbeitsgruppe hinsichtlich der Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Vereins SZF bei Einbringung der BMS GmbH.

Allerdings sah der RH keine wirtschaftliche Notwendigkeit mehr, die BMS GmbH als selbständiges gemeinnütziges Unternehmen weiterzuführen, weil das Geschäftsmodell der BMS GmbH nach Korrektur der Verrechnungspreise mit dem Verein SZF (TZ 15) grundsätzlich keine nachhaltigen Gewinne erwarten ließ.

Der RH empfahl daher dem Verein SZF, die BMS GmbH, wenn deren Gemeinnützigkeit feststand, gesellschaftsrechtlich in den Verein SZF einzubringen. Dies würde die interne Verrechnung vereinfachen und allfällige Überschüsse direkt in das Ergebnis des Vereins SZF einfließen lassen. Auch wäre dadurch in Zukunft jährlich nur die Erstellung eines Jahresabschlusses mit entsprechend geringeren Wirtschaftsprüferkosten erforderlich.

- 7.3** *Der Verein SZF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich das AMS Steiermark seit 2006 bemüht habe, die BMS GmbH in den Verein SZF zu integrieren. Dies sei aber wegen der Frage der Gemeinnützigkeit und der entsprechenden Rechtsauskünfte als zu risikoreich eingestuft und nicht realisiert worden.*

Das Leistungsangebot des Vereins SZF werde über die BMS GmbH den Unternehmen zugänglich gemacht; die Konstruktion mit dem Tochterunternehmen sei dafür adäquat. Die weitere gesellschaftsrechtliche Integration der BMS GmbH werde aufgrund der Empfehlungen des RH neuerlich geprüft.

- 7.4** Der RH hielt an seiner Empfehlung fest und begrüßte daher die neuerliche Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Rechtsträger. Nach Ansicht des RH bestand aufgrund der nunmehrigen Gemeinnützigkeit der BMS GmbH kein Risiko mehr für den Verein SZF, seinerseits die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Der Verein SZF könnte daher seine Leistungen direkt den Unternehmen zugänglich machen.

Personal

Verein SZF

- 8.1** (1) Das Organigramm des Vereins SZF wies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unterhalb der Ebene des Geschäftsführers drei Management-Bereiche aus: „Qualifizierung“, „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“ (Management-Team). Die Führungsspannen der drei Bereiche unterschieden sich deutlich:

Personal

- Der Bereich „Qualifizierung“ war mit 104 Mitarbeitern bzw. rd. 90,8 VZÄ der größte Bereich und umfasste nahezu 60 %⁸ des gesamten Personals des Vereins SZF.
- Der Bereich „Kommunikation & Service“ bestand aus den drei Abteilungen Unternehmenskommunikation, Gemeinschaftsverpflegung (Küche, Kantine) sowie Haustechnik & Reinigung und umfasste 39 Mitarbeiter bzw. rd. 36,6 VZÄ.
- Am kleinsten war die Führungsspanne im Bereich „Personal & Finanzen“ mit 31 Mitarbeitern bzw. rd. 25,9 VZÄ. Der Bereich umfasste die drei Abteilungen Human Resources/Recht, Rechnungswesen und IT-Management.

Die beiden Verwaltungsbereiche („Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“) umfassten gemeinsam nur rd. 40 % des gesamten Personals des Vereins SZF.

- 8.2** Nach Ansicht des RH war die Dreiteilung der zweiten Führungsebene angesichts von Einsparungsnotwendigkeiten (siehe TZ 13) weder wirtschaftlich noch organisatorisch gerechtfertigt, weil die Bereiche „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“ artverwandte Aufgabenstellungen (beides Verwaltung) zu bewältigen hatten und durch die Aufteilung der Verwaltungsbereiche zusätzliche Managementkosten entstanden.

Der RH empfahl dem Verein SZF, die beiden Management-Bereiche „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“ zusammenzulegen, die Anzahl der Leitungspositionen auf der zweiten Führungsebene auf zwei Personen (Leitung „Qualifizierung“ und Leitung „Verwaltung“) zu reduzieren und somit den Größenunterschied zwischen den Führungsbereichen zu verringern. Der RH bezifferte das Einsparungspotenzial daraus mit rd. 90.000 EUR jährlich.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des Vereins SZF habe er diese Empfehlung bereits umgesetzt.*

BMS GmbH

- 9.1** (1) Die BMS GmbH kaufte für die Durchführung ihrer Schulungen neben den Räumlichkeiten auch die Trainer vom Verein SZF zu und verfügte dadurch über wenig eigenes Personal: Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren fünf Mitarbeiter im Personalstand der BMS GmbH⁹. Zwei

⁸ Die Auswertung beruhte auf den Durchschnittswerten des Jahres 2012.

⁹ Stand 31. März 2013

Trainer und eine Mitarbeiterin im Bereich Verwaltung/Sales Management/Unternehmenskommunikation & Services waren effektiv für den Verein SZF tätig. Eine Mitarbeiterin war ausschließlich für den Verein SZF tätig und wurde zur Gänze rückverrechnet. Eine weitere Mitarbeiterin war in Karenz.

(2) Die Geschäftsführung der BMS GmbH hatte seit deren Bestand der jeweilige Geschäftsführer des Vereins SZF in Personalunion inne. Er bezog hierfür bis zum Geschäftsführerwechsel im August 2012 ein Entgelt (siehe TZ 34).

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die BMS GmbH den Großteil der Personalressourcen für die Abwicklung der Aufträge vom Verein SZF zukaufte und mit diesem gegenverrechnete (siehe TZ 15). Die BMS GmbH fungierte dadurch in erster Linie als Akquisiteur von Kunden und als organisatorischer Abwickler der Schulungen für private Unternehmen.

Entwicklung der Personalstände

10.1 Die Personalstände des Vereins SZF und der BMS GmbH entwickelten sich im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung der Personalstände im Verein SZF und in der BMS GmbH von 2008 bis 2012¹							
		2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung in %
Verein SZF	in Köpfen	195	208	200	189	176	- 9,7
	in VZÄ	172,4	184,7	179,3	169,6	154,8	- 10,2
BMS GmbH	in Köpfen	3	3	4	5	5	66,7
	in VZÄ	2,9	2,9	3,9	4,9	4,9	69,0
gesamt	in Köpfen	198	211	204	194	181	- 8,6
	in VZÄ	175,3	187,6	183,2	174,5	159,7	- 8,9

¹ Stichtag: jeweils 31. Dezember

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Der Personalstand des Vereins SZF ging im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 um rd. 10 % zurück. In diesem Zeitraum verzeichnete der Verein SZF in den Jahren 2009 und 2010 Personalhöchststände, die auf eine überdurchschnittliche Beauftragung durch das AMS aufgrund der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise zurückzuführen waren. Ab 2011 war der Verein SZF mit rückläufigen Fördermittelzuwendungen durch das AMS Steiermark konfrontiert (TZ 13), welche Einsparungen v.a. im Personalbereich notwendig machten. Dadurch sank der Personalstand auf 154,8 VZÄ im Jahr 2012.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass der Verein SZF aufgrund rückläufiger Fördermittelzuwendungen den Personalstand im Vergleich der Jahre 2008 und 2012 von 172,4 VZÄ auf 154,8 VZÄ bzw. um 10,2 % senken musste. Trotz des Personalanstiegs in der BMS GmbH verringerte sich der gemeinsame Personalstand von Verein SZF und BMS GmbH im gleichen Zeitraum um 8,9 % (VZÄ).

Wirtschaftliche Entwicklung

Verein SZF

Bereitstellung der Fördermittel

- 11.1** (1) Dem Verwaltungsrat des AMS Österreich oblag es¹⁰, Vorschläge für die Gestaltung der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik zu erstellen. Der Verwaltungsrat war paritätisch mit Vertretern des Bundes und der Sozialpartner besetzt. Dadurch sollten die finanziellen Mittel für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik bedarfsgerecht bereitgestellt werden. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz legte darauf aufbauend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mittelzuteilung für die einzelnen Bereiche der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes fest. Die Förderung von Ausbildungszentren wie dem Verein SZF erfolgte im Konkreten aus den für Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mitteln des AMS Österreich, die Mittelzuweisung im konkreten Fall über das AMS Steiermark.

Die Finanzierung erfolgte dabei nicht gesondert für jede einzelne Maßnahme, sondern durch Abschluss einer Jahres-Förderungsvereinbarung mit dem Verein SZF unter Abgeltung sämtlicher nachgewiesenen Vollkosten.

(2) Im Jahr 2012 betragen die Zahlungen des AMS Österreich für Bildungsmaßnahmen in Summe 418,44 Mio. EUR. Auf Förderungen für Ausbildungszentren (siehe TZ 2) entfielen im Jahr 2012 insgesamt 71,00 Mio. EUR, davon auf den Verein SZF 10,03 Mio. EUR bzw. 14,1 %.

- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass der Verein SZF im Jahr 2012 mit rd. 14,1 % der Fördermittel für Ausbildungszentren ein bedeutender Förderungsnehmer des AMS war.

¹⁰ gemäß § 6 AMSG

12.1 (1) Der Verein SZF hatte gemäß Rahmenvereinbarung dem AMS Steiermark jährlich bis Ende September einen Budgetvoranschlag zur Abdeckung der laufenden Aufwendungen für das jeweils folgende Kalenderjahr vorzulegen. Im überprüften Zeitraum lag der jährliche Förderungsbedarf des Vereins SZF zwischen rd. 10 Mio. EUR und knapp 12 Mio. EUR (siehe TZ 13).

Nach erfolgter Beschlussfassung durch das Landesdirektorium des AMS Steiermark und den Förderausschuss des AMS Österreich sowie nach der Genehmigung durch das BMASK im Einvernehmen mit dem BMF konnte die Landesgeschäftsstelle des AMS Steiermark einen Jahresförderungshöchstbetrag bewilligen bzw. auszahlen.¹¹

Die Auszahlung erfolgte in der Regel quartalsweise, wobei das AMS Steiermark einen Restbetrag von 10 % erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ausbezahlte. Anerkannt wurden nur die tatsächlichen Aufwendungen. Grundlage der Prüfung war der jeweilige von einem Wirtschaftsprüfer erstellte Jahresabschluss des Vereins SZF.

(2) Der Verein SZF hatte laut Rahmenvereinbarung bzw. der „Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM 2) des AMS“ gleichzeitig mit dem allgemeinen Budgetentwurf für das nächste Jahr, aber mit gesondertem Begehren¹², auch das Investitionsbudget für das nächste Jahr bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Steiermark zu beantragen. Das Investitionsbegehren musste auch durch Leasing finanzierte Investitionen beinhalten. Die Investitionsvorhaben des Vereins SZF waren entsprechend der Rahmenvereinbarung einzeln zu begründen, sie waren in die Bereiche Ersatzinvestitionen, infrastrukturelle Verbesserungen und Neuinvestitionen unterteilt und sollten innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können (siehe TZ 47).

Da das Investitionsbudget zusammen mit dem Gesamtjahresbudget als Einzelvorhaben im Sinne des § 23 Bundeshaushaltsgesetz (BHG)¹³ zu werten war, war es wie dieses auch durch das BMASK zu genehmigen und erforderte ebenfalls die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF.

(3) Beim Investitionsbudget 2012 verlangte das AMS Steiermark Kürzungen, weshalb sich dessen Vorlage an das BMASK bzw. BMF um über

¹¹ Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF war gemäß § 43 ff. BHG erforderlich, weil der Jahresförderbetrag mehr als 3,64 Mio. EUR betrug.

¹² gemäß § 34 Abs. 5 AMMSG

¹³ BGBl. Nr. 213/1986

Wirtschaftliche Entwicklung

ein Jahr verzögerte.¹⁴ Anlässlich der Genehmigung des Investitionsbudgets 2012 wies das BMF darauf hin, dass künftig das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget gemeinsam vorzulegen wären.

- 12.2** Der RH verwies auf die für Investitionsvorhaben geltende Genehmigungspflicht nach § 23 BHG und empfahl dem AMS Steiermark, entsprechend dieser Bestimmung in Zukunft das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget gemeinsam dem BMASK und dem BMF vorzulegen. Zu den ungenügenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionen verwies der RH auf TZ 47.
- 12.3** *Der Verein SZF teilte mit, dass seit dem Jahr 2013 beide Budgets seitens des AMS Steiermark nach Beschlussfassung im steirischen Landesdirektorium gemeinsam zur weiteren Beschlussfassung dem Verwaltungsrat des AMS Österreich vorgelegt und von diesem zur Genehmigung und Einvernehmensherstellung an die Ministerien weitergeleitet würden.*

Entwicklung des finanziellen Mittelbedarfs

- 13.1** (1) Die folgende Tabelle stellt die zugesagten den tatsächlich benötigten (Ist-)Förderungen der Jahre 2008 bis 2012 gegenüber:

Tabelle 3: Gegenüberstellung der zugesagten und der tatsächlich benötigten (Ist-)Fördermittel					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Zusage laut Förderungsmitteilung	9.477.474	11.055.060	11.701.200	10.413.600	10.184.038
Abrechnung gemäß § 30 BAG ¹	- 75.375	- 2.750	- 1.500	0	0
Förderungszusage (inkl. § 30 BAG)	9.402.099	11.052.310	11.699.700	10.413.600	10.184.038
Förderung IST (aufgrund G&V)	9.015.056	10.956.665	11.131.696	10.427.724	10.028.827
Unterschied Ersparung (-)/ Überschreitung (+)	- 387.043	- 95.645	- 568.004	+ 14.124	- 155.211

¹ Die Differenz resultiert daraus, dass die tatsächliche Anzahl der Lehrlinge nach § 30 Berufsausbildungsgesetz (BAG) von der ursprünglich budgetierten abwich und daher weniger Mittel benötigt wurden.

Quelle: Verein SZF

Die vom Verein SZF tatsächlich benötigte Förderung lag mit Ausnahme des Jahres 2011 stets unterhalb der vom AMS Steiermark laut Förderungsmitteilung zugesagten Jahresförderung. Die zugesagte Jahresförderung stieg von rd. 9,48 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 11,70 Mio. EUR im Jahr 2010 an und sank danach wieder auf rd. 10,18 Mio. EUR im Jahr 2012.

¹⁴ von Ende September 2011 auf Oktober 2012

Der starke Anstieg der Jahresförderung in den Jahren 2009 und 2010 war durch die infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 ausgeweitete Ausbildungskapazität (Personalstand und Ausbildungsangebot) des Vereins SZF bedingt.

In den Folgejahren musste fördermittelbedingt die damit verbundene Ausweitung der Ausbildungsplätze wieder schrittweise zurückgenommen werden:

Tabelle 4: Entwicklung der Ausbildungsplätze							
	2008	1.1.2009 bis 31.8.2009	1.9.2009 bis 21.12.2009	1.1.2010 bis 31.8.2010	1.9.2010 bis 31.12.2010	2011	2012
Ausbildungsplätze (Anzahl)							
Auslastung SOLL							
Fohnsdorf	380	420	475	475	420	380	380
Fürstenfeld	40	50	60	60	50	40	40
Auslastung IST							
Fohnsdorf	379,54	422,51	472,14	471,96	406,31	355,65	359,64
Fürstenfeld	43,17	49,48	59,66	60,02	47,64	43,39	46,77

Quelle: Verein SZF

Ab der zweiten Hälfte des Jahres 2010 gingen die Ausbildungsplätze – über den planmäßigen Rückgang von 475 auf 380 hinausgehend – auf knapp 360 in den Jahren 2011 und 2012 zurück. Dies hatte einen deutlichen Rückgang der Förderungen 2011 und 2012 zur Folge.

(2) Durch den Rückgang der Förderungen musste der Verein SZF im Jahr 2011 – um die Budgetvorgaben einhalten zu können – mehrere Kündigungen im Personalbereich vornehmen. Die Einsparungen betrafen überwiegend den Bereich der Hilfskräfte (Reinigung, Küche) und der Trainer, wobei der Verein SZF v.a. den Anteil der nicht fix angestellten Trainer reduzierte. Die daraus erzielten Einsparungen betragen im Zeitraum 2011 bis 2012 rd. 300.000 EUR. Einsparungen im Bereich des Verwaltungspersonals erfolgten nur in geringem Ausmaß.

(3) Die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat des Vereins SZF verlangten wiederholt substanzielle Einsparungen vom Verein SZF, u.a. weil sich das AMS Steiermark selbst mit Budgetkürzungen im Förderungsbereich konfrontiert sah (siehe TZ 5). So forderte der Aufsichtsrat des Vereins SZF im Oktober 2011 auf Betreiben des AMS Steiermark vom Geschäftsführer die Erstellung einer Zweijahresvorschau und eines Einsparungsszenarios für 2013; beides unterblieb in Folge. Da die tatsächliche Auslastung in den Jahren 2011 und 2012 deut-

lich unter die Soll-Auslastung sank, bestand für den Verein SZF ein zusätzlicher finanzieller Einsparungsdruck.

Im Sommer 2012 stellte das AMS Steiermark dem Verein SZF ein Planbudget 2013 von 10,30 Mio. EUR und Ende Oktober 2012 ein Planbudget 2013 von 9,80 Mio. EUR in Aussicht. Da sich der Verein SZF in der kurzen Zeit nicht in der Lage sah, die hierfür notwendigen Einsparungen für 2013 vorzunehmen, einigten sich das AMS Steiermark und der Verein SZF im Dezember 2012 auf 10,03 Mio. EUR.

(4) Zusätzlich zu den finanziellen Einsparungen forderten die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat ab 2010 wiederholt Änderungen im Ausbildungsbereich (bspw. Straffung des Programms, Kombination von Ausbildungen), um die angebotenen Qualifikationen der Marktnachfrage anzupassen.

Strategische Überlegungen zur Optimierung des Mitteleinsatzes, um auf diese Herausforderungen zu reagieren, hatte der Verein SZF bisher nicht angestellt. Dies blieb auch seitens des AMS Steiermark ohne Konsequenzen im Aufsichtsrat (siehe TZ 5). Ebenso fehlten Planungs- und Controllinginstrumente, um verschiedene Szenarien (bspw. Reduktion des Schulungsangebots, Auflassung einzelner Ausbildungsbereiche) und ihre Auswirkungen durchzurechnen.

- 13.2** Der RH bemerkte kritisch, dass der Verein SZF keine Strategie entwickelt hatte, um auf künftige Herausforderungen durch stagnierende bzw. rückläufige Förderungen des AMS Steiermark reagieren zu können. Ferner kritisierte der RH, dass der Aufsichtsrat des Vereins SZF die Umsetzung seiner Vorgaben zur Optimierung des Mitteleinsatzes nicht konsequent einforderte.

Er empfahl dem Verein SZF, eine mehrjährig ausgerichtete Finanzplanung und Szenarien zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Ausbildungsbereiche zu erstellen, auf ihre finanziellen Auswirkungen zu untersuchen sowie zu diesem Zweck das Controlling weiter auszubauen. Zusätzlich empfahl der RH, die Kosten vorrangig in den nichtproduktiven Bereichen (Overhead, Verwaltung) zu reduzieren.

- 13.3** *Der Verein SZF teilte in seiner Stellungnahme mit, er habe die Empfehlung des RH bereits umgesetzt. Darüber hinaus werde derzeit an einer mehrjährigen, strategischen Budgetplanung gearbeitet und deren Umsetzungsmöglichkeit geprüft.*

BMS GmbH

Ertragslage

14 Die folgende Tabelle zeigt die Umsatzerlöse und Gewinne der BMS GmbH sowie die Entwicklung des Eigenkapitals in den Jahren 2008 bis 2012:

Tabelle 5: Ertragslage der BMS GmbH in den Jahren 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Umsatzerlöse	2.021.516,92	1.777.243,31	1.769.616,84	1.857.586,06	1.923.695,90	- 4,8
Personalaufwand	126.163,43	128.835,95	135.038,81	169.709,62	250.393,44	+ 98,5
Sachaufwand	1.178.185,50	934.501,09	962.467,08	1.043.482,87	1.043.084,35	- 11,5
<i>davon</i>						
<i>Verrechnung an den Verein SZF (TZ 15)</i>	760.048,11	813.378,99	805.571,76	849.360,06	794.852,38	4,6
EGT (= zu ver- steuernder Gewinn)	377.265,75	242.408,42	222.052,48	180.318,39	35.494,30	- 90,6
Jahresüberschuss	281.235,68	179.613,73	165.764,18	133.423,53	26.774,72	- 90,4
Ausschüttung	-	-	300.000,00	300.000,00	300.000,00	-
Eigenkapital	1.053.409,02	1.233.022,75	1.116.955,14	950.378,67	677.153,39	- 35,7

Quelle: BMS GmbH

In den Jahren 2008 bis 2012 betrugen die Umsatzerlöse der BMS GmbH jährlich rd. 2 Mio. EUR. Das EGT (zu versteuernder Gewinn) verringerte sich jedoch deutlich von rd. 377.300 EUR im Jahr 2008 auf rd. 35.500 EUR im Jahr 2012. Der nach Steuern verbleibende Jahresüberschuss verringerte sich analog. Die Veränderung war v.a. auf die Neugestaltung der Gegenverrechnung zurückzuführen (vgl. TZ 15).

Ursachen für die Verringerung des Eigenkapitals von rd. 1,05 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 677.200 EUR im Jahr 2012 waren neben dem Gewinnrückgang die von 2010 bis 2012 getätigten Ausschüttungen von jeweils 300.000 EUR an den Eigentümer (Verein SZF), die der Finanzierung des Umbaus des Gastro- und Freizeitbereichs dienen (siehe TZ 43).

Leistungsaustausch mit dem Verein SZF

15.1 (1) Die BMS GmbH nutzte in hohem Ausmaß die Infrastruktur und das Personal des Vereins SZF gegen Entgelt:

Tabelle 6: Leistungsaustausch der BMS GmbH mit dem Verein SZF						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Umsatzerlöse BMS GmbH	2.021.516,92	1.777.243,31	1.769.616,84	1.857.586,06	1.923.695,90	- 4,8
Gesamtsumme der vom Verein SZF der BMS GmbH verrechneten Leistungen	760.048,11	813.378,99	805.571,76	849.360,06	794.852,38	4,6
	in %					in %-Punkten
Anteil am Umsatz	37,6	45,8	45,5	45,7	41,3	3,7

Quelle: BMS GmbH

Die Steigerung der vom Verein SZF im Zeitraum 2008 bis 2012 an die BMS GmbH verrechneten Leistungen um rd. 4,6 % bei gleichzeitig sinkenden Umsätzen der BMS GmbH um rd. 4,8 % zeigte eine relative Verteuerung der verrechneten Leistungen. Dies war neben der laufenden bedarfsbedingten Änderung der Intensität des Leistungsaustausches auf eine Veränderung der Verrechnungssätze zwischen dem Verein SZF und der BMS GmbH zurückzuführen.

(2) Die Verrechnung des zur Verfügung gestellten Personals erfolgte direkt in Form von Einzelkosten. Die Infrastruktur- und Verwaltungskosten wurden bis September 2011 auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom März 2001 verrechnet.

Die im Jahr 2001 ermittelten Kostensätze für verschiedene Ausbildungsbereiche bzw. Räumlichkeiten leiteten sich, weil eine Kostenrechnung fehlte, aus den Aufwandsbuchungen der Finanzbuchhaltung bzw. den Lohnkonten der Mitarbeiter sowie den Inventarlisten ab und wurden jährlich indexiert. Die Aufwendungen wurden den Bereichen Ausbildungen mit bzw. ohne IT, konventionelle Ausbildungen, Ausbildungen Hochtechnologie und übrige Bereiche (z.B. Bewerbungstraining, Job Coaching, sozial-pädagogischer Dienst) näherungsweise zugeordnet. Bei der Ermittlung der Verrechnungssätze blieben die Aufwendungen der übrigen Bereiche, die rd. 50 % der Aufwendungen repräsentierten, großteils unberücksichtigt: Lediglich die darin enthaltenen direkten Personal- und Materialaufwendungen wurden an die BMS GmbH weiterverrechnet, während die Gemeinkosten dieser Bereiche nicht erfasst wurden.

(3) Da die Leistungsverrechnung im Lauf der Jahre wegen der Indexierung und der nur teilweisen Erfassung der Gemeinkosten immer weniger der Kostenwahrheit entsprach, erfolgte im Jahr 2011 eine

Neuberechnung der Kostensätze auf Grundlage einer zwischenzeitlich eingerichteten Kostenrechnung im Verein SZF, die jedenfalls im Nachhinein die Ermittlung von Umlagen und Zuschlagssätzen ermöglichte und auch sämtliche Kosten, allerdings keine kalkulatorischen Kosten, berücksichtigte. Die von September 2011 bis Juni 2012 geltenden Sätze errechneten sich aufgrund eines Dreijahresdurchschnitts der Jahre 2008 bis 2010. Durch die Anwendung von Durchschnittssätzen sollten jährliche Schwankungen möglichst reduziert werden. Da im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 trotzdem größere Schwankungen von rd. 30.000 EUR – bezogen auf die verrechnete Gesamtsumme an Leistungen – auftraten, akzeptierte der Verein SZF auf Empfehlung des Wirtschaftsprüfers – für Zeiträume ab Juli 2013 – für die jährliche Berechnung der Verrechnungssätze den Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre. Dies könnte zukünftig zur Folge haben, dass die Verrechnungssätze gegenüber der Dreijahresberechnung niedriger werden.

- 15.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund einer vor 2011 fehlenden geeigneten Kostenrechnung die Verrechnungssätze nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprachen, sondern zu niedrig waren. Dadurch war die BMS GmbH in der Lage, deutliche Gewinne zu erzielen (vgl. TZ 14).

Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Verrechnungssätze ab 2011 wies der RH darauf hin, dass deren Ermittlung als Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre nicht wirtschaftlich war, weil Kostensteigerungen zu wenig zum Ausdruck kamen.

Der RH empfahl dem Verein SZF, für die Ermittlung der Verrechnungssätze zwecks Kostenwahrheit jeweils die aktuellen Aufwendungen heranzuziehen. Die Kostenrechnung sollte weiterentwickelt und um die kalkulatorischen Kosten, insbesondere bezüglich Abschreibungen, ergänzt werden, um daraus realistischere Verrechnungssätze ableiten zu können.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des Vereins SZF seien die Verrechnungssätze auf Basis einer Echkostenabrechnung inkl. Abschreibungen kalkuliert. Um etwaige Schwankungen aufgrund z.B. unterschiedlicher Auslastungen zu reduzieren, sei in Abstimmung mit dem Förderungsgeber die Heranziehung eines Fünfjahresschnitts beschlossen worden.*

- 15.4** Der RH entgegnete, dass das Rechnungswesen im Sinne der gebotenen Transparenz vorrangig den Grundsatz der Kostenwahrheit erfüllen und daher Kostensteigerungen möglichst zeitnah in den Verrech-

Wirtschaftliche Entwicklung

nungssätzen ihren Niederschlag finden sollten. Er hielt deshalb seine Empfehlung aufrecht.

Effizienz der
Leistungserbringung

Aufwandsstruktur

- 16.1** Die jährlichen Aufwendungen des Vereins SZF lagen in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen rd. 12,12 Mio. EUR (2008) und rd. 14,22 Mio. EUR (2009). Diese setzten sich aus dem Material- und Personalaufwand, den Abschreibungen sowie dem sonstigen betrieblichen Aufwand zusammen:

Tabelle 7: Betriebliche Aufwendungen der Jahre 2008 bis 2012											
	2008		2009		2010		2011		2012		Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in %
Personalaufwand	7,61	62,8	8,52	59,9	8,99	63,8	8,87	62,8	8,33	65,5	9,5
Materialaufwand	1,54	12,7	1,96	13,8	1,70	12,1	1,15	8,1	1,20	9,4	- 21,8
Abschreibungen	1,03	8,5	1,49	10,5	1,19	8,4	2,01	14,2	1,25	9,8	20,6
sonst. betr. Aufwand	1,94	16,0	2,25	15,8	2,22	15,7	2,09	14,8	1,94	15,3	0,04
Summe¹	12,12	100,0	14,22	100,0	14,10	100,0	14,12	100,0	12,72	100,0	5,0

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Verein SZF

Der Personalaufwand stellte den Hauptanteil an den betrieblichen Aufwendungen dar. Er stieg von 2008 bis 2012 – trotz eines einsparungsbedingten Personalrückgangs von 172,4 VZÄ auf 154,8 VZÄ – um 9,5 %; gleichfalls nahm dessen Anteil an den gesamten Aufwendungen von 62,8 % im Jahr 2008 auf 65,5 % im Jahr 2012 – bzw. um knapp drei Prozentpunkte – zu. Die Steigerung war v.a. auf die Biennalsprünge und die jährlichen Gehaltsanpassungen zurückzuführen. In Anbetracht seiner eigenen angespannten budgetären Lage forderte das AMS Steiermark vom Verein SZF wiederholt substanzielle Einsparungen (siehe TZ 13).

Der Materialaufwand ging in den Jahren 2008 bis 2012 um rd. 22 % zurück. Dieser Rückgang entsprach etwa dem Rückgang der Auslastung des Schulungszentrums v.a. ab dem Jahr 2011 (siehe TZ 13).

- 16.2** Der RH hielt kritisch fest, dass durch den deutlichen Anstieg des Personalaufwands um rd. 9,5 % in den Jahren 2008 bis 2012 dessen Anteil am betrieblichen Aufwand des Vereins SZF seit 2009 laufend zunahm

und im Jahr 2012 den Höchstwert von rd. 65,5 % erreichte. Der Rückgang des Personalaufwands im Jahr 2012 um rd. 500.000 EUR gegenüber dem Vorjahr änderte daran nichts Wesentliches.

Der RH empfahl dem Verein SZF, die betrieblichen Aufwendungen zu evaluieren und insbesondere den Personalaufwand auf mögliche Einsparungen zu untersuchen.

16.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF hätten bereits substanzielle Einsparungen stattgefunden. Die Schwerpunktsetzung obliege den Verantwortlichen des Vereins. Im mittelfristigen Unternehmenskonzept seien Einsparungen bereits berücksichtigt. Dieses Kostensenkungsprogramm werde effizient abgearbeitet.*

16.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des Vereins SZF, hielt aber fest, dass bisher nur im Bereich des Materialaufwands substanzielle Einsparungen erkennbar waren. Die Kostendynamik im Personalaufwand war hingegen ungebrochen. Der RH erneuerte daher seine Empfehlung, insbesondere den Personalaufwand auf mögliche Einsparungen zu untersuchen.

17.1 Der Verein SZF stellte auf Anfrage des RH die Kosten für den Overhead für das Jahr 2012 dar. Demnach entfielen von den 8,33 Mio. EUR Personalaufwand 3,18 Mio. EUR bzw. 38 % auf den Overhead. Beim Materialaufwand von 1,20 Mio. EUR lag der Overhead-Anteil bei rd. 236.000 EUR oder 20 %.

Im Verhältnis zum Gesamtaufwand von 12,72 Mio. EUR belief sich der Overhead auf 3,42 Mio. EUR bzw. 27 %.

17.2 Der RH wies kritisch auf den hohen Overhead-Anteil (27 %) beim Verein SZF hin. Dieser und insbesondere der Overhead-Anteil von 38 % beim Personalaufwand machten einen Reorganisationsbedarf sowohl in der Aufbau- als auch Ablauforganisation deutlich.

Der RH empfahl dem Verein SZF, seine Kostenstruktur einer detaillierten Analyse zu unterziehen und die vorhandenen Mittel vermehrt für die Erbringung der Kernleistung Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen einzusetzen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in TZ 8, 13 und 18, vorrangig bei den nichtproduktiven Bereichen Einsparungen vorzunehmen.

17.3 *Der Verein SZF verwies in seiner Stellungnahme auf die strategische Weiterentwicklung des gesamten Dienstleistungsangebots. Dabei wür-*

Wirtschaftliche Entwicklung

den die Kostenstruktur und der erforderliche Personaleinsatz einem laufenden Monitoring unterzogen.

- 17.4** Der RH anerkannte die Bemühungen des Vereins SZF um die Weiterentwicklung der Dienstleistungen, empfahl aber neuerlich Einsparungen im nichtproduktiven Bereich (Overhead).

Optimierungspotenzial Personaleinsatz

- 18.1** (1) Auf Anregung des RH ermittelte der Verein SZF die Aufteilung des Personals im Jahr 2012 in folgende drei, für eine wirtschaftliche Betrachtung des Personaleinsatzes wesentliche Aufgabenfelder:

- Schulungsbereich,
- Verwaltung und
- sogenannter Individualaufwand (Küche und Kantine).

Der folgenden Tabelle ist die Aufteilung des Personals auf diese drei Aufgabenfelder zu entnehmen, wobei der Verein SZF auf Ersuchen des RH die Verwaltung verrechnungstechnisch bedingt in einen primären und einen sekundären Overhead unterteilte. Im primären Overhead war die Verwaltung im engeren Sinn, wie z.B. Geschäftsführung, Management-Team, Personalverrechnung, Buchhaltung, Controlling zusammengefasst, im sekundären Overhead die Unternehmenskommunikation, IT, Haustechnik und Reinigung.

Tabelle 8: Personaleinsatz im Verein SZF im Jahr 2012¹			
	Mitarbeiter		Anteil
	Anzahl	VZÄ	in %
Schulungsbereich	104	90,8	58,9
Verwaltung	57	50,0	32,4
<i>davon</i>			
<i>primärer Overhead</i>	25	20,1	13,1
<i>sekundärer Overhead</i>	32	29,8	19,3
Individualaufwand	14	13,5	8,8
Summe	175	154,2	100,0

¹ Sonderauswertung der Durchschnittswerte für das Jahr 2012; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Im Jahr 2012 waren im Verein SZF

- 104 Personen (90,8 VZÄ bzw. 58,9 %) im Schulungsbereich (inkl. Organisation des Schulungsbetriebs),
- 57 Personen (50,0 VZÄ bzw. 32,4 %) in der Verwaltung (primärer und sekundärer Overhead) und
- 14 Personen (13,5 VZÄ bzw. 8,8 %) im Individualaufwand (Küche, Kantine) tätig.

(2) Der Personalabbau seit dem Personalhöchststand im Jahr 2009 fand bis Ende 2012 v.a. im Schulungsbereich (–13,33 VZÄ) statt, aber auch im Individualaufwand (–12,06 VZÄ). Das Personal in der Verwaltung war vom Personalabbau am geringsten betroffen (– 6,42 VZÄ).

(3) Ein Vergleich von Budgetpersonalangaben für das Jahr 2013, Ist-Werten mit Stand 31. Mai 2013 und aktualisierten Soll-Werten für das Jahr 2013 zeigte einen geplanten Zuwachs im Schulungsbereich von 4,7 VZÄ und im primären Overhead (Bereich Verwaltung) von 1,0 VZÄ. Dieser revidierte Personalplan für das Jahr 2013 stand im Widerspruch zum Budgetantrag für das Jahr 2013.

(4) Im Verein SZF fehlte ein detaillierter Stellenplan; im Bereich der Verwaltung fehlten darüber hinaus Stellenbeschreibungen und die dazugehörigen Qualifikationsprofile. Im Schulungsbereich arbeitete der Verein SZF zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Stellenbeschreibungen für Fachbereichsleiter.

18.2 Der RH verwies kritisch auf den – bezogen auf VZÄ – unter 60 % liegenden Anteil des operativen Personals (Schulungsbereich) am gesamten Personal und dass der Personalabbau den Verwaltungsbereich am geringsten betraf.

Weiters kritisierte er das Fehlen eines detaillierten Stellenplans als Grundlage für einen effizienten Personaleinsatz. Die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter der Verwaltung war kaum überprüfbar, weil Stellenbeschreibungen und Qualifikationsprofile fehlten.

Der RH kritisierte auch das Überschreiten des Budgetantrags beim Personal im Jahr 2013.

Er empfahl dem Verein SZF die Ausarbeitung eines detaillierten Stellenplans als Grundlage für einen effizienten Personaleinsatz. Stellenbeschreibungen inkl. Qualifikationsprofilen sollten verfasst und eine

Wirtschaftliche Entwicklung

deutliche Reduktion des Personalstands in der Verwaltung erzielt werden. Der budgetierte und genehmigte Personalplan für das Jahr 2013 wäre einzuhalten.

18.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF seien für die Abwicklung der Qualifizierung innerhalb des modularen Ausbildungssystems Personalressourcen erforderlich, die gemäß der Rahmenvereinbarung berechnet worden seien. Nach Auffassung des Vereins sei damit ein Stellenplan in dem für ihn erforderlichen Umfang vorhanden.*

18.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, verwies neuerlich auf das Fehlen eines detaillierten Stellenplans, von Stellenbeschreibungen und Qualifikationsprofilen für die Verwaltung des Vereins SZF, und hielt seiner Empfehlung aufrecht.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Chronologie

19 Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen Daten zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers:

Tabelle 9: Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers	
5. März 2012	anonymes Schreiben mit zahlreichen Vorwürfen gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF an den Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF
8. März 2012	Beschluss des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark, des Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und des Betriebsratsvorsitzenden zur Beauftragung einer Sonderprüfung im Verein SZF betreffend die Vorwürfe im anonymen Schreiben
11. März 2012	Beschluss des Kontrollausschusses des Vereins SZF zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF mit der Sonderprüfung
12. März 2012	Auftrag des AMS Steiermark an die Buchhaltungsagentur des Bundes zur Sonderprüfung der Vorwürfe
13. März 2012	Information des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark an den Vorstand des AMS Österreich über die Vorkommnisse
14. März 2012	unbefristete Beurlaubung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit Wirkung vom 16. März 2012; Information des Vorstands des AMS Österreich an das BMASK über die Ereignisse
15. März 2012	Betrauung eines leitenden Mitarbeiters mit der interimistischen Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF für die Dauer der Beurlaubung des Geschäftsführers
20. März 2012	Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion durch den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF; er bleibt aber Angestellter des Vereins SZF
23. März 2012	Vorlage des Prüfberichts der Buchhaltungsagentur des Bundes
27. März 2012	Vorlage des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF

Fortsetzung: Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers	
28. März 2012	Befassung des Aufsichtsrats des Vereins SZF mit den Ergebnissen der beiden Prüfberichte: keine einhellige Meinung hinsichtlich einer Entlassung des vormaligen Geschäftsführers; Auftrag an den Aufsichtsratsvorsitzenden, ein Gutachten zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen einzuholen; Unterbrechung der Sitzung; Beschluss zur Ausschreibung der Geschäftsführerstelle
29. März 2012	Forderung des BMASK an den Vorstand des AMS Österreich zur Auflösung des Dienstverhältnisses des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF und zur umgehenden neuen Ausschreibung der Position sowie zur möglichst raschen Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfungen
4. April 2012	Vorlage des Ergebnisses des Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer: der Gutachter qualifiziert die Genehmigung der Kantinenzulage durch den vormaligen Geschäftsführer sowie die privat veranlassten Nächtigungen als Untreue im Dienst, die einen Entlassungsgrund darstellen würden
12. April 2012	einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF per 30. September 2012 und Vereinbarung der Rückzahlung der durch ihn missbräuchlich verwendeten Fördermittel in Höhe von rd. 3.282 EUR (Nächtigung, Konsumationen) sowie der Einbehaltung der Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR
20. April 2012	Reduktion der Forderung gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer auf Rückzahlung der missbräuchlich verwendeten Fördermittel von rd. 3.282 EUR auf rd. 2.262 EUR durch das AMS Steiermark; dies nach Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandsvorsitzenden des AMS Österreich vom 11. April 2012 und der Einwendungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF
1. August 2012	anonyme Strafanzeige gegen den vormaligen Geschäftsführer, da er dem Verein SZF durch die Auszahlung der Kantinenzulage und Bezahlung privat veranlasster Nächtigungen einen Vermögensnachteil in Höhe von rd. 4.187 EUR zugefügt habe
22. Oktober 2012	rechtskräftiger Freispruch des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mangels Schuldbeweises
7. Dezember 2012	Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Verein SZF und dem vormaligen Geschäftsführer zur einmaligen Zahlung von 2.400 EUR und dem endgültigen Verzicht auf eine prozessuale Auseinandersetzung und wechselseitige Forderungen

Quelle: Verein SZF

Anonyme Beschwerde
über den vormaligen
Geschäftsführer

20.1 (1) Am 5. März 2012 erhielt der Betriebsratsvorsitzende des Vereins SZF eine anonyme Beschwerde mit zahlreichen Vorwürfen gegen den vormaligen Geschäftsführer. Die Vorwürfe betrafen die an den vormaligen Geschäftsführer ausbezahlte Leistungsprämie für seine Tätigkeit in der BMS GmbH, den Dienstwagen, Abrechnungen der Firmenkreditkarten für private Ausgaben, Dienstreisen, Immobilienanmietungen, Vergabe von Aufträgen an private Freunde etc. Der Verein SZF versuchte laut Aufsichtsratsvorsitzendem, den Kreis der Mitarbeiter, die zu Unterlagen Zugang hatten, einzugrenzen. In der Folge wären die anfangs angedachten Versuche, den oder die „Datenquellen“ auszuforschen bzw. eine Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten, verworfen worden.

Der anonyme Verfasser kündigte mittels Ultimatum im Schreiben an, dass er bei Untätigkeit des Betriebsratsvorsitzenden die Unterlagen an die Belegschaft und die Medien weiterleiten würde. Die Vorwürfe

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

gelangten in der Folge ab 16. März 2012 durch die Medien an die Öffentlichkeit.

(2) Der Betriebsratsvorsitzende übergab die Unterlagen an die Arbeiterkammer Steiermark und die Gewerkschaft der Privatangestellten (Druck-Journalismus-Papier), um sich laut seiner Angabe rechtlich beraten zu lassen. Der Direktor der Arbeiterkammer Steiermark verständigte in der Folge den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark, dieser informierte am 7. März 2012 den Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF. Der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF forderte vom Betriebsratsvorsitzenden das anonyme Schreiben mit den Beilagen an.

(3) Am 8. März 2012 beschlossen der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark, der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF und der Betriebsratsvorsitzende, eine Sonderprüfung zu den Vorwürfen im anonymen Schreiben zu beauftragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF beauftragte daraufhin den Kontrollausschuss des Vereins SZF, diese Sonderprüfung durchzuführen. Am 11. März 2012 fasste der Kontrollausschuss¹⁵ den dazu nötigen Beschluss und beauftragte zur Durchführung der Sonderprüfung den Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF.

(4) Am 12. März 2012 informierte der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark das Landesdirektorium des AMS Steiermark und am 13. März 2012 den Vorstand des AMS Österreich über die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF. Am 14. März 2012 setzte der Vorstand des AMS Österreich das BMASK davon in Kenntnis.

(5) Am 13. März 2012 langten erneut anonyme Schreiben mit weiteren Vorwürfen, u.a. zu Privatentnahmen aus der Kantine, Taxifahrten etc. beim Betriebsratsvorsitzenden ein. Der Betriebsratsvorsitzende übermittelte diese an den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark.

(6) Am 20. März 2012 trat der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF angesichts der Vorwürfe und des medialen Echos von seiner Funktion zurück, blieb aber vorerst Angestellter des Vereins SZF.

(7) Am 29. März 2012 forderte das BMASK vom Vorstand des AMS Österreich auf der Basis der bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse der Buchhaltungsagentur des Bundes (23. März 2012) und

¹⁵ Der Kontrollausschuss des Vereins SZF bestand aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt waren dies ein Vertreter vom AMS Steiermark und je ein Vertreter der beiden anderen Vereinsmitglieder.

des Wirtschaftsprüfers im Auftrag des Kontrollausschusses des Vereins SZF (27. März 2012) sowie aufgrund des erfolgten Rücktritts des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF, dessen Dienstverhältnis aufzulösen und umgehend die Position neu auszuschreiben. Weiters sollten bei allen budgetären Transaktionen das Vier-Augen-Prinzip gewahrt und die Ergebnisse der Überprüfungen so rasch wie möglich umgesetzt werden.

20.2 (1) Der RH anerkannte die rasche Informationsweitergabe bezüglich der Vorwürfe gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF an sämtliche Entscheidungsträger des Vereins SZF, des AMS Steiermark, des AMS Österreich und des BMASK sowie die unmittelbare Beauftragung der Prüfungen. Allerdings waren die danach gesetzten Maßnahmen des Aufsichtsrats des Vereins SZF bzw. des AMS Steiermark gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer (einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, Reduzierung des Rückforderungsanspruchs bei den Nächtigungen und die freiwillige Zahlung des Vereins SZF) strategisch teils nicht nachvollziehbar und wirtschaftlich wenig effizient (siehe TZ 24, 27, 29).

Auftrag des Kontrollausschusses zur Sonderprüfung

21.1 (1) Zur Umsetzung der am 8. März 2012 vom Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark sowie vom Aufsichtsratsvorsitzenden und Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF vereinbarten Sonderprüfung fasste am 11. März 2012 der Kontrollausschuss des Vereins SZF den Beschluss, den eigenen Wirtschaftsprüfer mit einer Sonderprüfung der Vorwürfe gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF zu beauftragen. Die konkrete Beauftragung erfolgte am 13. März 2012.

(2) Der Kontrollausschuss begründete die Beauftragung des eigenen Wirtschaftsprüfers damit, dass dieser über internes Wissen über den Verein SZF verfüge, weil er ab dem Geschäftsjahr 2010 Abschlussprüfer des Vereins SZF und der BMS GmbH war. Es sollten alle in den anonymen Schreiben erhobenen Vorwürfe, die sich explizit auf die Jahre 2009 bis 2012 bezogen, überprüft werden.

Die Prüfung sollte insbesondere darauf eingehen, ob seitens des vormaligen Geschäftsführers Verfehlungen vorlagen, die gegen bestehende Regelungen wie das Vereinsstatut, Geschäftsführervertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat etc. verstießen und ob private Aufwendungen über den Verein SZF oder die BMS GmbH abgerechnet wurden. Dies betraf u.a. die Nutzung des Dienstwagens für private Fahrten, die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel, die Kantinenzulage, Kreditkarten-Abrechnungen über den Verein SZF und die BMS GmbH sowie diverse Aufwendungen im Zusammenhang mit Ver-

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

anstaltungen. Der Auftrag enthielt keine Anweisung zur Quantifizierung der überhöhten Ausgaben unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; ebenso keine Anweisung hinsichtlich der Prüfung einer allfälligen unzulässigen privaten Verwendung von Fördermitteln durch den Geschäftsführer.

Der Prüfungsauftrag bezog sich auf die, die Jahre 2009 bis 2012 umfassenden, anonymen Vorwürfe, ohne einen Prüfungszeitraum explizit festzulegen. Die Beurteilung der Gebarungsvorgänge durch den Wirtschaftsprüfer umfasste dadurch nicht das Jahr 2008, obwohl bereits in diesem Jahr der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF private gebarungsrelevante Aktivitäten setzte (siehe TZ 25 (Dienstwagen) und TZ 26 (Nächtigungen am Dienstort)).

- 21.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF mit der Sonderprüfung zu einer erheblichen Interessenkollision führte: Als seit 2010 tätiger Abschlussprüfer des Vereins SZF sowie der BMS GmbH hatte der Wirtschaftsprüfer die damaligen Verbuchungen des Vereins SZF für in Ordnung befunden; im Rahmen der Sonderprüfung hatte er diese wieder in Frage zu stellen. Weiters kritisierte der RH, dass der Kontrollausschuss den Prüfungszeitraum unzureichend festlegte, wodurch Gebarungsvorgänge im Jahr 2008 außer Betracht blieben.

Der RH empfahl dem Verein SZF, strikt auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Prüfern im Bereich der finanziellen Gebarung zu achten. Weiters empfahl er dem Verein SZF, Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben zu versehen, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten.

- 21.3** *Der Verein SZF sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Auftrag des AMS
Steiermark zur
Sonderprüfung

- 22.1** (1) Das AMS Steiermark nahm laut eigenen Angaben aus Gründen der Objektivität nicht unmittelbar selbst eine Überprüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Verein SZF vor, sondern beauftragte am 12. März 2012 die Buchhaltungsagentur des Bundes mit einer Sonderprüfung der Fördermittelverwendung durch den Verein SZF.

(2) Die Prüfungsthemen waren:

- Leistungsprämien der BMS GmbH,
- Nutzung des Dienstwagens,

- private Abrechnungen über die Firmenkreditkarte der BMS GmbH,
- Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers,
- Abrechnungen der Landeskonzferenz des AMS Steiermark,
- Zahlungsflüsse für die Anmietung von Immobilien für Absolventen des Vereins SZF,
- Ausgaben für die Organisationsentwicklung,
- sonstige Belege über den Kauf von Weihnachtspaketen, Badetüchern, digitalen Spiegelreflexkameras etc.

Im Einzelnen sollten je Prüfungsthema bzw. Fragestellung die Gebahrungsvorgänge anhand der vorliegenden Belege dargestellt und geprüft werden.

(3) Nachdem am 13. März 2012 weitere anonyme Schreiben beim Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF (siehe TZ 20) eingelangt waren, erweiterte das AMS Steiermark den Prüfungsauftrag an die Buchhaltungsagentur des Bundes; die Erweiterung betraf u.a. die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel, Taxifahrten, Fahrten mit einem weiteren Dienstwagen, Ausgaben der Küche und im Gastronomiebereich etc.

(4) Der Prüfungsauftrag des AMS Steiermark enthielt – wie der Prüfungsauftrag des Kontrollausschusses des Vereins SZF an den Wirtschaftsprüfer – keinen konkreten Prüfungszeitraum, weil das AMS Steiermark die Überprüfung ebenfalls auf die Vorwürfe in den anonymen Beschwerden beschränkte.

22.2 Der RH kritisierte, dass auch im Prüfungsauftrag des AMS Steiermark an die Buchhaltungsagentur des Bundes – durch den ausschließlichen Bezug auf die anonymen Vorwürfe und damit durch die Nichteinbeziehung des Jahres 2008 in den Prüfungsauftrag – wesentliche Gebahrungsvorgänge im Bereich des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF im Jahr 2008 (hinsichtlich Dienstwagen und Nächtigungen am Dienort) außer Betracht blieben.

Der RH empfahl daher auch dem AMS Steiermark, Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben zu versehen, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten.

22.3 *Das AMS Österreich sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Behandlung der
Ergebnisse der
Sonderprüfungen
durch den Aufsichts-
rat des Vereins SZF

23.1 (1) Die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelte am 23. März 2012 ihren Endbericht über die Sonderprüfung des Vereins SZF an das AMS Steiermark. Die Kosten der Prüfung betragen rd. 12.370 EUR.

Laut Endbericht liefere der Großteil der Gebarungsvorgänge aus buchhalterischer Sicht keinen Anlass zur Kritik.

Auffallend seien aber elf Verrechnungen von Doppelzimmern im örtlichen Vier-Sterne-Hotel und entsprechende Konsumationen sowie zwei Rechnungen, die sowohl vom Verein SZF als auch von der BMS GmbH bezahlt worden seien (siehe TZ 27).

(2) Am 27. März 2012 legte der Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF seinen Abschlussbericht vor. Die Kosten dieser Prüfung betragen rd. 21.756 EUR.

Laut Abschlussbericht habe die Überprüfung die anonym erhobenen Vorwürfe „im überwiegenden Ausmaß widerlegt“; jedoch sei die Auszahlung der Kantinenzulage „ohne vertragliche Grundlage“ (siehe TZ 28) erfolgt; zehn Doppelzimmerverrechnungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel wären ungeklärt und 25 Übernachtungen privat veranlasst (siehe TZ 26). Insbesondere seien Aufwendungen bzw. Ausgaben im Zusammenhang mit Geschäftsessen, Dienstreisen sowie interne und externe Besprechungen zwar nicht privat veranlasst, aber im Einzelfall überhöht. Der Wirtschaftsprüfer verwies dabei auf die Notwendigkeit der Beurteilung durch den Förderungsgeber hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

(3) Beide Prüfungsberichte wurden in der dafür eigens anberaumten außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 behandelt. Der Kontrollausschussvorsitzende gab basierend auf dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF in der Aufsichtsratssitzung an, dass die Anschuldigungen gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF „im Großen und Ganzen widerlegt werden konnten. Allerdings wurden Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wohl nicht eingehalten“.

Der Vertreter des AMS Steiermark hielt zum Prüfungsbericht der Buchhaltungsagentur des Bundes in der Aufsichtsratssitzung fest, dass der Vorwurf bezüglich des Dienstwagens und ähnliche Vorwürfe durch die Prüfung entkräftet worden seien. Mit diesem Thema würde sich aber der Förderungsgeber zukünftig unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auseinandersetzen müssen. Weiters seien die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel nicht nachvollziehbar. Hier würde es zu einer Rückforderung von Fördermitteln durch das AMS

Steiermark kommen; der Aufsichtsrat des Vereins SZF müsse über eine Rückforderung der finanziellen Mittel vom vormaligen Geschäftsführer entscheiden. Die übrigen Zahlungen (Besprechungen/Dienstreisen/Bewirtungen und Ausgaben für Organisationsentwicklung) stellte der Vertreter des AMS Steiermark unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit teilweise in Frage. Eine vollständige Quantifizierung nahm das AMS Steiermark nicht vor.

Der Aufsichtsrat erörterte aufgrund der Feststellungen in den beiden Prüfungsberichten in erster Linie die Entlassung des Geschäftsführers des Vereins SZF: Bereits im Rahmen der Abschlussprüfung 2009 seien erhöhte Aufwendungen des vormaligen Geschäftsführers aufgefallen. Der vormalige Geschäftsführer habe damals eine genauere Beachtung der sparsamen Geschäftsführung zugesagt. Darüber hinausgehende Konsequenzen gab es aber nicht.

Weiters ging aus dem Sitzungsprotokoll hervor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel für nicht angebracht hielt und darüber schon mehrmals mit dem vormaligen Geschäftsführer gesprochen habe.

Der Aufsichtsrat kam bei seinen Beratungen über die weitere Vorgangsweise gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF zu keinem endgültigen Ergebnis. Auch eine konkrete Schadenssumme wurde nicht festgestellt. Nach Meinung mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats war die Rechtmäßigkeit einer Entlassung nicht gesichert. Der Aufsichtsrat unterbrach daraufhin seine Sitzung und beauftragte zur Klärung der Rechtslage den Vorsitzenden mit der Einholung eines Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus den Sonderprüfungen des Vereins SZF.

Ferner beschloss der Aufsichtsrat einstimmig

- die Annahme des Rücktritts des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mit Wirkung vom 20. März 2012,
- die interimistische Bestellung eines leitenden Mitarbeiters zum Geschäftsführer des Vereins SZF,
- die Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sowie
- die öffentliche Ausschreibung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

(4) Am 16. April 2012 führte der Aufsichtsrat des Vereins SZF die unterbrochene außerordentliche Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2012 fort. Er nahm dabei nach intensiver Diskussion von der sofortigen Lösung des Geschäftsführervertrags mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF Abstand und die bereits zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und dem vormaligen Geschäftsführer vereinbarte einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kenntnis. Weiters beschloss der Aufsichtsrat die Rückforderung der Kantinenzulage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats drängte dabei auf die Rückzahlung, welche im Mai 2012 geleistet wurde.

23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bereits 2009 der damalige Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF überhöhte Repräsentationsaufwendungen durch den vormaligen Geschäftsführer festgestellt hatte, die allerdings zu keinen wesentlichen nachvollziehbaren Konsequenzen durch die Kontrollorgane des Vereins SZF geführt hatten.

Ferner kritisierte der RH, dass weder der Verein SZF noch das AMS Steiermark konkrete Aufträge zur Quantifizierung einerseits der überhöhten Ausgaben unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie andererseits der möglicherweise unzulässigen privaten Verwendung von Fördermitteln durch den vormaligen Geschäftsführer erteilten. Offen blieb dadurch, wie hoch das mögliche Gesamtschadensausmaß war bzw. welche finanziellen Rückforderungsansprüche tatsächlich bestanden bzw. ob eine Entlassung rechtlich durchsetzbar war.

Der RH merkte ebenfalls kritisch an, dass eine gesonderte Beurteilung durch das AMS Steiermark in seiner Funktion als Förderungsgeber hinsichtlich der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Aufwendungen des damaligen Geschäftsführers unterblieb.

Weiters bemängelte der RH die Durchführung von zwei Prüfungen, was vielfach parallele Prüfungshandlungen und zusätzlich vermeidbare Kosten zu Lasten des Förderungsgebers verursachte.

Der RH empfahl dem Verein SZF, allfällige Missstände unverzüglich ab Kenntnis im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers zu thematisieren und abzustellen. Weiters empfahl er dem Verein SZF und dem AMS Steiermark, bei Erhebung von Missständen eine umfassende finanzielle Quantifizierung zu erwirken. Im gegenständlichen Fall wären statt der zwei gleichartigen Sonderprüfungen nur eine wirtschaftliche Prüfung sowie zusätzlich eine arbeitsrechtliche Prüfung von Entlassungsgründen zweckmäßiger gewesen. Dadurch hätte der Aufsichtsrat des Vereins SZF bereits in seiner außerordentlichen Sitzung

am 28. März 2012 über eine fundierte Grundlage für eine rasche Entscheidung über den Verbleib des vormaligen Geschäftsführers verfügt.

- 23.3** *Der Verein SZF sagte die Umsetzung der Empfehlung, allfällige Missstände unverzüglich ab Kenntnis im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers zu thematisieren und abzustellen, zu.*

Sowohl der Verein SZF als auch das AMS Österreich sagten zu, bei der Erhebung von Missständen in Zukunft eine umfassende finanzielle Quantifizierung zu erwirken.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

- 24.1** (1) Am 14. März 2012 vereinbarten der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF und der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF einvernehmlich, dass dieser ab 16. März 2012 einen unbefristeten Urlaub antritt.

Am 20. März 2012 informierte der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark und den Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF vom Rücktritt von seiner Funktion. Im Geschäftsführervertrag bestand dazu keine explizite Regelung. Laut Dienstvertrag möglich war die jederzeitige Abberufung des Geschäftsführers durch den Aufsichtsrat ohne Vorliegen wichtiger Gründe. Das Angestelltenverhältnis blieb laut Dienstvertrag davon unberührt.

Diese Regelung wurde in den Dienstvertrag des derzeitigen Geschäftsführers übernommen.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF nahm den Rücktritt des vormaligen Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark sofort an; der Aufsichtsrat des Vereins SZF bestätigte ihn in seiner außerordentlichen Sitzung am 28. März 2012 (siehe TZ 23).

(3) Am 4. April 2012 lag dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats das arbeitsrechtliche Gutachten vor. Die Kosten für das Gutachten betragen rd. 3.600 EUR. Das Gutachten nahm in wesentlichen Bereichen eine strafrechtliche Relevanz der Aktivitäten des vormaligen Geschäftsführers an und schloss aus den vorliegenden Sachverhalten, dass die Voraussetzungen für eine Entlassung erfüllt wären.

Auf Betreiben des vormaligen Geschäftsführers führte der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab 5. April 2012 mit diesem Vorgespräche zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

(4) Der Vorstandsvorsitzende des AMS Österreich wertete am 11. April 2012 gegenüber dem AMS Steiermark in einer „groben Einschätzung“ eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses als arbeitsrechtlich sichere Variante. Er betonte aber, dass der vormalige Geschäftsführer den Verein SZF zumindest fahrlässig geschädigt und auch seine Ermächtigungen überschritten habe. Alles in allem würde dieser an einer fristlosen Entlassung „dahinschrammen“. Der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF müsse daher bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses auf einen Teil seiner Abfindung des bis Ende 2012 laufenden Dienstverhältnisses verzichten.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Vereins SZF vereinbarte am 12. April 2012 mit dem vormaligen Geschäftsführer – ohne nachvollziehbare Begründung im Widerspruch zu den Ergebnissen des arbeitsrechtlichen Gutachtens – die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Wirkung zum 30. September 2012.

Im Zeitraum von April bis September 2012 entstanden dem Verein SZF Personalaufwendungen für den vormaligen Geschäftsführer in Höhe von rd. 58.500 EUR; diesen Aufwendungen stand keine Gegenleistung des vormaligen Geschäftsführers gegenüber. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der vormalige Geschäftsführer vereinbarten aber eine Rückzahlung der Nächtigungskosten in Höhe von rd. 3.282 EUR und der Kantinenzulage in Höhe von insgesamt rd. 2.399 EUR durch den vormaligen Geschäftsführer.

Über diese Vereinbarung hinausgehend ersuchte der vormalige Geschäftsführer im Zuge der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses, dass der Aufsichtsrat bei seiner am 16. April 2012 stattfindenden Sitzung auf die Rückforderung der Kantinenzulage (siehe TZ 29) verzichten möge. Eine abschlägige Entscheidung würde er dennoch akzeptieren.

(6) Am 16. April 2012 nahm der Aufsichtsrat des Vereins SZF die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum 30. September 2012 zur Kenntnis (siehe TZ 23). Der Aufsichtsrat des Vereins SZF hielt an der vollständigen Rückzahlung der Kantinenzulage fest. Das arbeitsrechtliche Gutachten behandelte der Aufsichtsrat nicht näher.

24.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF das Dienstverhältnis mit dem vormaligen Geschäftsführer einvernehmlich auflöste, obwohl das arbeitsrechtliche Gutachten das Vorliegen gewichtiger Gründe für eine Entlassung bestätigte. Durch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses blieb das Angestelltenverhältnis mit dem Verein SZF bis

30. September 2012 – und damit für weitere sechs Monate – aufrecht. Der Mehraufwand daraus betrug rd. 58.500 EUR.

Nach Ansicht des RH stellten sowohl die Annahme des Rücktritts des Geschäftsführers unter Beibehaltung des Angestelltenverhältnisses als auch die rasche einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ein nicht nachvollziehbares finanzielles Entgegenkommen des Vereins SZF gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer dar.

Der RH empfahl dem Verein SZF, mangels ausdrücklicher Regelung im Dienstvertrag einen allfälligen Rücktritt eines Geschäftsführers des Vereins SZF abzulehnen und einen solchen „Rücktritt“ als Selbstkündigung zu werten. Ferner empfahl der RH dem Verein SZF, eigens eingeholte gutachterliche Erkenntnisse bei Entscheidungen zu berücksichtigen bzw. ein Abgehen davon nachvollziehbar zu begründen.

24.3 (1) *Der Verein SZF teilte mit, dass er die Empfehlung des RH, einen allfälligen Rücktritt des Geschäftsführers als Selbstkündigung zu werten, künftig umsetzen werde. Das Abgehen von den gutachterlichen Erkenntnissen habe der Verein SZF dem RH gegenüber sowohl mündlich als auch schriftlich begründet.*

(2) Laut Stellungnahme des AMS Österreich bleibe zu bedenken, dass das arbeitsrechtliche Gutachten die Verwirklichung strafrechtlich relevanter Sachverhalte durch den vormaligen Geschäftsführer angenommen habe (Untreue). Von diesen Vorwürfen sei der vormalige Geschäftsführer jedoch im Strafverfahren freigesprochen worden. Hätte sich das Arbeitsgericht der Würdigung des Strafgerichts angeschlossen, seien die vom RH als „Schaden“ für den Verein SZF bewerteten Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht nur nicht weggefallen, es wären noch Entgeltansprüche für weitere drei Monate Dienstverhältnis hinzugekommen. Insofern hätte das vom RH eingeforderte Alternativverhalten des Aufsichtsrats auch ein erhebliches finanzielles Schadensrisiko inkludiert.

24.4 (1) Der RH stellte gegenüber dem Verein SZF klar, dass seiner Ansicht nach das Abgehen von der gutachterlichen Position zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich zu dokumentieren und nachweislich im Aufsichtsrat zu diskutieren gewesen wäre.

(2) Gegenüber dem AMS Österreich hielt der RH fest, dass bei jeder gerichtlichen Auseinandersetzung ein Restrisiko vorhanden ist. Im gegenständlichen Fall hatte der Verein SZF dieses allerdings nicht detailliert erörtert und quantifiziert, sondern sofort den Weg der ein-

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

vernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF beschritten.

Dienstwagen

25.1 (1) Dem Vorgänger des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF, der beim Verein SZF von Anfang September 1982 bis Ende Dezember 2007 angestellt war, stand kein Dienstwagen zur Verfügung. Gleiches galt für den Nachfolger des vormaligen Geschäftsführers.

(2) Im Geschäftsführervertrag zwischen dem Verein SZF und dem vormaligen Geschäftsführer war vereinbart, dass dem vormaligen Geschäftsführer mit Beginn des Anstellungsverhältnisses am 1. Jänner 2008 für dessen Dauer ein Dienstwagen einer bestimmten Premiemarkenmarke auch zur privaten Nutzung, samt allen damit verbundenen Aufwendungen, zustand und zusätzlich der steuerliche Sachbezug finanziell abgegolten wurde. Für den zu versteuernden Sachbezug bekam der vormalige Geschäftsführer als weiteren Gehaltsbestandteil während der gesamten Nutzungsdauer einen Betrag in Höhe von 600 EUR monatlich ausbezahlt. Eine sachliche Begründung dafür fehlte.

(3) Die Gesamtkosten des Dienstwagens betragen laut Verein SZF vom 1. Jänner 2008 bis zum Rücktritt des vormaligen Geschäftsführers Mitte März 2012 inkl. Leasingraten, Service, Tanken, Parken, Lohnnebenkosten, Zulagen und Sachbezugsansätzen rd. 120.548 EUR.

25.2 Der RH kritisierte die Bereitstellung des Dienstwagens – ohne sachliche Begründung – auch zur privaten Nutzung samt finanziellem Ausgleich des zu versteuernden Sachbezugs. Dies verursachte dem Verein SZF unangemessen hohe Kosten. Der RH betonte kritisch, dass durch die unangemessene Vertragsgestaltung für den Verein SZF innerhalb von rund vier Jahren Mehrkosten in Höhe von rd. 120.548 EUR entstanden und aus den Fördermitteln des AMS Steiermark finanziert wurden.

Nächtigungen am Dienstort

Übernahme der Nächtigungskosten durch den Verein SZF

26.1 (1) Für den Vorgänger des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF war nach einer allfälligen dienstlichen Beanspruchung in den Abendstunden im Internat des Vereins SZF durchgehend ein Zimmer reserviert.

(2) Der vormalige Geschäftsführer ging davon ab und übernachtete stattdessen seit Dienstantritt (Jänner 2008) bis 2011 im Durchschnitt zweimal im Monat im örtlichen Vier-Sterne-Hotel. Die Zim-

merrechnungen und Konsumationen beglichen der Verein SZF bzw. die BMS GmbH.

Der Verein SZF begründete diese Vorgangsweise mit einer im Jänner 2008 erstellten Berechnung. Diese wies aufgrund der kürzeren Nutzungsdauer des Hotelzimmers gegenüber der ganzjährigen Internatszimmerreservierung eine Kosteneinsparung von ca. 300 EUR pro Monat aus.

(3) Im Jahr 2009 empfahl der damalige Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF, die vom Verein SZF bezahlten Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel laufend mit dem Gehalt des vormaligen Geschäftsführers als Sachbezug zu versteuern, um spätere Beanstandungen durch die Finanzbehörden aufgrund einer Wertung als private Veranlassung zu vermeiden. In Folge wurden in den Jahren 2009 und 2010 in der Lohnabrechnung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF zwei Nächtigungen pro Monat als monatlicher Sachbezug in Höhe von 140 EUR sowie im Jahr 2011 eine Nächtigung pro Monat in Höhe von 80 EUR pro Monat versteuert. In den Jahren 2009 und 2010 erhielt der vormalige Geschäftsführer zusätzlich 140 EUR pro Monat sowie im Jahr 2011 80 EUR pro Monat als Sachbezugszulage Wohnung, um in Analogie zur Regelung des Dienstwagens die Versteuerung des Sachbezugs auszugleichen. Beide Zahlungsvorgänge waren in Form von Aktenvermerken dokumentiert und vom vormaligen Geschäftsführer gegengezeichnet.

(4) Im Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers fehlte eine Regelung zur Nächtigungsvergütung am Dienstort sowie zur Zahlung einer Sachbezugszulage Wohnung. Eine schriftliche Genehmigung des Aufsichtsrats lag nicht vor.

(5) Von 2008 bis 2012 fielen – inkl. des finanziellen Ausgleichs des Sachbezugs ab dem Jahr 2009 sowie der zusätzlichen Lohnnebenkosten – insgesamt Nächtigungskosten für den Verein SZF in Höhe von rd. 12.326 EUR an. Diese finanzierte der Verein SZF aus den Fördermitteln des AMS Steiermark.

26.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF die Bezahlung von Nächtigungskosten des vormaligen Geschäftsführers am Dienstort übernahm, obwohl dessen Dienstvertrag keine diesbezügliche Regelung vorsah und obwohl dem vormaligen Geschäftsführer ein Dienstwagen zur persönlichen Nutzung, u.a. für Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, bereitgestellt worden war.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Der RH kritisierte, dass der vormalige Geschäftsführer zusätzlich zu den unberechtigt refundierten Nächtigungskosten seit dem Jahr 2009 zum Ausgleich eines Steuernachteils aus dem Sachbezug eine Zahlung von 140 EUR bzw. 80 EUR pro Monat erhielt. Hervorzuheben war, dass sich der vormalige Geschäftsführer diesen persönlichen finanziellen Vorteil im Rahmen seines Gehalts durch seine schriftliche Kenntnisnahme in Form eines Aktenvermerks de facto selbst genehmigt hatte. Der RH hielt fest, dass eine Gehaltserhöhung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft hätte.

Der RH hielt zusätzlich kritisch fest, dass bereits im Dienstvertrag des Vorgängers des vormaligen Geschäftsführers die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Nächtigungsmöglichkeit nicht vorgesehen war, aber – in Form der Nächtigungen im Internat – dennoch gewährt wurde.

Rückforderung der Nächtigungskosten

- 27.1** (1) Der Wirtschaftsprüfer kam bei seiner Sonderprüfung des Vereins SZF im März 2012 zu dem Ergebnis, dass der vormalige Geschäftsführer vertraglich keinen Anspruch auf die Nutzung einer Dienstwohnung gehabt habe und alle nicht betrieblich veranlassten Übernachtungen hätte selbst bezahlen müssen.

Von einer betrieblichen Veranlassung ging der Wirtschaftsprüfer dann aus, wenn eine Veranstaltung des Vereins SZF oder der BMS GmbH oder ein Geschäftsessen eine Übernachtung erforderlich gemacht hätte. Der Wirtschaftsprüfer beurteilte unter dieser Prämisse 25 von insgesamt 60 Übernachtungen im Zeitraum von 2009 bis 2011 inkl. mehrerer Konsumationen als nicht betrieblich veranlasst. Weiters verrechnete der vormalige Geschäftsführer laut Wirtschaftsprüfer im Jahr 2009 von den 60 Übernachtungen elf als Doppelbelegungen.

(2) Die von der Buchhaltungsagentur des Bundes seit 2009 festgestellten Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers stimmten mit den vom Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF festgestellten überein. Die Doppelbelegungen hielt die Buchhaltungsagentur des Bundes für betraglich nicht nachvollziehbar. Eine Beurteilung hinsichtlich einer betrieblichen Veranlassung unterblieb.

(3) Das arbeitsrechtliche Gutachten vom 4. April 2012 vermerkte zu den Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers im örtlichen Vier-Sterne-Hotel, dass „nach der Entscheidung des OGH zu 9 ObA 99/92 Untreue auch dann anzunehmen ist, wenn ein Geschäftsführer eine

GmbH mit Kosten der privaten Lebensführung belastet“. Der Gutachter verwies u.a. darauf, dass laut Ergebnis der Sonderprüfung des Vereins SZF von 2009 bis 2011 25 Übernachtungen nicht betrieblich veranlasst wären und zehn nicht aufgeklärte Verrechnungen (Doppelbelegungen) vorlägen.

(4) Nach Einschätzung des vom Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark mit der Angelegenheit befassten Vorstands des AMS Österreich vom 11. April 2012 waren grundsätzlich alle Übernachtungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel privat zu zahlen, weil einem Dienstnehmer nur bei Dienstreisen Übernachtungskosten zu erstatten wären, es sei denn, ein Kostenersatz für die Nächtigungen am Dienort wäre mit dem Dienstgeber explizit vereinbart worden und der vormalige Geschäftsführer könnte dies beweisen.

(5) Aus der Lohnbuchhaltung des Vereins SZF waren bereits im Jahr 2008 Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers mit einem Betrag von 2.321,50 EUR feststellbar. Diese waren von den beiden Sonderprüfungen (Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF und Buchhaltungsagentur des Bundes) aufgrund des fehlenden Prüfungsauftrags für das Jahr 2008 nicht erfasst (siehe TZ 21).

(6) Das AMS Steiermark nahm die Auswertungen des Wirtschaftsprüfers und der Buchhaltungsagentur des Bundes als Basis für die Rückforderung von missbräuchlich verwendeten Fördermitteln in Höhe von insgesamt 3.281,50 EUR. Der Betrag setze sich aus den in den Jahren 2009 bis 2011 nicht betrieblich veranlassten und als privat zu qualifizierenden Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers, aus den Konsumationen sowie aus den Doppelbelegungen zusammen.

Das AMS Steiermark wies den Verein SZF am 4. April 2012 an, diesen Betrag vom vormaligen Geschäftsführer bis 14. April 2012 einzutreiben, andernfalls – bei Nichtbezahlung – Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erheben.

(7) Das AMS Steiermark folgte der Gegendarstellung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF teilweise und reduzierte am 20. April 2012 den zurückzufordernden Betrag auf rd. 2.262 EUR für die unberechtigt als dienstlich verrechneten Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel und behielt diesen Betrag vom Gehalt Juni 2012 ein (siehe TZ 28).

27.2 Der RH kritisierte, dass das AMS Steiermark bei der Berechnung des Rückforderungsanspruchs betreffend die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel – indem es (nur) die nicht betrieblich veranlassten

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Nächtigungen rückforderte – die Verrechnung von dienstlich veranlassten Nchtigungen am Dienstort grundsätzlich akzeptierte, obwohl entsprechende Regelungen im Dienstvertrag, die eine Refundierung gestattet hätten, fehlten. Darüber hinaus widersprach dies nach Ansicht des RH den Intentionen des Dienstvertrags des vormaligen Geschäftsführers, weil die Bereitstellung eines Dienstwagens sowohl für dienstliche als auch private Fahrten die Verrechnung von Nchtigungen am Dienstort grundsätzlich ausschließen sollte.

Ferner wiederholte der RH seine Kritik an der im Dienstvertrag fehlenden Regelung zur Refundierung der Nchtigungen samt der Sachbezugszulage (siehe TZ 26). Auch die Reduktion des Anspruchs des Vereins SZF durch das AMS Steiermark entbehrte damit einer ausreichenden rechtlichen Grundlage und erfolgte überdies nach der ohnehin großzügigen einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer. Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der unberechtigte finanzielle Ausgleich des steuerlichen Sachbezugs des vormaligen Geschäftsführers in Form einer Gehaltszulage für die Nchtigungen durch den Verein SZF nicht in den Rückforderungsanspruch des Vereins SZF einfluss.

Kantinenzulage

28.1 (1) Die Führung der Kantine des Vereins SZF bedurfte eines gewerberechtlchen Geschäftsführers mit einer entsprechenden Konzessionsberechtigung. Der mit Jahresende 2007 pensionierte ehemalige Geschäftsführer des Vereins SZF erhielt für die Überlassung der gewerberechtlchen Konzession und die Führung der Kantine 330 EUR pro Monat als Kantinenzulage. Sein Dienstvertrag enthielt keine Regelung zur Auszahlung der Kantinenzulage. Nach seiner Pensionierung stellte der ehemalige Geschäftsführer seine Konzession um 345 EUR pro Monat noch für zwei weitere Monate zur Verfügung. Danach setzte der Verein SZF eine Mitarbeiterin als gewerberechtlche Geschäftsführerin zur Führung der Kantine ein; im November 2008 ging diese Mitarbeiterin in Karenz.

Erst nach etwa drei weiteren Monaten beantragte der Verein SZF am 10. Februar 2009 die Konzessionserteilung an den vormaligen Geschäftsführer. Die Bezirkshauptmannschaft Judenburg erteilte diese – nach auch noch notwendiger Erteilung der Nachsicht infolge des fehlenden Befähigungsnachweises des vormaligen Geschäftsführers – am 12. November 2011.

(2) Im Mai 2011 stellte der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF einen Antrag an das AMS Steiermark auf Gewährung einer Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR pro Monat ab Mai 2011. Nach Genehmi-

gung durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF sollte der Dienstvertrag entsprechend ergänzt werden. Das AMS Steiermark sicherte schriftlich zu, gegen den vom vormaligen Geschäftsführer gestellten Antrag keinen Einspruch zu erheben. Es hielt dabei aber fest, dass ein etwaiger Zusatz zum Dienstvertrag mit dem Aufsichtsrat des Vereins SZF abzuschließen wäre.

Zur formalen Genehmigung durch den Aufsichtsrat kam es nicht. Laut Protokoll der außerordentlichen Aufsichtsratsitzung des Vereins SZF vom 28. April 2012 lehnte der Aufsichtsratsvorsitzende das Ansuchen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF ab und hielt die Angelegenheit damit für erledigt.

(3) Der vormalige Geschäftsführer veranlasste dennoch die Auszahlung der Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR von Mai 2011 bis März 2012 14-mal pro Jahr. Dies war aufgrund der Alleinzeichnungsbefugnis des vormaligen Geschäftsführers möglich. Die Durchführung der rechtswidrigen Weisung oblag den weisungsgebundenen Mitarbeitern.

(4) Inklusiv der zusätzlichen Lohnnebenkosten und des Anteils für die Sonderzahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) fielen von Mai 2011 bis März 2012 für die Kantinenzulage insgesamt Kosten in Höhe von rd. 2.817 EUR an, welche der Verein SZF aus den Fördermitteln des AMS Steiermark finanzierte.

28.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sowohl der pensionierte ehemalige Geschäftsführer als auch der vormalige Geschäftsführer eine Kantinenzulage erhielten, obwohl die Dienstverträge dies nicht vorsahen. Der RH kritisierte darüber hinaus, dass der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF die Auszahlung einer Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR pro Monat ohne entsprechende Genehmigung durch den Aufsichtsrat und entgegen der Ablehnung des Aufsichtsratsvorsitzenden veranlasste. Der RH wies dabei kritisch auf das unzureichende Interne Kontrollsystem des Vereins SZF hin, in dem die Zahlung aufgrund des unzureichenden Vier-Augen-Prinzips im Zahlungsverkehr nicht unmittelbar aufgefallen war (siehe TZ 38 bis 40).

Forderungen des vormaligen Geschäftsführers

29.1 (1) Im Zuge der Sonderprüfung des Vereins SZF bewertete der vom Kontrollausschuss beauftragte Wirtschaftsprüfer die Kantinenzulage als zu Unrecht ausbezahlt, weil der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF nicht zugestimmt habe.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Am 30. März 2012 vereinbarten der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF und der vormalige Geschäftsführer, die Kantinenzulage ab April 2012 nicht mehr auszubezahlen.

(2) Das arbeitsrechtliche Gutachten stellte fest, dass es sich bei der Kantinenzulage um einen Gehaltsbestandteil handelte, der im Aufsichtsrat zustimmungspflichtig gewesen wäre. Laut Gutachten würde der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF damit den strafrechtlichen Tatbestand des § 153 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen, weil er eine „durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen ..., wissentlich missbraucht ...“ habe. Arbeitsrechtlich hätte er dadurch einen Entlassungsgrund aufgrund von Untreue im Dienst gesetzt.

(3) Der Vorstand des AMS Österreich wertete die eigenmächtig angeordnete Auszahlung der Kantinenzulage zumindest als Ermächtigungsüberschreitung.

(4) Der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF erkannte im Zuge der einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses am 12. April 2012 die Rückforderung der Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR inkl. Lohnnebenkosten durch den Verein SZF an. Diesen Betrag behielt der Verein SZF vom Gehalt Mai 2012 ein.

(5) Aufgrund einer anonymen Anzeige wurde der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF im August 2012 im Hinblick auf die Kantinenzulage und die Nichtigungen wegen des Vergehens der Untreue angeklagt. Der Vermögensnachteil war mit 4.187,30 EUR beziffert. Mangels Schuldbeweises erfolgte am 22. Oktober 2012 der rechtskräftige Freispruch.

(6) Mitte November 2012 forderte der vormalige Geschäftsführer u.a. die vom Verein SZF einbehaltene Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR zurück und begründete dies mit dem Freispruch vor Gericht. Weiters verwies er auf den seiner Ansicht nach noch nicht gekündigten Vertrag als Geschäftsführer der BMS GmbH und forderte die seit April 2012 eingestellte Zahlung für die Geschäftsführertätigkeit bei der BMS GmbH ein.

(7) Am 22. November 2012 informierte der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark über die Forderungen des vormaligen Geschäftsführers. Er machte diesen dabei darauf aufmerksam, dass laut vorläufiger Rechtsauskunft der vormalige Geschäftsführer aufgrund der einvernehmlichen Auflösung des Dienstvertrags nur geringe Chancen hätte, seinen Anspruch gegen-

über dem Verein SZF durchzusetzen. Falls die Bereitschaft bestünde, eine Zahlung zu leisten, „um Aufsehen und Verfahren zu vermeiden“, könnte diese nur unter einem anderen Titel als dem Generalvergleich im Zuge der einvernehmlichen Auflösung des Dienstvertrags, z.B. als Beitrag zur Prozessverhinderung, erfolgen.

(8) Aus einem weiteren vom Verein SZF eingeholten Rechtsgutachten vom 27. November 2012 ging hervor, dass die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses am 12. April 2012 einen Generalvergleich darstellte. Nach Ansicht des Gutachters könne ein solcher Generalvergleich nicht angefochten werden. Eine beschränkte Anfechtungsmöglichkeit bestünde gegebenenfalls hinsichtlich der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers für die BMS GmbH, sofern dieser seine Tätigkeit fortgesetzt habe¹⁶. Darüber hinaus wies der Gutachter darauf hin, dass der Freispruch in einem strafrechtlichen Verfahren grundsätzlich keine bindende Wirkung für zivilrechtliche Ansprüche entfalten würde.

Die Kosten für das Rechtsgutachten betragen rd. 400 EUR.

(9) Am 7. Dezember 2012 schlossen der Verein SZF und der vormalige Geschäftsführer eine neuerliche Vereinbarung ab, um das allfällige Prozessrisiko zu mindern. Der vormalige Geschäftsführer erhielt aus dieser Vereinbarung eine Einmalzahlung in Höhe von rd. 2.400 EUR. Der Verein SZF begründete diese damit, dass „durch die Anzeige Dritter und ohne Zutun des Vereins SZF eine zusätzliche Belastung“ für den vormaligen Geschäftsführer entstanden sei. Weiters war mit dieser Vereinbarung im Wesentlichen ein gegenseitiger Forderungsverzicht verbunden: Im Einzelnen wurden sämtliche aus der Vergangenheit stammenden oder zukünftigen Forderungen beider Seiten ausgeschlossen und auf jede prozessuale Auseinandersetzung verzichtet.

29.2 Der RH kritisierte den weiteren Vergleich des Vereins SZF mit dem vormaligen Geschäftsführer, der ohne triftige Gründe erfolgt war und aus dem eine Zahlung des Vereins SZF in Höhe von 2.400 EUR an den vormaligen Geschäftsführer resultierte. Der RH verwies dabei auf die Ausführungen des Gutachters, der den bei der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses geschlossenen Generalvergleich für nicht anfechtbar bewertete und nur dann ein Restrisiko im Bereich der BMS GmbH sah, sofern der vormalige Geschäftsführer seine Tätigkeit dort fortgesetzt hätte, was aber nicht der Fall war.

¹⁶ Der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF stellte mit seiner Beurlaubung ab 16. März 2012 sämtliche Tätigkeiten ein.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Seminarkosten

- 30.1** Bei der Überprüfung der Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers zeigte sich – über die Ergebnisse der beiden Sonderprüfungen hinaus (siehe TZ 21 und 22) –, dass der Verein SZF bei mehreren Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Zeitraum 2008 bis 2010 dabei anfallende Seminarkosten (Teilnahmegebühren) in Höhe von insgesamt rd. 4.927 EUR auf dessen Veranlassung hin beglichen hatte. Dies stand im Widerspruch zum Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers, der zwar die Verpflichtung zur Weiterbildung vorsah, aber deren finanzielle Abgeltung durch den Verein SZF dezidiert ausschloss.
- 30.2** Der RH kritisierte die dem vormaligen Geschäftsführer gewährte Abgeltung von Aufwendungen, die dem eindeutigen Wortlaut des Dienstvertrags entgegenstand.

Zusammenfassung des finanziellen Mehraufwands im Zusammenhang mit der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers

- 31.1** Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassend jene Aufwendungen für Nächtigungen, Kantinenzulage, Prämien und die Seminarkosten, die der vormalige Geschäftsführer bis zur Auflösung seines Dienstverhältnisses unberechtigt bezog bzw. veranlasste.

Tabelle 10: Zusammenfassung der zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF		
Zahlungen	unberechtigt bezogen	Rückzahlungen des Geschäftsführers
	in EUR	
Nächtigungen am Dienstort (TZ 26, 27)	12.326	2.262
Kantinenzulage (TZ 28, 29)	2.817	2.399
Prämien (TZ 36)	1.700	
Seminarkosten (TZ 30)	4.927	
Summen	21.770	4.661

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF und dem Verein SZF betrugen die vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen in Summe rd. 21.770 EUR.

- 31.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF während seiner Tätigkeit für den Verein SZF unberechtigt Zahlungen in Höhe von rd. 21.770 EUR bezogen bzw. an sich selbst veranlasst hatte. Abzüglich seiner Nettozahlungen (in Form der Ein-

behaltungen beim Gehalt) im Zuge seines Ausscheidens in Höhe von rd. 4.661 EUR (rd. 2.262 EUR für Nächtigungen (TZ 27); rd. 2.399 EUR für Kantinenzulage (TZ 29)) verblieb somit ein unmittelbarer Schaden von 17.109 EUR.

32.1 (1) Die Folgekosten im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen – Gehaltsfortzahlung, Rechtsberatung zur Rechtsunterstützung gegen den vormaligen Geschäftsführer und die freiwillige Zahlung des Vereins SZF an den vormaligen Geschäftsführer zur Einschränkung weiterer Prozessrisiken – betragen in Summe rd. 99.026 EUR:

Tabelle 11: Zusammenfassung der Folgekosten aus der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF	
Zahlungen	Folgekosten
	in EUR
Gehaltsfortzahlung bis September 2012 (TZ 24)	58.500
Rechtsberatung (TZ 23, 24, 29)	38.126
freiwillige Zahlung (TZ 29)	2.400
Summe	99.026

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Die Folgekosten waren damit rund fünfmal so hoch wie die vom vormaligen Geschäftsführer zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen (TZ 31).

(2) Die gesamten Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF – Folgekosten und zu Unrecht bezogene finanzielle Leistungen – beliefen sich auf rd. 120.796 EUR, abzüglich der Nettozahlungen des vormaligen Geschäftsführers im Zuge seines Ausscheidens (rd. 4.661 EUR) auf rd. 116.135 EUR.

32.2 Der RH hielt kritisch fest, dass über die unberechtigten Zahlungen an den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF hinausgehend ein erheblicher Prüfungs- und Rechtsberatungsaufwand für die Auflösung seines Dienstverhältnisses sowie eine freiwillige nachträgliche Zahlung an diesen anfielen. Der größte finanzielle Mehraufwand resultierte jedoch aus der Annahme der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Verein SZF und der daraus folgenden Gehaltsfortzahlung in Höhe von rd. 58.500 EUR an den vormaligen Geschäftsführer für sechs Monate.

Geschäftsführerverträge

Verein SZF

33.1 (1) Gemäß den Statuten des Vereins SZF bestellte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. Im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 waren dies:

- der vormalige Geschäftsführer (ab 1. Jänner 2008 mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. Dezember 2007; Annahme des Rücktritts per 20. März 2012 mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. März 2012), als Geschäftsführer tätig vom 1. Jänner 2008 bis 19. März 2012¹⁷;
- der interimistische Geschäftsführer (mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. März 2012), als Geschäftsführer tätig vom 20. März 2012 bis 19. August 2012;
- der derzeitige Geschäftsführer (mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 27. Juni 2012), als Geschäftsführer tätig seit 20. August 2012.

Im Protokoll der 23. Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 23. April 2007 war festgehalten, dass der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark mehrmals gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Wunsch geäußert habe, als Geschäftsführer des Vereins SZF den damaligen Leiter der Förderabteilung des AMS Steiermark einzusetzen. Auf eine Ausschreibung der Besetzung der Geschäftsführung des Vereins SZF verzichtete der Aufsichtsrat einstimmig und folgte diesem Vorschlag (siehe TZ 42).

(2) Ebenfalls gemäß den Statuten hatte der Aufsichtsrat mit jedem Geschäftsführer einen Dienstvertrag abzuschließen. Dienstverträge lagen für den vormaligen und den derzeitigen Geschäftsführer vor. Der interimistische Geschäftsführer war zum Zeitpunkt der Ernennung bereits Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ des Vereins SZF. Für die interimistische Geschäftsführung erhielt er als Abgeltung eine Zulage¹⁸ von 1.000 EUR brutto monatlich¹⁹.

Die Geschäftsführer-Verträge des vormaligen und des derzeitigen Geschäftsführers wiesen in folgenden Punkten deutliche Unterschiede auf:

¹⁷ Das Dienstverhältnis endete mit 30. September 2012.

¹⁸ Aufsichtsratsbeschluss vom 28. März 2012

¹⁹ gesamt 5.782,21 EUR brutto für den Zeitraum 20. März 2012 bis 19. August 2012, d.h. durchschnittlich rd. 1.160 EUR brutto monatlich

Tabelle 12: Wesentliche Unterschiede in den Geschäftsführer-Verträgen des vormaligen und des derzeitigen Geschäftsführers des Vereins SZF

Thema	Geschäftsführer-Vertrag des vormaligen Geschäftsführers vom 20. Dezember 2007	Geschäftsführer-Vertrag des derzeitigen Geschäftsführers vom 4. Juli 2012
vertragliche Übernahme von weiteren Organfunktionen (BMS-GF)	nein	ja
Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verankert	nein	ja
bindende Weisungen an Geschäftsführer	von der Generalversammlung	von der Generalversammlung, vom Aufsichtsrat
aufsichtsratspflichtige Geschäfte – Finanzen	Investitionen über 50.000 EUR im Einzelnen bzw. über 200.000 EUR im Geschäftsjahr	Investitionen über 30.000 EUR im Einzelnen bzw. über 100.000 EUR im Geschäftsjahr
	Geldaufnahme von 50.000 EUR im Einzelnen und 200.000 EUR im Geschäftsjahr	Geldaufnahme von 30.000 EUR im Einzelnen und 100.000 EUR im Geschäftsjahr
aufsichtsratspflichtige Geschäfte – Personal	erstmaliger Abschluss von Dienstverträgen, wenn Bruttobezug im Jahr höher als 50.000 EUR	erstmaliger Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des Stellenplans
		Nachbesetzung von Planstellen, wenn Bruttobezug im Jahr höher als 50.000 EUR
Einteilung der Dienstzeit	Disposition des Geschäftsführers	Disposition des Geschäftsführers, jedoch ist das Gros der Dienstzeit am Dienstort zu verbringen
Bruttobezug monatlich	6.210 EUR (ohne GF-BMS)	6.950 EUR (inkl. GF-BMS)
Zusatzvereinbarung BMS-Geschäftsführer	umsatzabhängiges Entgelt von max. 25.000 EUR jährlich ¹	–
Dienstwagen	Dienstwagen einer Premiummarke auch zur privaten Nutzung; Abgeltung aller damit verbundenen Aufwendungen (inkl. Abgeltung durch eine „PKW-Sachbezugszulage“ in Höhe von 600 EUR monatlich)	Kraftfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool nur für dienstliche Zwecke
mehrtägige Dienstreisen	keine Regelung	mehrtägige Dienstreisen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu genehmigen
Weiterbildungskosten	kein Anspruch auf Abgeltung der Weiterbildungskosten	kein Anspruch auf Abgeltung der anfallenden Mehrstunden

¹ jährliche Valorisierung nach dem Kollektivvertrag für „Angestellte der Industrie“

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers aus dem Jahr 2007 bot mehr Vorteile als der Vertrag des derzeitigen Geschäftsführers aus dem Jahr 2012, wie z.B. das umsatzabhängige Entgelt für die Geschäftsführung in der BMS GmbH und die Möglichkeit, einen bestimmten Dienstwagen auch privat zu nutzen. Dem vormaligen Geschäftsführer wurde auch der zu versteuernde Sachbezug für den PKW mittels

einer eigenen „PKW–Sachbezugszulage“ zusätzlich abgegolten; in den Jahren 2008 bis 2012 betrug diese insgesamt 30.380 EUR. Der vormalige Geschäftsführer war überdies in seinen Entscheidungen freier im Hinblick auf Personal, Finanzen, Einteilung der eigenen Dienstzeit und Dienstreisen. Bindende Weisungen konnte er nur von der Generalversammlung erhalten.

(3) Die Bundesabgabenordnung (BAO) sah in § 39 Z 4 vor, dass eine gemeinnützige Körperschaft keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen durfte.

- 33.2** Der RH kritisierte, dass die Bestellung des vormaligen Geschäftsführers nicht nach einem objektiven Verfahren erfolgte, sondern auf Wunsch des AMS Steiermark.

Er kritisierte weiters den in vieler Hinsicht großzügigen Vertrag des vormaligen Geschäftsführers. Dies betraf v.a. das gesonderte Entgelt für die Geschäftsführung in der BMS GmbH und den auch für die private Nutzung bereitgestellten Dienstwagen samt „PKW–Sachbezugszulage“. Hinsichtlich der großzügigen Ausgestaltung des Geschäftsführervertrags für den vormaligen Geschäftsführer verwies der RH auf § 39 Z 4 BAO, wonach die Verhältnismäßigkeit des Geschäftsführerbezugs geboten war.

Der RH wertete positiv, dass der Verein SZF mit dem Vertrag für den derzeitigen Geschäftsführer geeignete Maßnahmen zur Eindämmung überbordender finanzieller Großzügigkeit gesetzt hatte.

BMS GmbH

- 34.1** (1) Gemäß dem Beschluss der 36. Gesellschafterversammlung der BMS GmbH erhielt ab 1. Jänner 2008 nicht nur der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF für seine Tätigkeit für die BMS GmbH ein Entgelt, sondern auch der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ des Vereins SZF. Das Entgelt des vormaligen Geschäftsführers war umsatzabhängig²⁰, jedoch gedeckelt mit 25.000 EUR jährlich²¹. Jenes des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ war nicht umsatzabhängig und mit 12.000 EUR jährlich festgesetzt. Beide Beträge wurden jährlich nach den Steigerungen im Kollektivvertrag für Angestellte der Industrie valorisiert.

²⁰ Der RH überprüfte die umsatzabhängige Komponente des Entgelts und stellte für den Prüfungszeitraum fest, dass die Auszahlung des Entgelts regelungskonform war.

²¹ Der Vorgänger des vormaligen Geschäftsführers bezog ab dem Jahr 2005 bis zu seinem Austritt Ende 2007 ein nach dem gleichen Schema berechnetes Entgelt für die BMS-Geschäftsführung.

(2) Der vormalige Geschäftsführer erhielt im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 insgesamt rd. 111.700 EUR brutto als Entgelt für seine Tätigkeit für die BMS GmbH; der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ insgesamt rd. 63.800 EUR brutto. Inklusive der Lohnnebenkosten betragen im Zeitraum 2008 bis 2012 die Kosten für diese gesonderte Entlohnung für die Tätigkeit bei der BMS GmbH rd. 134.100 EUR für den vormaligen Geschäftsführer und rd. 75.800 EUR für den Leiter des Bereichs „Qualifizierung“.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung erhielt der derzeitige Geschäftsführer des Vereins SZF keine gesonderte Entlohnung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der BMS GmbH. Die Tätigkeit des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ wurde nach wie vor gesondert entlohnt. Dies führte dazu, dass der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ ein höheres monatliches Bruttoentgelt erhielt als der Geschäftsführer des Vereins SZF.

- 34.2** Der RH kritisierte das bestehende Ungleichgewicht in der Entlohnung zwischen dem Geschäftsführer des Vereins SZF und dem Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ für ihre jeweilige Tätigkeit für die BMS GmbH. Weiters wies der RH darauf hin, dass die Geschäftsführertätigkeit für die BMS GmbH nicht mehr gesondert entlohnt wurde.

Er empfahl dem Verein SZF, im Hinblick auf die Einsparungserfordernisse und die Gemeinnützigkeit der BMS GmbH auch das gesonderte Entgelt des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ für seine Tätigkeit in der BMS GmbH so rasch wie möglich einzustellen. Das Einsparungspotenzial für den Verein SZF daraus bezifferte der RH mit rd. 15.200 EUR jährlich.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des Vereins SZF habe er die Empfehlung bereits umgesetzt.*

Prämiensystem

Verein SZF

- 35.1** (1) Bis zum Jahr 2009 war eine Weihnachtsbelohnung an vor dem 1. Juli 1995 eingetretene Bedienstete vorgesehen. Aus einer umfassenden Prüfung der Förderungsabrechnung des Schulungszentrums Fohnsdorf im Auftrag des AMS Steiermark im Jahr 2005 ging hervor, dass im überprüften Jahr 2004 insgesamt 49 von 177 Bediensteten eine Weihnachtsbelohnung erhielten. Diese betrug in den überwiegenden Fällen rd. 100 EUR plus Warengutscheine im Wert von 180 EUR. Der Gesamtbetrag an Prämienzahlungen aus dem Titel der Weihnachtsbelohnung belief sich im Jahr 2004 auf rd. 13.800 EUR.

(2) Die „Rahmenvereinbarung 2009“ (unterzeichnet am 4. Jänner 2010) mit dem AMS Steiermark sah die Möglichkeit von zwei Prämien vor:

- „Leistungsorientierte Prämien“ (in der Folge Leistungsprämie; vormals Weihnachtsbelohnung): Diese konnten im Rahmen der jährlichen Budgetvorlage beim AMS Steiermark beantragt werden und gelangten im Falle der Genehmigung im Dezember des beantragten Budgetjahres zur Auszahlung.
- „Zielerreichungsprämie“ (in der Folge Zieleprämie): Bereits im Jahr 2008 diskutiert aber zurückgestellt, beschloss das Landesdirektorium des AMS Steiermark im März 2009 die Einführung einer weiteren Prämie: der Zieleprämie in Höhe von durchschnittlich 300 EUR pro Mitarbeiter. Für die Zieleprämie erfolgte im Laufe des Jahres gemeinsam mit dem AMS Steiermark die Festlegung der konkreten Zielwerte bei den definierten Zielerreichungsparametern Auslastung²², Arbeitsmarkterfolg²³ und TeilnehmerInnenzufriedenheit²⁴. Die Auszahlung dieser Prämie konnte jedoch erst dann vom AMS Steiermark freigegeben werden, wenn bei sämtlichen Indikatoren die Überprüfung ihrer Erreichung positiv abgeschlossen war. Die Auszahlung erfolgte im Folgejahr.

(3) In den Jahren 2008 bis 2012 gestalteten sich die genehmigten Budgets und die Aufwendungen des Vereins SZF für Prämien inkl. Lohnnebenkosten wie folgt:

²² Zielvorgabe für die durchschnittliche Auslastung der Ausbildungsplätze mit einer maximalen Abweichung von 2,5 %

²³ Zielvorgabe für den kurzfristigen Arbeitsmarkterfolg: mindestens 50 %; gemessen am Beschäftigungsstand der Ausbildungsteilnehmer am 92. Tag nach individuellem Schulungsende

²⁴ Zielvorgabe TeilnehmerInnenzufriedenheit: Gesamtbewertung in der externen AMS-Evaluierung von 1,7 oder niedriger

Tabelle 13: Vergleich zwischen genehmigten Budgets und tatsächlichen Prämienzahlungen des Vereins SZF in den Jahren 2008 bis 2012

Prämien	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
genehmigtes Budget	13.682	145.860	144.800	138.600	0⁵
<i>davon</i>					
<i>Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie</i>	13.682 ¹	65.460	65.400	62.500	0
<i>Zieleprämie</i>		80.400	79.400	76.100	0
Zahlungen²	68.885	140.467	134.718	124.303	1.683
<i>davon</i>					
<i>Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie</i>	67.143	64.408	64.822	61.419	0
<i>Zieleprämie³</i>	0	68.557	60.138	56.488	0
<i>Sonstige⁴</i>	1.742	7.502	9.758	6.396	1.683
Unterschied	- 55.203	5.393	10.082	14.297	- 1.683

¹ enthält neben Weihnachtsbelohnung auch Fahrtkostenzuschuss

² Zahlungen inkl. Lohnnebenkosten; die Gutscheine als Teil der Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie wurden miteinbezogen; Rundungsdifferenzen möglich

³ Zieleprämien für die Jahre 2008, 2009, 2010

⁴ z.B. Prämien für Lehrabschlussprüfungen, Projekte etc.

⁵ Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen wurden die Prämienzahlungen weitgehend eingestellt.

Quellen: BMASK; Verein SZF; Darstellung RH

(4) Zu den im Vergleich zum genehmigten Budget für das Jahr 2008 eklatant höheren Prämienzahlungen (Differenz bei Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie rd. 55.200 EUR) lag als Rechtsgrundlage ein interner Aktenvermerk des Vereins SZF vom 15. Oktober 2008 vor: Demnach habe der Geschäftsführer beim Förderungsgeber AMS erreicht, dass alle Mitarbeiter des Vereins SZF und der Tochtergesellschaft BMS GmbH eine „Weihnachtsbelohnung“ in Form einer „leistungsorientierten Prämie“ (Leistungsprämie) erhielten.

Der Betrag von rd. 320 EUR pro Person – errechnet ausgehend von der Weihnachtsbelohnung im Jahr 2007 und erhöht um den kollektivvertraglichen Aufschlag von 3,8 % – wurde aus steuerlichen Gründen wie folgt aufgeteilt: Bis zu einem Betrag von 180 EUR erfolgte die Auszahlung in Form von Gutscheinen, der darüber hinausgehende Betrag von 137,90 EUR wurde mit dem Gehalt im Dezember ausbezahlt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöhte sich durch die Neuregelung von 49 Bediensteten im Jahr 2004 auf 190 Bedienstete im Jahr 2008. Die Aufwendungen des Vereins SZF inkl. Lohnnebenkosten für die Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie erhöhten sich dadurch von rd. 13.700 EUR im Jahr 2004 auf rd. 67.100 EUR im Jahr 2008. In den Folgejahren wurde die Leistungsprämie aliquotiert auf das tatsäch-

liche Beschäftigungsausmaß. Sie war weiterhin nicht leistungsbezogen, das aufrechte Dienstverhältnis zum Verein SZF oder zur BMS GmbH genügte.

(5) Die Auszahlung der Zieleprämie erfolgte für die Jahre 2008, 2009 und 2010 in den jeweiligen Folgejahren unterjährig. Für das Jahr 2008 zahlte der Verein SZF die volle Prämie aus, weil alle drei Ziele erreicht wurden. Für die Jahre 2009 und 2010 erhielten die Mitarbeiter gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung 80 % der Prämie, da nur zwei der drei Kriterien erreicht wurden.

Die Höhe der Zieleprämie je Mitarbeiter war komplex zu ermitteln und setzte sich aus vier Bausteinen zusammen: einem Sockelbetrag von rd. 180 EUR für jeden Mitarbeiter und weiteren drei Bausteinen für Erfolge in einzelnen Ausbildungsbereichen und Projekten bzw. kundenorientierten Bereichen wie Küche, Kantine, Rezeption, Werkzeugausgabe.

(6) Für das Jahr 2012 unterblieben – aus Einsparungsgründen – die Budgetierung und Auszahlung der Prämien.

35.2 Der RH kritisierte die intransparente Umwandlung und Ausweitung der „Weihnachtsbelohnung“ für nur langjährige Mitarbeiter in eine „Leistungsprämie“ für alle Mitarbeiter des Vereins SZF und der BMS GmbH, wobei auch in den Folgejahren das aufrechte Dienstverhältnis – auch zur Tochtergesellschaft BMS GmbH – genügte, um die Prämie zu bekommen. Eine besondere Leistung war für den Erhalt der „Leistungsprämie“ weder erforderlich noch nachzuweisen.

Weiters kritisierte der RH die intransparente Bemessung der Höhe der Zieleprämie. In den Jahren 2009, 2010 und 2011 kamen jeweils rd. 140.500 EUR, 134.700 EUR sowie rd. 124.300 EUR zur Auszahlung.

Der RH nahm die Einstellung der Prämienzahlungen im Jahr 2012 angesichts der Einsparungserfordernisse zur Kenntnis. Er hielt Prämienzahlungen grundsätzlich für einen geeigneten Leistungsanreiz, empfahl jedoch dem Verein SZF, Prämienzahlungen nur für genau definierte, überdurchschnittliche Leistungen zu gewähren und eine transparente Form der Prämienbemessung einzuführen.

35.3 *Der Verein SZF teilte mit, er werde – sofern in Zukunft wieder Prämien bezahlt würden – die Empfehlungen des RH zu einem transparenten, leistungsorientierten Prämiensystem umsetzen.*

36.1 Der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers sah vor, dass er keinen Anspruch auf Bonuszahlungen oder Prämien jeglicher Art hatte. Dennoch erhielt er die im Verein SZF für alle Mitarbeiter üblichen Prämien (Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie, Zieleprämie). Dem Verein SZF entstanden dadurch Aufwendungen in Höhe von rd. 1.700 EUR im Zeitraum 2008 bis 2012. Diese waren vertraglich nicht gedeckt.

36.2 Der RH kritisierte die Prämienauszahlungen an den vormaligen Geschäftsführer, die vertraglich nicht gedeckt waren. Nach Ansicht des RH hätten diese ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen des Vereins SZF im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF sein sollen (vgl. TZ 29).

BMS GmbH

37.1 In der BMS GmbH entschied die Gesellschafterversammlung jährlich über die Höhe der teils leistungsabhängigen, teils nicht leistungsabhängigen Prämien für das Vorjahr. Diese wurden sowohl an die Mitarbeiter der BMS GmbH, aber auch an jene Mitarbeiter des Vereins SZF, die auf Basis von Gegenverrechnungen für die BMS GmbH tätig waren, ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Prämien lag für die Jahre 2008 bis 2010 bei bis zu 20.000 EUR.

Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark kritisierte in den Gesellschafterversammlungen der Jahre 2009, 2010 und 2011 die Höhe der Prämienzahlungen und das Fehlen eines transparenten Berechnungssystems für die individuellen Prämien. In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2012 wurde die gesamte Prämie für das Jahr 2011 auf 12.000 EUR reduziert, was dem Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark angesichts der öffentlichen Kritik an Prämienzahlungen überhöht erschien. Im Dezember 2012 wurde festgelegt, dass die Prämie nicht an einzelne Personen zur Auszahlung gelangen soll, sondern dass sie als Zuschuss zu Gemeinschaftsaktivitäten (als freiwillige Sozialleistung) ausbezahlt wird.

37.2 Der RH teilte die Kritik des AMS Steiermark hinsichtlich der intransparenten Gewährung von teils leistungsabhängigen, teils leistungsunabhängigen Prämien seitens der BMS GmbH.

IKS/Korruptionsprävention

Internes Kontrollsystem

38.1 (1) Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter, von den Führungskräften und Mitarbeitern umzusetzender Prozess mit dem Ziel, Risiken zu erfassen

und zu steuern. Wesentliche Säulen des IKS sind Transparenz, Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung.

(2) Im Jahr 2002²⁵ implementierte der Verein SZF ein vom Aufsichtsrat des Vereins SZF beauftragtes IKS. Das 29-seitige IKS-Dokument behandelte u.a. die Themen Sicherheit, Einkauf, Investitionen/Vergaben, Lagerhaltung, Anlagenverwaltung, Inventuren, Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr, Kassaführung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Dienstreisen. Es enthielt die verbale Beschreibung wesentlicher Abläufe. Die einzelnen Prozessbeschreibungen waren verknüpft mit Funktionsträgern entsprechend dem Organigramm des Vereins SZF. Das IKS-Dokument wurde seit der Einführung mehrmals überarbeitet. Eine E-Mail informierte die Mitarbeiter über diese Aktualisierungen des IKS. Sie wurden darin aufgefordert, elektronisch zu bestätigen, die Neufassung gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

(3) Weil der vormalige Geschäftsführer sich über bestehende IKS-Regelungen hinwegsetzte (sogenannter „Management Override“ als die bewusste Außerkraftsetzung von internen Kontrollmechanismen durch leitende Mitarbeiter) bzw. weil Regelungslücken bestanden, konnte das während der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers gültige IKS in seiner Gesamtheit (das neben dem IKS-Dokument auch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung umfasste) die dargestellten unberechtigten Bezüge nicht verhindern:

- Nächtigungen am Dienort inkl. Sachbezugszulage (TZ 26),
- Kantinenzulage (TZ 28),
- Prämien (TZ 36),
- Seminarkosten (TZ 30).

Unmittelbar nach dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers im März 2012 wurde im April 2012 eine Arbeitsgruppe²⁶ zur Überarbeitung sowohl des IKS-Dokuments als auch der Vereinsstatuten und der Rahmenvereinbarung sowie der Geschäftsordnungen (GO Geschäftsführung und GO Aufsichtsrat) eingerichtet.

(4) Die Überarbeitung des IKS-Dokuments betraf v.a. die Bereiche Einkauf, Benutzung von Firmen- bzw. Privat-PKW, Anlagenbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Sicherheitsvorschriften, Inventuren,

²⁵ 4. Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 23. Juli 2002

²⁶ Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren: Landesgeschäftsführer AMS Steiermark, Abteilungsleiter Förderabteilung AMS Steiermark, Aufsichtsratsvorsitzender, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied sowie der interimistische Geschäftsführer; beratend tätig waren ein Mitglied des Kontrollausschusses, ein Wirtschaftsprüfer, eine Mitarbeiterin des SZF.

Kassaordnung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein im April 2013 genehmigtes²⁷ IKS-Dokument im Umfang von 47 Seiten vor.

Durch zunehmende Verweise auf in der EDV hinterlegte Workflows fanden sich im IKS-Dokument 2013 wenige konkrete Prozessbeschreibungen, Wertgrenzen oder Bezüge zu Verantwortungsträgern. Ebenso fehlten einfache, systematische Beschreibungen von wesentlichen Abläufen, wie z.B. der Finanzbuchhaltung, oder Regelungen zum Repräsentationsaufwand, zur Beschaffung von Dienstleistungen und zu Unterschriftenbefugnissen.

(5) Neben der Neugestaltung des Geschäftsführer-Vertrags (siehe TZ 33) wurden folgende Änderungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durchgeführt:

- Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung fungierte der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ als stellvertretender Geschäftsführer.
- Mit der gemeinsamen Zuständigkeit von Geschäftsführer und Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ wurde das Vier-Augen-Prinzip im Zahlungsverkehr implementiert.
- Mehrtägige Dienstreisen der Geschäftsführung waren durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vorab zu genehmigen.
- Monatliche Repräsentationsausgaben der Geschäftsführung waren durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nachträglich zu genehmigen.

38.2 (1) Der RH wies kritisch auf das während der Funktionsperiode des vormaligen Geschäftsführers nicht geeignete IKS des Vereins SZF hin, welches Fehlentwicklungen wie z.B. unberechtigte Bezüge nicht verhindern konnte. Positiv beurteilte er die nach dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers rasch erfolgte Überarbeitung des IKS mit dem Ziel, die Grundprinzipien eines IKS (Transparenz, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung) umfassend zu verankern. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass das IKS-Dokument 2013 durch viele Verweise auf in der EDV hinterlegte Workflows an Klarheit gegenüber der Erstversion des IKS-Dokuments aus dem Jahr 2002 verloren hatte, weil es dadurch zunehmend weniger Prozessbeschreibungen, Wertgrenzen und Bezüge zu Verantwortungsträgern enthielt.

²⁷ 47. Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 9. April 2013

(2) Der RH wertete die Einführung eines stellvertretenden Geschäftsführers mit der Aufgabe, im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit dem Geschäftsführer auszuüben, positiv und sah darin einen Beitrag zur Erfüllung der IKS-Grundprinzipien.

(3) Nach Ansicht des RH war das Bekanntmachen neuer IKS-Fassungen per E-Mail kein wirksamer Mechanismus, um Änderungen im IKS im Bewusstsein der Mitarbeiter zu verankern.

(4) Zur Erhöhung der Transparenz des IKS-Dokuments empfahl der RH dem Verein SZF, das IKS um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm zu erweitern. Regelungen zum Repräsentationsaufwand und zur Beschaffung von Dienstleistungen – jeweils mit Wertgrenzen – sowie grundsätzlich zu Unterschriftenbefugnissen wären zu ergänzen. Weiters empfahl der RH, Änderungen nicht nur per E-Mail, sondern auch in Mitarbeiter- bzw. Bereichsveranstaltungen persönlich zu kommunizieren und mit Unterschriften die Kenntnisnahme der Änderungen bestätigen zu lassen, weil dies dem Kontrollumfeld eine höhere Bedeutung geben würde.

38.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF werde das IKS als wesentliches Kontrollinstrument laufend weiterentwickelt. Hinweise und Anregungen dazu nehme er gerne auf.*

Bezüglich der internen Kommunikation und Dokumentation bei etwaigen Änderungen des IKS könne sich der Verein SZF den Anregungen des RH nicht anschließen. Durch die „elektronische“ Bereitstellung des gesamten IKS und damit einhergehend auch die automatische Verknüpfung zu den „Workflows“ (für Seminare, Dienstreisen, Bestellungen uam.) und anderen wesentlichen internen Dokumenten sei deren Aktualität und über die Workflows auch die Einhaltung der Regelungen sichergestellt. Auf Änderungen im IKS werde mittels E-Mail hingewiesen, via Link der geänderte Bereich geöffnet und die Durchsicht sowie Kenntnisnahme danach elektronisch bestätigt.

38.4 Der RH bewertete die Verknüpfung des IKS mit den Workflows positiv, hielt jedoch darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrollumfelds für erforderlich. Nach Ansicht des RH ist eine Antikorruptionskultur eine der wesentlichen Grundlagen für eine angemessene und wirkungsvolle Korruptionsprävention. Sie wird insbesondere durch die Grundeinstellungen und die Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans geprägt. Die Führung soll die Bedeutung eines regelkonformen Verhaltens in einer Organi-

sation unterstreichen und die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Einhaltung der Regeln unterstützen.

39.1 (1) Für eine umfassende Korruptionsprävention²⁸ bedarf es einer Identifikation der besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse. Eine Risiko- und Schwachstellenanalyse war geeignet, Risiken und mögliche daraus resultierende Schäden für eine Organisation zu identifizieren. Hierzu war es notwendig, die Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Risikos einzustufen (gering, mittel und hoch) sowie den möglichen Schaden zu bewerten (gering, mittel und hoch). Im Anschluss waren Maßnahmen zu setzen, welche nicht tolerierbare Risiken (hohes Risiko und hoher Schaden) minimierten.

Im Verein SZF und in der BMS GmbH traten folgende Risikofelder auf:

- Beauftragung von Bauprojekten sowie Beratern für Dienstleistungen ohne Vergleichsanbote (siehe TZ 41 und 43);
- Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen ohne umfassende Prüfung der Leistung (siehe TZ 41);
- Repräsentationsaufwendungen (siehe TZ 23);
- Dienstreisen (siehe TZ 40);
- Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen (siehe TZ 26, 28 und 35).

(2) Eine umfassende Risiko- und Schwachstellenanalyse für den Verein SZF und die BMS GmbH wurde nicht in Auftrag gegeben.

39.2 Der RH hielt fest, dass es zwar anlassbezogenen Änderungen in den Geschäftsführerverträgen, den Geschäftsordnungen und dem IKS-Dokument gab (siehe TZ 33, 38), dass jedoch eine umfassende Risiko-Analyse unterblieben war.

Er empfahl dem Verein SZF, eine umfassende Risiko-Analyse für den Verein SZF und die BMS GmbH durchzuführen. Diese sollte u.a. die Themen Beauftragung von Bauprojekten und Beratern für Dienstleistungen, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen, Repräsentationsaufwendungen, Dienstreisen des Geschäftsführers, Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen beinhalten.

²⁸ siehe Schwarzbartl, Pyrcek (2012): Compliance Management. Ein Praxisleitfaden zur erfolgreichen Umsetzung. Verlag Linde. Wien. S. 49 ff.

39.3 In seiner Stellungnahme teilte der Verein SZF mit, dass Risikomanagement ein wesentliches Ziel im Unternehmenskonzept sei. Die vom RH kritisierten Punkte seien aufgrund der neuen Geschäftsordnung und IKS-Reformen erledigt.

39.4 Der RH stellte klar, dass die gesetzten Maßnahmen des Vereins SZF sich ausschließlich auf Risiken bezogen hatten, bei denen in der Vergangenheit bereits ein Schaden eingetreten war. Er erneuerte daher seine Empfehlung, eine umfassende Risiko-Analyse für den Verein SZF und die BMS GmbH durchzuführen.

Reisetätigkeit des
vormaligen
Geschäftsführers

40.1 (1) Die Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF unterlag bis zur Überarbeitung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Jahr 2012 keiner gesonderten Regelung.

In der Praxis genehmigte sich der vormalige Geschäftsführer die Dienstreisen selbst. In den Jahren 2008 bis März 2012 befand sich der vormalige Geschäftsführer insgesamt 250 Tage auf Dienstreise. Im Jahr 2009 erreichte die Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers mit 81 Tagen das größte Ausmaß.

(2) Der RH unterzog die Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Jahr 2009 einer detaillierten Überprüfung. Aussagekräftige Dienstreiseberichte waren bei den Dienstreisen des Jahres 2009 meist nicht vorhanden. Darüber hinaus waren von den rd. 40 Dienstreisen in diesem Jahr vier²⁹ auffällig, weil eine sachliche Begründung für die Reise nicht vorlag bzw. die Auswahl der Teilnehmer nicht vollständig nachvollzogen werden konnte.

Auf den Dienstreiseanträgen waren im IT-unterstützten Workflow jeweils zwei Unterschriften vorgesehen. Bei den vier näher überprüften Reisen stammten die elektronischen Unterschriften in zwei Fällen vom vormaligen Geschäftsführer und dessen vormaliger Assistentin. In den beiden anderen Fällen unterschrieb eine mittlere Führungskraft.

Ab dem Jahr 2012 lagen neue Verfahrensregeln vor. Diese fanden sich aber nicht im IKS-Dokument.

²⁹ Diese waren: CNC Messe in Japan (6,75 Reisetage, 1 Teilnehmer); HTE hi.tech.expo-Fachmesse für Nanotechnologie (2,5 Reisetage, 3 Teilnehmer: vormaliger Geschäftsführer, vormalige Assistentin des Geschäftsführers, Leiter Schulungsbereich); „Mondo Vino“ in Wien (2,25 Reisetage, 1 Teilnehmer); „Intensivseminar“ in Kitzbühel (6 Reisetage, 1 Teilnehmer).

40.2 Der RH wies kritisch auf die v.a. im Jahr 2009 umfangreiche Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF hin, welche teilweise ohne sachliche Begründung erfolgte und meist unzureichend durch Reiseberichte dokumentiert war. Weiters kritisierte er, dass kein geeigneter Genehmigungsprozess für Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers bestand und verwies auf die daraus resultierende Kontrolllücke. Die Unterfertigung von Dienstreiseanträgen des vormaligen Geschäftsführers durch ihn selbst bzw. durch eine weisungsgebundene Beschäftigte des Vereins SZF war nach Ansicht des RH eine unzulässige Interpretation des Vier-Augen-Prinzips und zudem korruptionsanfällig.

Der RH hielt die inzwischen eingeführte Genehmigungspflicht bei den Dienstreisen des Geschäftsführers durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (siehe TZ 33) für eine zweckmäßige Korrektur und empfahl dem Verein SZF, die Genehmigung von Dienstreisen des Geschäftsführers an eine sachliche Begründung wie auch deren Abrechnung an die Vorlage von aussagekräftigen Dienstreiseberichten zu knüpfen. Weiters empfahl der RH, die neuen internen Verfahrensregeln im IKS aufzunehmen.

40.3 *Laut Stellungnahme des Vereins habe er die Empfehlungen bereits durch die Geschäftsordnungsänderung 2012 umgesetzt.*

Beraterverträge im Zuge der Organisationsentwicklung

41.1 (1) Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war im IKS nur der Einkauf von Sachgütern im Detail geregelt, aber nicht die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

(2) In den Jahren 2008 bis 2012 beauftragten der Verein SZF und die BMS GmbH unter der vormaligen Geschäftsführung vier externe Berater zu Fragen der Organisationsentwicklung mit Auftragssummen in Höhe von insgesamt rd. 177.400 EUR (exkl. USt), wobei zwei der vier externen Berater gemeinsam Aufträge in Höhe von rd. 148.400 EUR erhielten. Dies entsprach einem Auftragsanteil von rd. 84 %.

Der größte Einzelauftrag des Vereins SZF lag mit 39.600 EUR knapp unter dem im Jahr 2008 geltenden Schwellenwert für Direktvergaben von 40.000 EUR. Die anderen einzelnen Auftragssummen bewegten sich deutlich unter den Schwellenwerten für Direktvergaben gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG). Der Verein SZF führte keine Auftragswertermittlungen gemäß § 13 BVerG durch, obwohl er den Bestimmungen des Gesetzes unterlag³⁰. Nur in einem der 17 unter der vormaligen

³⁰ § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c BVerG i.d.g.F.

Geschäftsführung direkt vergebenen Aufträge an Organisationsberater wurden unverbindliche Preisauskünfte eingeholt. In den 16 verbleibenden direkt vergebenen Aufträgen fehlten unverbindliche Preisauskünfte. Die Dokumentation der Vergabeentscheidungen unterblieb.

(3) In den Jahren 2008 und 2009 erhielt ein Organisationsberater vom Verein SZF drei Aufträge in Höhe von insgesamt rd. 61.800 EUR. Der RH unterzog davon den größten Einzelauftrag in Höhe von 39.600 EUR einer detaillierten Prüfung und stellte fest, dass der volle Betrag in Rechnung gestellt und auch beglichen wurde, obwohl nur sechs Leistungstage vor Ort dokumentiert waren. Im Anbot waren 15 Leistungstage vor Ort als Leistungsbestandteil ausgewiesen. Der Verein SZF bestätigte die sachliche Richtigkeit trotz dieser erheblichen zeitlichen Unterschreitung.³¹ Für einen weiteren der drei Aufträge an denselben Berater im Wert von rd. 15.500 EUR konnte der Verein SZF keine Leistungsnachweise beibringen.

Es fanden in den Folgejahren keine weiteren Beauftragungen an diesen Organisationsberater statt. Statt dessen beauftragten der Verein SZF bzw. die BMS GmbH in den Jahren 2009 bis 2012 einen anderen Auftragnehmer mit einem Gesamtvolumen von rd. 86.600 EUR. In drei der 13 Beauftragungen an diesen Berater konnte der Verein SZF keine Leistungsnachweise beibringen; die sachliche Richtigkeit der Rechnungen war trotzdem bestätigt³² worden und die Zahlungen waren erfolgt. Die Zahlungen ohne Leistungsnachweise beliefen sich in Summe auf rd. 15.700 EUR.

(4) Unter dem derzeitigen Geschäftsführer gab es im ersten Halbjahr 2013 eine Direktvergabe. Der Verein SZF verzichtete abermals auf eine Auftragswertermittlung gemäß § 13 BVergG und holte lediglich mündlich unverbindliche Preisauskünfte ein.

41.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF keine Auftragswertermittlungen gemäß Bundesvergabegesetz durchgeführt hatte und nur ein einziges Mal eine unverbindliche Preisauskunft für eine breitere Entscheidungsbasis bei Direktvergaben eingeholt wurde. Auch vermisste der RH die Dokumentation von Vergabeentscheidungen und eine vollständige Kontrolle der Leistungsnachweise im Vorfeld von Zahlungen. Weiters kritisierte der RH, dass der Verein SZF Beraterleistungen teils ohne Leistungsnachweise honorierte.

³¹ Aufgrund des Fehlens von Unterschriftenproben war es für den RH nicht nachvollziehbar, wer die sachliche Richtigkeit bestätigt hatte.

³² Aufgrund des Fehlens von Unterschriftenproben war es für den RH nicht nachvollziehbar, wer die sachliche Richtigkeit bestätigt hatte.

Der RH empfahl dem Verein SZF, mittels Auftragswertermittlungen und Vergleichsanboten einen stärkeren Wettbewerb bei den Anbietern zu schaffen. Weiters empfahl er, die Vergabeentscheidungen zu dokumentieren und Zahlungen erst nach erfolgter Kontrolle der Leistungsnachweise und gegebenenfalls vorzunehmender Abschläge zu tätigen. Das IKS wäre um detaillierte interne Verfahrensregeln zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu ergänzen.

41.3 *Der Verein SZF teilte mit, dass das neue IKS diese detaillierten Verfahrensregelungen bereits vorsehe. Die Auftragswertermittlung werde entsprechend dem Bundesvergabegesetz umgesetzt.*

Auswahlverfahren
der derzeitigen
Geschäftsführung

42.1 (1) In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 beschloss der Aufsichtsrat die öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführung. Ein externer Personalberater begleitete das Auswahlverfahren. Die Leistungen des Beraters bestanden im Wesentlichen in der Schaltung der Inserate, der Vorselektion der schriftlichen Bewerbungen, dem Führen von persönlichen Einzelgesprächen mit einer Auswahl von Kandidaten und der Moderation eines finalen Hearings.

In Vorbereitung der 43. Aufsichtsratssitzung vom 16. April 2012 holte der Aufsichtsratsvorsitzende zwei mündliche Angebote zur Beraterleistung ein, verglich diese tabellarisch und legte diese Tabelle dem Aufsichtsrat vor. Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark drängte in dieser Aufsichtsratssitzung darauf, auf die Einholung weiterer Angebote zu verzichten und das sogenannte „günstigere Angebot“ anzunehmen.

Dieses sogenannte „günstigere“ Angebot des später beauftragten Unternehmens enthielt Pauschalpreise für Vorselektion und Hearing, aber Stückpreise für die Durchführung persönlicher Interviews. Dem tabellarischen Vergleich lag die Annahme zugrunde, dass sechs persönliche Gespräche stattfinden würden. Aufgrund dieser Annahme verglich der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidungsfindung einen Gesamtpreis von 6.000 EUR (exkl. USt) mit einem Alternativangebot von pauschal 18.000 EUR³³. Tatsächlich wurden 16 persönliche Gespräche geführt. In Summe betragen die Kosten für die externe Begleitung 19.850,34 EUR (inkl. USt).

Der zum Zug gekommene Anbieter reichte das schriftliche Angebot am Folgetag der Aufsichtsratssitzung nach. Vom nicht zum Zug gekom-

³³ Aufgrund fehlender Anbotsunterlagen und fehlender Angaben im tabellarischen Vergleich konnte nicht festgestellt werden, ob dieser Pauschalpreis inkl. oder exkl. USt war.

menen zweiten Anbieter lagen keine schriftlichen Anbotsunterlagen vor.

(2) Am Wochenende 26./27./28. April 2012 wurden die Inserate in drei österreichischen Tageszeitungen und in einer Regionalzeitung geschaltet. Die fast 100 Bewerbungen bewertete der externe Personalberater nach den Kategorien „Ausbildung“, „Leitungserfahrung“, „kaufmännische Kenntnisse“, „Erfahrung im Umgang mit AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“, „Management von Organisationsentwicklungsprojekten“, „Erfahrung im Umgang mit Medien“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“ nach einem Punktesystem. Jeder Kandidat wurde in Punkten je Kategorie bewertet und erhielt eine Gesamtpunktzahl. Es gab jedoch kein Gesamt-Punkteschema, das die Entscheidungen, wer zu persönlichen Gesprächen eingeladen wurde, objektiv nachvollziehbar gemacht hätte. So wurden persönliche Gespräche mit Bewerbern geführt, die nur 18, 28 bzw. 30 Punkte erzielt hatten, während bei drei Bewerbern mit über 30 Punkten keine persönlichen Gespräche folgten.

(3) Die Prüfung der Vorselektion der fast 100 Bewerbungen zeigte weiters, dass der externe Personalberater nicht nachvollziehbare Bewertungen vornahm, u.a. hinsichtlich der beiden Kriterien „Erfahrung im Umgang mit dem AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“. So attestierte er einem Bewerber mit einschlägiger Kenntnis des österreichischen Arbeitsmarktes keine Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes (null Punkte). Auch ein weiterer Bewerber, selbst langjähriges Aufsichtsratsmitglied des Vereins SZF, erhielt bei beiden Kriterien jeweils null Punkte.

(4) Acht der 16 vom Personalberater persönlich interviewten Kandidaten wurden zum Hearing eingeladen. Der externe Berater hatte acht Kandidaten als zumindest „vorstellbar“ bewertet, jedoch wurden nur sieben davon eingeladen. Hingegen wurde ein weiterer Kandidat trotz „fachlicher Defizite“ (laut Bewertung des externen Beraters) eingeladen. Es war nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar, wer die tatsächliche Auswahl der Kandidaten für das Hearing durchführte.

Das Hearing fand am 18. Juni 2012 statt. Die acht Kandidaten wurden von den Mitgliedern der Hearingkommission³⁴ anhand von 20 Kriterien bepunktet. Nur zwei der fünf stimmberechtigten Mitglieder mach-

³⁴ Die Hearingkommission bestand aus fünf von sechs Aufsichtsratsmitgliedern (ein Aufsichtsratsmitglied hatte sich um die Geschäftsführung beworben) sowie zwei nicht stimmberechtigten Anwesenden (dem Vorsitzenden des Betriebsrats und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses des Vereins SZF).

ten große Bewertungsunterschiede und beeinflussten damit das Hearing-Ergebnis wesentlich.

- 42.2** Der RH kritisierte die übereilte Auswahl des externen Personalberaters auf Basis mündlicher Angebote und eines unrealistischen Szenarios über den Leistungsumfang durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF. Weiters kritisierte der RH die intransparente und nicht nachvollziehbare Auswahl von Kandidaten für die persönlichen Gespräche und das Hearing.

Er empfahl dem Verein SZF in Abstimmung mit dem AMS Steiermark die Entwicklung eines Qualitätsstandards für die Nachbesetzung von Führungskräften. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Positionen im Verein SZF öffentlich auszuschreiben sind. Eine derartige Festlegung sollte sich an Kriterien wie Anforderungsprofil, Führungsspanne und Jahresbudget orientieren.

Weiters sollte dieser Qualitätsstandard für die Nachbesetzung von Führungspositionen u.a. die verpflichtende Einholung von mindestens drei Vergleichsanboten für externe Personalberater sowie die verpflichtende Einführung eines Gesamt-Punkteschemas zur Bewertung der einlangenden Bewerbungen enthalten.

- 42.3** *Laut Stellungnahme des Vereins SZF habe er die Anregungen in das Personalentwicklungskonzept aufgenommen. Bei der Vergabe von Berateraufträgen werde das Bundesvergabegesetz angewendet. Das AMS Steiermark schließe sich dieser Empfehlung an und werde dessen Umsetzung durch den Verein SZF überprüfen.*

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

Projektentscheidung
im Aufsichtsrat

- 43.1** (1) Der Gastro- und Freizeitbereich des Schulungszentrums des Vereins SZF stammte baulich noch aus dessen Gründungszeit in den 1970er Jahren. Im September 2008 diskutierte der Aufsichtsrat des Vereins SZF die Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs im Rahmen des geplanten Investitionsbudgets 2009³⁵. Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark äußerte Bedenken, weil die Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs verteilt über die Jahre 2009 bis 2011 insgesamt Kosten von rd. 1,6 Mio. EUR verursachen würde. Die Kostenschätzung beruhte auf einer internen Berechnung des Vereins SZF unter Hinzuziehung eines Architekturbüros. Trotzdem fasste der Aufsichtsrat den Beschluss – bei gleichzeitiger Stimmenthaltung des Landesgeschäfts-

³⁵ Der Verein SZF hatte dem AMS Steiermark jährlich bis Ende September ein Investitionsbudget vorzulegen (siehe TZ 12).

führers des AMS Steiermark –, das Investitionsbudget in dieser Version einzureichen.

(2) Im Februar 2009 erteilte das Landesdirektorium des AMS Steiermark den Auftrag, Varianten und ein Raumkonzept zu erarbeiten sowie den Kostenrahmen genauer zu definieren. Der Verein SZF beauftragte daraufhin ein Beratungsunternehmen mit der Erstellung eines Raumkonzepts. Dieses enthielt die konkreten Anforderungen und stellte die Basis für die architektonische Umsetzung dar.

(3) Der Verein SZF lud im Juni 2009 drei Architekturbüros ein, binnen rund zehn Tagen Konzeptideen für die architektonische Umsetzung sowie eine grobe Schätzung der Kosten vorzulegen.

Die eingereichten Konzeptideen unterschieden sich in der architektonischen Umsetzung, erfüllten aber alle die formalen Vorgaben des Vereins SZF. Die Kostenschätzungen lagen bei rd. 1,5 Mio. EUR bis rd. 2,0 Mio. EUR und rd. 4,1 Mio. EUR. Ende Juni 2009 wurden im Rahmen eines Workshops im Verein SZF die drei vorgelegten Konzepte bewertet und entschieden, das mit rd. 4,1 Mio. EUR im Vergleich zu den anderen beiden Konzepten doppelt so teure Konzept umzusetzen. Konkrete Vorteile des teuersten Projekts wurden weder detailliert herausgearbeitet noch finanziell bewertet.

(4) Im Juli 2009 beschloss der Aufsichtsrat des Vereins SZF einstimmig, dieses Projekt über den Sommer planen zu lassen, damit im September 2009 die Detail- und Kostenplanung für den Investitionsantrag 2010 beim AMS Steiermark vorlägen. Eine weitergehende Diskussion über die Alternativkonzepte führte der Aufsichtsrat nicht.

43.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF nur aufgrund von kurzfristig erstellten Konzeptideen der Architekten eine endgültige Entscheidung für ein bestimmtes Projekt traf. Weiters bemängelte er, dass die Kosten nicht in die Bewertung einfließen und dass der Verein SZF das bei Weitem teuerste Projekt auswählte. Für den RH war ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass der Aufsichtsrat keine weitergehende Diskussion über die einzelnen Konzepte führte, sondern das ihm vorgelegte Projekt ohne tiefere Erörterung und Darstellung der Vorteile dieser Variante akzeptierte. Weiters konnte der RH die Beweggründe für die Zustimmung zur Projektvariante mit rd. 4,1 Mio. EUR durch das AMS Steiermark nicht nachvollziehen, nachdem dieses 2008 eine Variante mit dem Verweis auf dessen hohe Kosten von rd. 1,6 Mio. EUR zurückgestellt hatte.

Der RH empfahl dem Verein SZF, in Zukunft bei wesentlichen Investitionen einen ausreichend bemessenen Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung zu setzen und dem Aufsichtsrat auch mögliche Alternativen vorzulegen. Des Weiteren empfahl er dem Verein SZF, insbesondere dessen Aufsichtsrat, und dem AMS Steiermark, die Kosten bei der Bewertung künftiger Großprojekte wesentlich stärker zu berücksichtigen und alle Entscheidungen anhand quantifizierter Kriterien zu begründen.

- 43.3** *(1) Laut Stellungnahme des Vereins SZF könne der Aufsichtsrat eine vom RH kritisierte zu kurze Projektphase bei einer Vorlaufzeit von zwei Jahren nicht erkennen. Weiters sei durch die detaillierte Erarbeitung eines Pflichtenhefts bereits in der Ausschreibung der Grundstein für die Auswahl des besten Projektvorschlags aus den vorgelegten Einreichungen gelegt worden.*

Daher gehe der Aufsichtsrat davon aus, nicht das teuerste, sondern das beste Projekt ausgewählt zu haben, welches mit den erwünschten Effekten der freundlichen Lernumgebung, der besseren Nutzungsmöglichkeit vorhandener Flächen und besseren Koordinierung der Arbeitsabläufe sowie mit den eingesparten laufenden Reparaturkosten eindeutig dem Ziel der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspreche. Weiters werde bei künftigen Großprojekten – wie auch bereits in der Vergangenheit – ein Kriterienkatalog unter Einbindung von Experten ausgearbeitet und mit dem Förderungsgeber abgestimmt.

(2) Das AMS Österreich werde laut seiner Stellungnahme auch bzw. vor allem bei Großprojekten eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung seitens des Vereins SZF einfordern und seiner Förderungsentscheidung zugrunde legen.

- 43.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass beim Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs das teuerste Projekt zum Zug kam und dass keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt wurden. Eine mehrjährige Vorlaufzeit bis zur Entscheidungsfindung über den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs war für den RH nicht nachvollziehbar, weil die Projektentscheidung innerhalb weniger Monate im Laufe des Jahres 2009 fiel. Entscheidungsträger war eine interne Arbeitsgruppe des Vereins SZF. Kosten wurden in der Vorentscheidung nicht berücksichtigt. Dem Aufsichtsrat wurde nur mehr eine Projektvariante zum Beschluss vorgestellt.

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

Projektantrag

44.1 (1) Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung im September 2009 präsentierte der Geschäftsführer des Vereins SZF das vom Landesdirektorium des AMS Steiermark geforderte, überarbeitete Konzept für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs. Der Aufsichtsrat stimmte zu, im Rahmen des Förderungsantrags an das AMS Steiermark für das sonstige Investitionsbudget von in Summe rd. 1,8 Mio. EUR auch bereits einen ersten Teil der Baukosten in Höhe von rd. 500.000 EUR für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs beim AMS Steiermark einzureichen.

Das AMS Steiermark beauftragte daraufhin einen Architekten, der zur Unterstützung der Entscheidungsfindung als neutrales Prüforgan die vorgelegten Pläne und Kostenschätzungen auf ihre Plausibilität und Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen sollte. Dieser empfahl in einer gutachterlichen Stellungnahme, das Projekt mit geringen Adaptionen in der vorgelegten Variante umzusetzen sowie bei der Kostenberechnung Reserven und Indexanpassungen zu berücksichtigen, wodurch sich die Gesamtkostenschätzung auf rd. 4,7 Mio. EUR erhöhte.

(2) Im November 2009 informierten sich die beiden Vorstände des AMS Österreich persönlich im Verein SZF über das Projekt und äußerten sich positiv zu den Plänen des Vereins SZF. Allerdings wurde der Umbau als mehrjähriges Projekt aus dem Antrag für das Investitionsbudget 2010 herausgelöst. Stattdessen stellte der Verein SZF im Jänner 2010 einen eigenen Investitionsantrag in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR für den gesamten Umbauzeitraum 2010 bis 2013 beim AMS Steiermark, den dieser im ersten Quartal 2010 genehmigte. Für die restlichen rd. 1,2 Mio. EUR waren Eigenleistungen des Vereins SZF vorgesehen, die dieser durch Gewinnausschüttungen der BMS GmbH erbringen sollte (siehe TZ 45).

(3) Entsprechend der Förderungsvereinbarung sollte die Auszahlung der Mittel des AMS Steiermark nur nach Maßgabe des Baufortschritts, der Freigabe durch den Prüfarchitekten und der Übermittlung der geprüften Rechnungen an das AMS Steiermark erfolgen.³⁶

44.2 Nach Ansicht des RH war auffallend, dass für den Umbau ein eigener Investitionsantrag beim AMS Steiermark gestellt wurde, der nur durch die vom RH kritisierte Berücksichtigung der Eigenleistungen (Ausschüttungen der BMS GmbH; TZ 45) unter der Wertgrenze für die Zustimmungspflicht durch BMASK und BMF lag (siehe TZ 12) und nicht dem wirtschaftlichen Gesamtvolumen der Investition entsprach.

³⁶ Dabei handelte es sich um denselben Architekten, der schon anlässlich der Projektauswahl für das AMS Steiermark die vorgelegten Pläne und Kostenschätzungen bewertet hatte.

Bei einer wirtschaftlichen Sicht der Baukosten für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs wäre folglich eine Befassung der beiden Bundesministerien mit diesem Vorhaben erforderlich gewesen.

44.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich habe die Beihilfe zu den Investitionskosten an den Verein SZF durch das AMS Steiermark nur 3,5 Mio. EUR betragen, weil der Rest der Investitionskosten als Eigenmittel zur Verfügung gestanden sei. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Eigenmittel nur durch eine günstige Verrechnung von SZF-Leistungen an die BMS GmbH zustande gekommen wären. Zum Zeitpunkt der Vorhabensplanung des haushaltsführenden Organs seien es Eigenmittel des Beihilfenwerbers gewesen.*

44.4 Der RH hielt gegenüber dem AMS Österreich neuerlich fest, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Vorlagepflicht von Vorhaben über 3,5 Mio. EUR umgangen wurde, weil die Kosten für den Umbau rd. 4,7 Mio. EUR betragen. Die von den Gesamtkosten abgezogenen Eigenmittel der BMS GmbH waren de facto Fördermittel des AMS, weil die Gewinne der BMS GmbH in der Vergangenheit v.a. durch die günstigen Verrechnungspreise mit dem Verein SZF erzielt werden konnten.

Förderungsbedarf für den Bau des Gastro- und Freizeitbereichs

45.1 Im Zuge der 2009 laufenden Überlegungen des AMS Steiermark hinsichtlich einer Eingliederung der BMS GmbH befasste sich dieses mit der Verwendung der bis zu diesem Zeitpunkt in der BMS GmbH angehäuften Gewinne in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR. Das AMS Steiermark sprach sich deshalb für Schaffung klarer Rückflussregelungen dieser Gewinne an den Verein SZF aus, um dessen jährlichen Förderungsbedarf zu reduzieren. In der danach abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (siehe TZ 7) akzeptierte das AMS Steiermark die Verwendung der Gewinnausschüttungen der BMS GmbH für investive Vorhaben des Vereins SZF. Basierend auf dieser Vereinbarung schüttete die BMS GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 1,2 Mio. EUR an den Verein SZF für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs aus. Die vom AMS Steiermark angestrebte unmittelbare Verminderung des laufenden jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF fand nicht statt.

Dem stand die Regelung zur Ermittlung des jährlichen laufenden Förderungsbedarfs des Vereins SZF gemäß Rahmenvereinbarung (siehe TZ 3) entgegen. Diese richtete sich nach den Vorgaben der AMS-Bundesrichtlinie „Durchführung von Bildungsmaßnahmen – Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern“, wonach etwaige Einnahmen, Erträge oder Förderungen durch Dritte als kostenmindernd anzusetzen waren.

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

Der Förderungsbedarf umfasste nach Darstellung des Vereins SZF im Einvernehmen mit dem AMS Steiermark für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs sohin nicht die gesamten geplanten Baukosten von rd. 4,7 Mio. EUR, sondern lag bei rd. 3,5 Mio. EUR. Ab 3,64 Mio. EUR hätte das AMS Steiermark eine Befassung des BMASK und des BMF über diesen Investitionsantrag benötigt.

- 45.2** Der RH kritisierte, dass das AMS Steiermark auf eine Reduzierung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF durch Vorwegabzug der Gewinnausschüttung der BMS GmbH verzichtete und dadurch das Schulungszentrum Fohnsdorf wirtschaftlich bevorzugt behandelt wurde. Weiters kritisierte er wiederholt, dass die Vorlagepflichten an das BMASK und das BMF umgangen wurden, weil der Förderungsbedarf beim Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs aus wirtschaftlicher Sicht tatsächlich bei 4,7 Mio. EUR lag.

Er empfahl dem AMS Steiermark, die Erträge der BMS GmbH sofort bei der Ermittlung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF zu berücksichtigen und keine Mittelreservierungen zuzulassen.

- 45.3** *Das AMS Österreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass durch die seit Dezember 2012 bestehende Gemeinnützigkeit der BMS GmbH, auf welche auch in der aktuellen Kooperationsvereinbarung des AMS Steiermark mit dem Verein SZF zur BMS GmbH Bezug genommen werde, eine diesbezügliche Mittelreservierung nicht mehr vorgesehen bzw. möglich sei.*

Vergleich der geplanten mit den tatsächlichen Baukosten

- 46.1** (1) Im Jahr 2010 erfolgten die Detailplanungen und die Gesamtaus-schreibung. Die eigentlichen Umbauarbeiten begannen in der ersten Jahreshälfte 2011. Die geplanten Gesamtkosten setzten sich folgendermaßen zusammen:

Tabelle 14: Geplante Gesamtkosten Gastro- und Freizeitbereich	
Kostenart	Kosten in EUR
Baukosten	3.766.000
Planungskosten	560.000
Reserven	165.000
Indexanpassung (jährlich 3 %)	231.960
Plan-Gesamtkosten	4.722.960

Quelle: Verein SZF

Bereits Ende des Jahres 2012 gab es Hochrechnungen, dass der Verein SZF die Gesamtförderungssumme des AMS Steiermark von rd. 3,5 Mio. EUR um rd. 100.000 EUR unterschreiten werde.

(2) Der Umbau war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Frühjahr 2013 noch nicht abgeschlossen, befand sich aber in der Endphase (geplanter Fertigstellungstermin August 2013). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Verein SZF Aufträge in Höhe von rd. 4,4 Mio. EUR bereits vergeben, Aufträge von rd. 140.000 EUR sollten noch vergeben werden. Die bereits bezahlten und abgerechneten Kosten betragen rd. 2,7 Mio. EUR und wurden bisher ausschließlich durch Zahlungen des AMS Steiermark finanziert. Die aus den Ausschüttungen der BMS GmbH stammenden finanziellen Mittel flossen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in das Bauprojekt ein.

(3) Den Baufortschritt hielt der Verein SZF in wöchentlichen Bauprotokollen fest. Aufstellungen über sämtliche Teilrechnungen, über die Freigaben durch den Prüfarchitekten sowie die Zahlungen des AMS Steiermark lagen vor.

46.2 Der Baufortschritt und Zahlungsablauf selbst waren ausreichend dokumentiert.

Der RH wies darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle der Umbau noch nicht abgeschlossen war und daher die tatsächlichen Gesamtkosten noch nicht endgültig bewertet werden konnten. Die bisherige Übernahme sämtlicher Zahlungen durch das AMS Steiermark stellte nach Ansicht des RH zusätzlich zu der Mittelreservierung ein weiteres finanzielles Entgegenkommen gegenüber dem Verein SZF dar.

Sonstige Investitionen in die Infrastruktur

47.1 Der Verein SZF hatte gesondert vom laufenden Aufwand die geplanten jährlichen Investitionen (Ersatz, Neuinvestitionen und Investitionen in die infrastrukturelle Verbesserung) dem AMS Steiermark zur Genehmigung vorzulegen. Diese Investitionen finanzierte der Verein SZF ausschließlich über öffentliche Förderungen (siehe TZ 12).

Die jährlichen Investitionen des Vereins SZF entwickelten sich im Zeitraum von 2008 bis 2012 wie folgt:

Sonstige Investitionen in die Infrastruktur

Tabelle 15: Jährliche Investitionen des Vereins SZF						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Investitionen	1.422.111	1.416.150	1.215.144	422.500	1.325.380	- 6,8

Quelle: Verein SZF

Systematische Aufzeichnungen bzw. Auswertungen über die Notwendigkeit von Neuanschaffungen oder den Ersatz von Investitionsgütern fehlten ebenso wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezüglich ihrer geplanten Nutzung und Auslastung (bspw. bei den 2012 angeschafften CNC-Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb). Die Begründungen für die jeweiligen Investitionen beruhten im Wesentlichen auf qualitativen Bedarfseinschätzungen.

- 47.2** Der RH kritisierte, dass der Verein SZF bei seinen Investitionsentscheidungen keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen anstellte, sondern diese nur in qualitativer Hinsicht begründete.

Er empfahl dem Verein SZF, bei Investitionsvorhaben neben der Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit (insbesondere bei Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb) Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen und bei der Entscheidung über die Anschaffung mitzuberücksichtigen.

- 47.3** *Der Verein SZF teilte in seiner Stellungnahme mit, er habe bereits bisher bei wesentlichen Investitionen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt und zum Teil durch externe unabhängige Gutachten bewerten lassen.*

Darüber hinaus schließe sich jedoch der Verein SZF der Empfehlung des RH an, neben der fachlichen Notwendigkeit von Investitionen die Wirtschaftlichkeit stärker zu berücksichtigen. Der Verein SZF habe den Investitionsprozess dahingehend überarbeitet, dass in der Bedarfsermittlung und im Investitionsantrag wirtschaftliche Aspekte stärker berücksichtigt werden.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

- 48** Im Zusammenhang mit dem Verein Schulungszentrum Fohnsdorf sollen vom RH gemäß § 99 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Gegenverrechnungen wurden zwischen dem „Schulungszentrum Fohnsdorf“ und dem Tochterunternehmen „bms“ getätigt?

Die BMS GmbH nutzte in hohem Ausmaß die Infrastruktur und das Personal des Vereins SZF gegen Entgelt:

Leistungsaustausch der BMS GmbH mit dem Verein SZF						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Umsatzerlöse BMS GmbH	2.021.516,92	1.777.243,31	1.769.616,84	1.857.586,06	1.923.695,90	- 4,8
Gesamtsumme der vom Verein SZF der BMS GmbH verrechneten Leistungen	760.048,11	813.378,99	805.571,76	849.360,06	794.852,38	4,6
	in %					in %-Punkten
Anteil am Umsatz	37,6	45,8	45,5	45,7	41,3	3,7

Quelle: BMS GmbH

Die Steigerung der vom Verein SZF im Zeitraum 2008 bis 2012 an die BMS GmbH verrechneten Leistungen um rd. 4,6 % bei gleichzeitig sinkenden Umsätzen der BMS GmbH um rd. 4,8 % zeigte eine relative Verteuerung der verrechneten Leistungen. Dies war neben der laufenden bedarfsbedingten Änderung der Intensität des Leistungsaustausches auf eine Veränderung der Verrechnungssätze zwischen dem Verein SZF und der BMS GmbH zurückzuführen:

Die Verrechnung des zur Verfügung gestellten Personals erfolgte direkt in Form von Einzelkosten. Die Infrastruktur- und Verwaltungskosten wurden bis September 2011 auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom März 2001 verrechnet.

Die im Jahr 2001 ermittelten Kostensätze für verschiedene Ausbildungsbereiche bzw. Räumlichkeiten leiteten sich, weil eine Kostenrechnung fehlte, aus den Aufwandsbuchungen der Finanzbuchhaltung bzw. den Lohnkonten der Mitarbeiter sowie den Inventarlisten ab und wurden jährlich indexiert. Die Aufwendungen wurden den Bereichen Ausbildungen mit bzw. ohne IT, konventionelle Ausbildungen, Ausbildungen Hochtechnologie und übrige Bereiche (z.B. Bewerbungstraining, Job Coaching, sozial-pädagogischer Dienst) näherungsweise zugeordnet. Bei der Ermittlung der Verrechnungssätze blieben die Aufwendungen der übrigen Bereiche, die rd. 50 % der Aufwendungen repräsentierten, großteils unberücksichtigt. Lediglich die darin enthaltenen direkten Personal- und Materialaufwendungen wurden an die BMS GmbH weiterverrechnet, während die Gemeinkosten dieser Bereiche nicht erfasst wurden.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Da die Leistungsverrechnung im Lauf der Jahre wegen der Indizierung und der nur teilweisen Erfassung der Gemeinkosten immer weniger der Kostenwahrheit entsprach, erfolgte im Jahr 2011 eine Neuberechnung der Kostensätze auf Grundlage einer zwischenzeitlich eingerichteten Kostenrechnung im Verein SZF, die jedenfalls im Nachhinein die Ermittlung von Umlagen und Zuschlagssätzen ermöglichte und auch sämtliche Kosten, allerdings keine kalkulatorischen Kosten, berücksichtigte. Die von September 2011 bis Juni 2012 geltenden Sätze errechneten sich aufgrund eines Dreijahresdurchschnitts der Jahre 2008 bis 2010. Durch die Anwendung von Durchschnittssätzen sollten jährliche Schwankungen möglichst reduziert werden. Da im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 trotzdem größere Schwankungen von rd. 30.000 EUR bezogen auf die verrechnete Gesamtsumme an Leistungen auftraten, akzeptierte der Verein SZF auf Empfehlung des Wirtschaftsprüfers – für Zeiträume ab Juli 2013 – für die jährliche Berechnung der Verrechnungssätze den Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre. Dies könnte zukünftig zur Folge haben, dass die Verrechnungssätze gegenüber der Dreijahresberechnung niedriger werden. (TZ 15)

2. Nach welchen Kriterien und in welcher Höhe wurden Prämien ausbezahlt?

Verein SZF

Bis zum Jahr 2009 war eine Weihnachtsbelohnung an vor dem 1. Juli 1995 eingetretene Bedienstete vorgesehen. Aus einer umfassenden Prüfung der Förderungsabrechnung des Schulungszentrums Fohnsdorf im Auftrag des AMS Steiermark im Jahr 2005 ging hervor, dass im überprüften Jahr 2004 insgesamt 49 von 177 Bediensteten eine Weihnachtsbelohnung erhielten. Diese betrug in den überwiegenden Fällen rd. 100 EUR plus Warengutscheine im Wert von 180 EUR. Der Gesamtbetrag an Prämienzahlungen aus dem Titel der Weihnachtsbelohnung belief sich im Jahr 2004 auf rd. 13.800 EUR.

Die „Rahmenvereinbarung 2009“ (unterzeichnet am 4. Jänner 2010) mit dem AMS Steiermark sah die Möglichkeit von zwei Prämien vor:

- „Leistungsorientierte Prämien“ (in der Folge Leistungsprämie; vormals Weihnachtsbelohnung): Diese konnten im Rahmen der jährlichen Budgetvorlage beim AMS Steiermark beantragt werden und gelangten im Falle der Genehmigung im Dezember des beantragten Budgetjahres zur Auszahlung.

- „Zielerreichungsprämie“ (in der Folge Zieleprämie): Bereits im Jahr 2008 diskutiert aber zurückgestellt, beschloss das Landesdirektorium des AMS Steiermark im März 2009 die Einführung einer weiteren Prämie: der Zieleprämie in Höhe von durchschnittlich 300 EUR pro Mitarbeiter. Für die Zieleprämie erfolgten im Laufe des Jahres gemeinsam mit dem AMS Steiermark die Festlegung der konkreten Zielwerte bei den definierten Zielerreichungsparametern Auslastung, Arbeitsmarkterfolg und TeilnehmerInnenzufriedenheit. Die Auszahlung dieser Prämie konnte jedoch erst dann vom AMS Steiermark freigegeben werden, wenn bei sämtlichen Indikatoren die Überprüfung ihrer Erreichung positiv abgeschlossen war. Die Auszahlung erfolgte im Folgejahr.

In den Jahren 2008 bis 2012 gestalteten sich die genehmigten Budgets und die Aufwendungen des Vereins SZF für Prämien inkl. Lohnnebenkosten wie folgt:

Vergleich zwischen genehmigten Budgets und tatsächlichen Prämienzahlungen des Vereins SZF in den Jahren 2008 bis 2012					
Prämien	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
genehmigtes Budget	13.682	145.860	144.800	138.600	0⁵
<i>davon</i>					
<i>Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie</i>	13.682 ¹	65.460	65.400	62.500	0
<i>Zieleprämie</i>		80.400	79.400	76.100	0
Zahlungen²	68.885	140.467	134.718	124.303	1.683
<i>davon</i>					
<i>Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie</i>	67.143	64.408	64.822	61.419	0
<i>Zieleprämie³</i>	0	68.557	60.138	56.488	0
<i>Sonstige⁴</i>	1.742	7.502	9.758	6.396	1.683
Unterschied	- 55.203	5.393	10.082	14.297	- 1.683

¹ enthält neben Weihnachtsbelohnung auch Fahrtkostenzuschuss

² Zahlungen inkl. Lohnnebenkosten; die Gutscheine als Teil der Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie wurden miteinbezogen; Rundungsdifferenzen möglich

³ Zieleprämien für die Jahre 2008, 2009, 2010

⁴ z.B. Prämien für Lehrabschlussprüfungen, Projekte etc.

⁵ Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen wurden die Prämienzahlungen weitgehend eingestellt.

Quellen: BMASK; Verein SZF; Darstellung RH

Zu den im Vergleich zum genehmigten Budget für das Jahr 2008 eklatant höheren Prämienzahlungen (Differenz bei Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie um rd. 55.200 EUR) lag als Rechtsgrundlage ein interner Aktenvermerk des Vereins SZF vom 15. Oktober 2008 vor: Demnach habe der Geschäftsführer beim Förderungsgeber AMS erreicht, dass alle

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Mitarbeiter des Vereins SZF und der Tochtergesellschaft BMS GmbH eine „Weihnachtsbelohnung“ in Form einer „leistungsorientierten Prämie“ (Leistungsprämie) erhielten.

Der Betrag von rd. 320 EUR pro Person – errechnet ausgehend von der Weihnachtsbelohnung im Jahr 2007 und erhöht um den kollektivvertraglichen Aufschlag von 3,8 % – wurde aus steuerlichen Gründen wie folgt aufgeteilt: Bis zu einem Betrag von 180 EUR erfolgte die Auszahlung in Form von Gutscheinen, der darüber hinausgehende Betrag von 137,90 EUR wurde mit dem Gehalt im Dezember ausbezahlt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöhte sich durch die Neuregelung von 49 Bediensteten im Jahr 2004 auf 190 Bedienstete im Jahr 2008. Die Aufwendungen des Vereins SZF inkl. Lohnnebenkosten für die ehemalige Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie erhöhten sich dadurch von rd. 13.700 EUR im Jahr 2004 auf rd. 67.100 EUR im Jahr 2008. In den Folgejahren wurde die Leistungsprämie aliquotiert auf das tatsächliche Beschäftigungsausmaß. Sie war weiterhin nicht leistungsbezogen, das aufrechte Dienstverhältnis zum Verein SZF oder zur BMS GmbH genügte.

Die Auszahlung der Zieleprämie erfolgte für die Jahre 2008, 2009 und 2010 in den jeweiligen Folgejahren unterjährig. Für das Jahr 2008 zahlte der Verein SZF die volle Prämie aus, weil alle drei Ziele erreicht wurden. Für die Jahre 2009 und 2010 erhielten die Mitarbeiter gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung 80 % der Prämie, da nur zwei der drei Kriterien erreicht wurden.

Die Höhe der Zieleprämie je Mitarbeiter war komplex zu ermitteln und setzte sich aus vier Bausteinen zusammen: einem Sockelbetrag von rd. 180 EUR für jeden Mitarbeiter und weiteren drei Bausteinen für Erfolge in einzelnen Ausbildungsbereichen und Projekten bzw. kundenorientierten Bereichen wie Küche, Kantine, Rezeption, Werkzeugausgabe. (TZ 35)

BMS GmbH

In der BMS GmbH entschied die Gesellschafterversammlung jährlich über die Höhe der teils leistungsabhängigen, teils nicht leistungsabhängigen Prämien für das Vorjahr. Diese wurden sowohl an die Mitarbeiter der BMS GmbH als auch an jene Mitarbeiter des Vereins SZF, die auf Basis von Gegenverrechnungen für die BMS GmbH tätig waren, ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Prämien lag für die Jahre 2008 bis 2010 bei bis zu 20.000 EUR. In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2012 wurde die gesamte Prämie für das Jahr 2011 auf

12.000 EUR reduziert. Im Dezember 2012 wurde festgelegt, dass die Prämie nicht an einzelne Personen zur Auszahlung gelangen soll, sondern dass sie als Zuschuss zu Gemeinschaftsaktivitäten (als freiwillige Sozialleistung) ausbezahlt wird. (TZ 37)

3. Wer hat in welcher Höhe Zahlungen aus dem Prämiensystem erhalten?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

Darüber hinaus sah der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers vor, dass er keinen Anspruch auf Bonuszahlungen oder Prämien jeglicher Art hatte. Er erhielt jedoch die im Verein SZF für alle Mitarbeiter üblichen Prämien (Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie, Zieleprämie). Dem Verein SZF entstanden dadurch Aufwendungen in Höhe von rd. 1.700 EUR im Zeitraum 2008 bis 2012. Diese waren vertraglich nicht gedeckt. (TZ 36)

4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen (z.B. gesetzliche Ausschreibungsbestimmungen) erfolgten die Leistungsvereinbarungen?

Das AMS Steiermark beauftragte den Verein SZF jährlich direkt mit der Durchführung von Schulungen auf Basis der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1991. Die Beauftragung erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung als In-house-Vergabe des AMS Steiermark an den Verein SZF.

Das AMS Steiermark begründete die direkte Vergabe zum einen damit, dass es sich bei der Beauftragung um einen sogenannten „Altvertrag“ im Sinne der „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen des AMS Österreich“³⁷ handle, der – weil schon vor dem 1. September 2002 abgeschlossen – auch über den 1. September 2002 hinausgehend keinem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) zu unterziehen sei. Zum anderen beruhe die ausschreibungsfreie Beauftragung des Vereins SZF auf dem In-house-Vergabe-Privileg nach § 10 Z 7 BVergG 2006: Demnach galt das Vergaberecht nicht für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen ließ,

a) über die er eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübte (Kontrollkriterium) und

³⁷ zuletzt aktualisiert mit 1. Oktober 2012

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

b) die ihre Leistungen im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber erbrachte, der ihre Anteile innehatte oder aus denen er sich zusammensetzte (Kriterium der Wesentlichkeit).

Laut AMS Steiermark erfüllte es das Kontrollkriterium durch die Beherrschung der Gremien des Vereins SZF.

Für die Erfüllung des Kriteriums der Wesentlichkeit ging das AMS Steiermark von einer mindestens 80 %igen Leistungserbringung des Vereins SZF für den öffentlichen Auftraggeber (= AMS Steiermark) aus. Aufgrund dieses Richtwerts achtete das AMS Steiermark im Rahmen der Geschäftstätigkeit der BMS GmbH darauf, dass das jährliche Umsatzvolumen der BMS GmbH – als der 100 %igen Tochter des Vereins SZF, die ihre Tätigkeiten nicht für das AMS Steiermark, sondern für Dritte erbrachte – nicht mehr als 20 % des Gesamtvolumens des Vereins SZF betrug, um dessen Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Laut Vorstandsrichtlinie des AMS Österreich zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen sollte für eine In-house-Vergabe neben der Beherrschung eine Leistungserbringung von zumindestens 90 % für den öffentlichen Auftraggeber vorliegen. Im Einzelnen beurteilte das AMS Österreich in der Vorstandsrichtlinie die In-house-Vergabe beim Verein SZF aufgrund eines Gutachtens für zulässig.

Aus einem Rundschreiben des BKA vom Februar 2010 zu vergaberechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ging hervor, dass das Kriterium der Wesentlichkeit erfüllt war, wenn die beauftragte Einrichtung hauptsächlich für den beherrschenden Auftraggeber tätig war. Der Verfassungsdienst des BKA ging davon aus, dass der Begriff „hauptsächlich“ im Sinne von „fast ausschließlich“ zu verstehen war. Ob dies zutraf, wäre stets aufgrund einer Einzelfallbetrachtung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht zu beurteilen. Er legte eine Richtschnur für die rein quantitative Betrachtung von mindestens 90 % zugrunde.

Die wirtschaftliche Einheit Verein SZF war im überprüften Zeitraum zumindest zu 84,1 % für das AMS Steiermark tätig. Die Tätigkeit der BMS GmbH für Dritte (frei akquirierte Unternehmensschulungen) lag im überprüften Zeitraum bei höchstens 15,9 %. (TZ 4)

5. In welcher Form ist der Aufsichtsrat seinen Aufgaben nachgekommen?

Die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat des Vereins SZF verlangten wiederholt substanzielle Einsparungen vom Verein SZF, u.a.

weil sich das AMS Steiermark selbst mit Budgetkürzungen im Förderungsbereich konfrontiert sah (siehe TZ 5). So forderte der Aufsichtsrat des Vereins SZF im Oktober 2011 auf Betreiben des AMS Steiermark vom Geschäftsführer die Erstellung einer Zweijahresvorschau und eines Einsparungsszenarios für 2013; beides unterblieb in Folge. Da die tatsächliche Auslastung in den Jahren 2011 und 2012 deutlich unter die Soll-Auslastung sank, bestand für den Verein SZF ein zusätzlicher finanzieller Einsparungsdruck.

Im Sommer 2012 stellte das AMS Steiermark dem Verein SZF ein Planbudget 2013 von 10,30 Mio. EUR und Ende Oktober 2012 ein Planbudget 2013 von 9,80 Mio. EUR in Aussicht. Da sich der Verein SZF in der kurzen Zeit nicht in der Lage sah, die hierfür notwendigen Einsparungen für 2013 vorzunehmen, einigten sich das AMS Steiermark und der Verein SZF im Dezember 2012 auf 10,03 Mio. EUR.

Zusätzlich zu den finanziellen Einsparungen forderten die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat ab 2010 wiederholt Änderungen im Ausbildungsbereich (bspw. Straffung des Programms, Kombination von Ausbildungen), um die angebotenen Qualifikationen der Marktnachfrage anzupassen.

Strategische Überlegungen zur Optimierung des Mitteleinsatzes, um auf diese Herausforderungen zu reagieren, hatte der Verein SZF bisher nicht angestellt. Dies blieb auch seitens des AMS Steiermark ohne Konsequenzen im Aufsichtsrat (siehe TZ 5). Ebenso fehlten Planungs- und Controllinginstrumente, um verschiedene Szenarien (bspw. Reduktion des Schulungsangebots, Auflassung einzelner Ausbildungsbereiche) und ihre Auswirkungen durchzurechnen. (TZ 13)

Die Prüfungsberichte der Buchhaltungsagentur des Bundes und des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF wurden in der dafür eigens anberaumten außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 behandelt.

Der Aufsichtsrat erörterte aufgrund der Feststellungen in den beiden Prüfungsberichten in erster Linie die Entlassung des Geschäftsführers des Vereins SZF: Bereits im Rahmen der Abschlussprüfung 2009 seien erhöhte Aufwendungen des vormaligen Geschäftsführers aufgefallen. Der vormalige Geschäftsführer habe damals eine genauere Beachtung der sparsamen Geschäftsführung zugesagt. Darüber hinausgehende Konsequenzen habe es nicht gegeben. Weiters ging aus dem Sitzungsprotokoll hervor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Nüchternungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel für nicht angebracht hielt und darüber schon mehrmals mit dem vormaligen Geschäftsführer gesprochen habe.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Der Aufsichtsrat kam bei seinen Beratungen über die weitere Vorgangsweise gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF zu keinem endgültigen Ergebnis. Auch eine konkrete Schadenssumme wurde nicht festgestellt. Nach Meinung mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats war die Rechtmäßigkeit einer Entlassung nicht gesichert. Der Aufsichtsrat unterbrach daraufhin seine Sitzung und beauftragte zur Klärung der Rechtslage den Vorsitzenden mit der Einholung eines Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus den Sonderprüfungen des Vereins SZF.

Ferner beschloss der Aufsichtsrat des Vereins SZF einstimmig die Annahme des Rücktritts des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mit Wirkung vom 20. März 2012, die interimistische Bestellung eines leitenden Mitarbeiters zum Geschäftsführer des Vereins SZF, die Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sowie die öffentliche Ausschreibung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers.

Am 16. April 2012 führte der Aufsichtsrat des Vereins SZF die unterbrochene außerordentliche Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2012 fort. Er nahm dabei nach intensiver Diskussion von der sofortigen Lösung des Geschäftsführervertrags mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF Abstand und die bereits zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und dem vormaligen Geschäftsführer vereinbarte einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kenntnis. Weiters beschloss der Aufsichtsrat die Rückforderung der Kantinenzulage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats drängte auf die Rückzahlung, welche im Mai 2012 geleistet wurde. (TZ 23)

6. Wurde die Ausschreibung für die Stelle des Geschäftsführers nach dem Abgang des vormaligen Geschäftsführers korrekt abgewickelt?

Das Auswahlverfahren wurde von einem externen Personalberater begleitet. Die Leistungen des Beraters bestanden im Wesentlichen in der Schaltung der Inserate, der Vorselektion der schriftlichen Bewerbungen, dem Führen von persönlichen Einzelgesprächen mit einer Auswahl von Kandidaten und der Moderation eines finalen Hearings. In Vorbereitung der 43. Aufsichtsratssitzung vom 16. April 2012 holte der Aufsichtsratsvorsitzende zwei mündliche Angebote ein, verglich diese tabellarisch und legte diese Tabelle dem Aufsichtsrat vor. Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark drängte in dieser Aufsichtsratssitzung darauf, auf die Einholung weiterer Angebote zu verzichten und das sogenannte „günstigere Angebot“ anzunehmen.

Dieses „günstigere“ Angebot des später beauftragten Unternehmens enthielt Pauschalpreise für Vorselektion und Hearing, aber Stückpreise für die Durchführung persönlicher Interviews. Dem tabellarischen Vergleich lag die Annahme zugrunde, dass sechs persönliche Gespräche stattfinden würden. Aufgrund dieser Annahme verglich der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidungsfindung einen Gesamtpreis von 6.000 EUR (exkl. USt) mit einem Alternativangebot von pauschal 18.000 EUR. Tatsächlich wurden 16 persönliche Gespräche geführt. In Summe betrugen die Kosten für die externe Begleitung 19.850,34 EUR (inkl. USt). Der zum Zug gekommene Anbieter reichte das schriftliche Angebot am Folgetag der Aufsichtsratssitzung nach. Vom nicht zum Zug gekommenen zweiten Anbieter lagen keine schriftlichen Anbotsunterlagen vor.

Am Wochenende 26./27./28. April 2012 wurden die Inserate in drei österreichischen Tageszeitungen und in einer Regionalzeitung geschaltet. Die fast 100 Bewerbungen bewertete der externe Personalberater nach den Kategorien „Ausbildung“, „Leitungserfahrung“, „kaufmännische Kenntnisse“, „Erfahrung im Umgang mit AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“, „Management von Organisationsentwicklungsprojekten“, „Erfahrung im Umgang mit Medien“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“ nach einem Punktesystem. Jeder Kandidat wurde in Punkten je Kategorie bewertet und erhielt eine Gesamtpunktezahl. Es gab jedoch kein Gesamt-Punkteschema, das die Entscheidungen, wer zu persönlichen Gesprächen eingeladen wurde, objektiv nachvollziehbar gemacht hätte. So wurden persönliche Gespräche mit Bewerbern geführt, die nur 18, 28 bzw. 30 Punkte erzielt hatten, während bei drei Bewerbern mit über 30 Punkten keine persönlichen Gespräche folgten.

Die Prüfung der Vorselektion der fast 100 Bewerbungen zeigte weiters, dass der externe Personalberater nicht nachvollziehbare Bewertungen vornahm, u.a. hinsichtlich der beiden Kriterien „Erfahrung im Umgang mit dem AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“. So attestierte er einem Bewerber mit einschlägiger Kenntnis des österreichischen Arbeitsmarktes keine Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes (null Punkte). Auch ein weiterer Bewerber, selbst langjähriges Aufsichtsratsmitglied des Vereins SZF, erhielt bei beiden Kriterien jeweils null Punkte.

Acht der 16 vom Personalberater persönlich interviewten Kandidaten wurden zum Hearing eingeladen. Der externe Berater hatte acht Kandidaten als zumindest „vorstellbar“ bewertet, jedoch wurden nur sieben davon eingeladen. Hingegen wurde ein weiterer Kandidat trotz „fachlicher Defizite“ (laut Bewertung des externen Beraters) eingela-

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

den. Es war nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar, wer die tatsächliche Auswahl der Kandidaten für das Hearing durchführte. Das Hearing fand am 18. Juni 2012 statt. Die acht Kandidaten wurden von den Mitgliedern der Hearingkommission anhand von 20 Kriterien bepunktet. Nur zwei der fünf stimmberechtigten Mitglieder machten große Bewertungsunterschiede und beeinflussten damit das Hearing-Ergebnis wesentlich. (TZ 42)

7. Ist bekannt, ob und in welcher Höhe dem „Schulungszentrum Fohnsdorf“ und damit dem Arbeitsmarktservice durch die Geschäftsführertätigkeit des vormaligen Geschäftsführers ein finanzieller Schaden entstanden ist?

Die nachfolgende Tabelle enthält jene Aufwendungen für Nächtigungen, Kantinenzulage, Prämien und Seminarkosten, die der vormalige Geschäftsführer bis zur Auflösung seines Dienstverhältnisses unberechtigt bezog bzw. veranlasste:

Zusammenfassung der zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF		
Zahlungen	unberechtigt bezogen	Rückzahlungen des Geschäftsführers
	in EUR	
Nächtigungen am Dienstort (TZ 26, 27)	12.326	2.262
Kantinenzulage (TZ 28, 29)	2.817	2.399
Prämien (TZ 36)	1.700	
Seminarkosten (TZ 30)	4.927	
Summe	21.770	4.661

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Bei der Überprüfung der Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers zeigte sich – über die Ergebnisse der beiden Sonderprüfungen hinaus –, dass der Verein SZF bei mehreren Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Zeitraum von 2008 bis 2010 dabei anfallende Seminarkosten (Teilnahmegebühren) in Höhe von insgesamt rd. 4.927 EUR auf dessen Veranlassung hin beglichen hatte. Dies stand im Widerspruch zum Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers, der zwar die Verpflichtung zur Weiterbildung vorsah, aber deren finanzielle Abgeltung durch den Verein SZF dezidiert ausschloss.

In Summe betrugen die im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem vormaligen Geschäftsführer des Ver-

eins SZF und dem Verein SZF vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen rd. 21.770 EUR. (TZ 30, 31)

8. Ist bekannt, ob und in welcher Höhe Fördermittel des Arbeitsservice während der Geschäftsführertätigkeit des vormaligen Geschäftsführers zweckentfremdet wurden?

Die vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen betragen in Summe rd. 21.770 EUR. Die Rückzahlungen des vormaligen Geschäftsführers betragen 4.661 EUR. Siehe Beantwortung zu Frage 7. (TZ 31)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

49 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

AMS Österreich

(1) Die vergaberechtliche Zulässigkeit der Anwendung des In-house-Vergabe-Privilegs gegenüber dem Verein Schulungszentrum Fohnsdorf (Verein SZF) wäre zu prüfen. (TZ 4)

(2) Eine Entflechtung der Funktionen Förderungsgeber und Förderungsnehmer wäre zu erwirken, indem die Finanzierung des Vereins SZF direkt über das AMS Österreich erfolgen sollte. Dies würde es dem Verein SZF auch erleichtern, seine Ausbildungen Arbeitslosen anderer Bundesländer anzubieten. (TZ 5)

(3) Die Besetzung des Aufsichtsrats sollte geändert werden, um Interessenkonflikte der Vertreter des AMS Steiermark zwischen der Rolle eines Aufsichtsratsmitglieds und der Rolle des Förderungsgebers zu vermeiden. So könnten Aufsichtsratsmitglieder aus anderen Landesorganisationen des AMS entsandt werden. (TZ 5)

AMS Steiermark

(4) In Zukunft wären das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget entsprechend den Bestimmungen des § 23 Bundeshaushaltsgesetz gemeinsam dem BMASK und dem BMF vorzulegen. (TZ 12)

(5) Prüfungsaufträge wären mit konkreten zeitlichen Vorgaben zu versehen, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten. (TZ 22)

(6) Die Erträge der BMS GmbH wären sofort bei der Ermittlung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF zu berücksichtigen und es wären keine Mittelreservierungen zuzulassen. (TZ 45)

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

(7) Die BMS GmbH sollte, wenn ihre Gemeinnützigkeit feststeht, gesellschaftsrechtlich in den Verein SZF eingebracht werden. Dies würde die interne Verrechnung vereinfachen und allfällige Überschüsse direkt in das Ergebnis des Vereins SZF einfließen lassen. Auch wäre dadurch in Zukunft jährlich nur die Erstellung eines Jahresabschlusses mit entsprechend geringeren Wirtschaftsprüferkosten erforderlich. (TZ 7)

(8) Die beiden Management-Bereiche „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“ sollten zusammengelegt, die Anzahl der Leitungspositionen in der zweiten Führungsebene (Management-Team) auf zwei Personen (Leitung „Qualifizierung“ und Leitung „Verwaltung“) reduziert und somit zwei annähernd vergleichbar große Führungsbereiche geschaffen werden. (TZ 8)

(9) Eine mehrjährig ausgerichtete Finanzplanung und Szenarien zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Ausbildungsbereiche wären zu erstellen, auf ihre finanziellen Auswirkungen zu untersuchen und zu diesem Zweck das Controlling weiter auszubauen. (TZ 13)

(10) Die Kosten wären vorrangig in den nichtproduktiven Bereichen (Overhead, Verwaltung) zu reduzieren. (TZ 13)

(11) Für die Ermittlung der Verrechnungssätze wären zwecks Kostentruhe jeweils die aktuellen Aufwendungen heranzuziehen. (TZ 15)

(12) Die Kostenrechnung sollte weiterentwickelt und um die kalkulatorischen Kosten, insbesondere bezüglich Abschreibungen, ergänzt werden, um daraus realistischere Verrechnungssätze ableiten zu können. (TZ 15)

(13) Die betrieblichen Aufwendungen sollten evaluiert und insbesondere der Personalaufwand auf mögliche Einsparungen untersucht werden. (TZ 16)

(14) Die Kostenstruktur wäre einer detaillierten Analyse zu unterziehen und die vorhandenen Mittel wären vermehrt für die Erbringung der Kernleistung Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen einzusetzen. (TZ 17)

(15) Ein detaillierter Stellenplan für einen effizienten Personaleinsatz wäre auszuarbeiten. Stellenbeschreibungen inkl. Qualifikationsprofilen sollten verfasst und eine deutliche Reduktion des Personalstands in der Verwaltung erzielt werden. (TZ 18)

(16) Der budgetierte und genehmigte Personalplan für das Jahr 2013 wäre einzuhalten. (TZ 18)

(17) Auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Prüfern im Bereich der finanziellen Gebarung wäre strikt zu achten. Weiters sollten Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben ver-

sehen werden, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten. (TZ 21)

(18) Allfällige Misstände sollten unverzüglich ab Kenntnisnahme im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers thematisiert und abgestellt werden. (TZ 23)

(19) Mangels ausdrücklicher Regelung im Dienstvertrag wäre ein allfälliger Rücktritt eines Geschäftsführers des Vereins SZF abzulehnen und dieser als Selbstkündigung zu werten. (TZ 24)

(20) Eigens eingeholte gutachterliche Erkenntnisse sollten bei Entscheidungen berücksichtigt bzw. ein Abgehen davon nachvollziehbar begründet werden. (TZ 24)

(21) Im Hinblick auf die Einsparungserfordernisse und die Gemeinnützigkeit der BMS GmbH sollte auch das gesonderte Entgelt des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ für seine Tätigkeit in der BMS GmbH so rasch wie möglich eingestellt werden. (TZ 34)

(22) Prämienzahlungen sollten nur für genau definierte, überdurchschnittliche Leistungen gewährt werden. (TZ 35)

(23) Es sollte eine transparente Form der Prämienbemessung eingeführt werden. (TZ 35)

(24) Das Interne Kontrollsystem (IKS) wäre um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm zu erweitern. Regelungen zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen, zum Repräsentationsaufwand und zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen – jeweils mit Wertgrenzen – sowie grundsätzlich zu Unterschriftenbefugnissen wären zu ergänzen. (TZ 38, 40, 41)

(25) Änderungen des IKS wären nicht nur per E-Mail, sondern auch in Mitarbeiter- bzw. Bereichsveranstaltungen persönlich zu kommunizieren und die Kenntnisnahme der Änderungen wäre mit Unterschriften bestätigen zu lassen. (TZ 38)

(26) Eine umfassende Risiko-Analyse für den Verein SZF und die BMS GmbH wäre durchzuführen. Diese sollte u.a. die Themen Beauftragung von Bauprojekten und Beratern für Dienstleistungen, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen, Repräsentationsaufwendungen, Dienstreisen des Geschäftsführers, Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen beinhalten. (TZ 39)

(27) Die Genehmigung von Dienstreisen des Geschäftsführers sollte an eine sachliche Begründung wie auch deren Abrechnung an die Vorlage von aussagekräftigen Dienstreiseberichten geknüpft werden. (TZ 40)

(28) Mittels Auftragswertermittlungen und Vergleichsanboten wäre ein stärkerer Wettbewerb bei den Anbietern zu schaffen. (TZ 41)

(29) Die Vergabeentscheidungen sollten dokumentiert und Zahlungen erst nach erfolgter Kontrolle der Leistungsnachweise und gegebenenfalls vorzunehmender Abschläge getätigt werden. (TZ 41)

(30) Bei wesentlichen Investitionen sollte in Zukunft ein ausreichend bemessener Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung gesetzt und dem Aufsichtsrat sollten auch mögliche Alternativen vorgelegt werden. (TZ 43)

(31) Bei Investitionsvorhaben wären neben der Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit (insbesondere bei Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb) Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen und bei der Entscheidung über die Anschaffung mitzubeherrückichtigen. (TZ 47)

(32) Bei der Erhebung von Missständen wäre eine umfassende finanzielle Quantifizierung zu erwirken. (TZ 23)

(33) Ein Qualitätsstandard für die Nachbesetzung von Führungskräften wäre zu entwickeln. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Positionen im Verein SZF öffentlich auszuschreiben sind. Eine derartige Festlegung sollte sich an Kriterien wie Anforderungsprofil, Führungsspanne, Jahresbudget orientieren. Weiters sollte dieser Qualitätsstandard für die Nachbesetzung von Führungspositionen u.a. die verpflichtende Einholung von mindestens drei Vergleichsanboten für externe Berater sowie die verpflichtende Einführung eines Gesamt-Punkteschemas zur Bewertung der einlangenden Bewerbungen enthalten. (TZ 42)

(34) Die Kosten bei der Bewertung künftiger Großprojekte wären wesentlich stärker zu berücksichtigen und alle Entscheidungen anhand quantifizierter Kriterien zu begründen. (TZ 43)